



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

7. Tätigkeitsbericht 2015 – 2017

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages



7. Bericht

**des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**
über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein
sowie über seine Tätigkeit

2015 – 2017

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Landesebene	9
2.1 Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung	9
2.2 Gremienarbeit	13
2.3 Beratender Ausschuss beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und Vorbereitungen zur Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes	17
2.4 Monitoring und Begleitung der Vorbereitungen zum Landesaktionsplan	19
2.5 Diskriminierung	22
2.6 Arbeit für Menschen mit Behinderungen	24
2.7 Barrierefreiheit	27
2.8 Entwicklung in der Eingliederungshilfe	36
2.9 Bundesteilhabegesetz	39
2.10 Frühförderung	44
2.11 Bildung	45
2.12 Zusammenarbeit mit Hochschulen	50
2.13 Geflüchtete mit Behinderungen	54
2.14 Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen	57
2.15 Frauen mit Behinderungen	60
2.16 Gesetzliche Betreuung	60
2.17 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz	61
2.18 Wahlrecht und barrierefreie Wahlen	63
2.19 Psychiatrischer Bereich	65
2.20 Teilhabeforschung/ Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen	67
3. Kommunale Ebene	69
3.1 Kontakte zu den Kommunen und Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten	69
3.2 Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene	71
4. Bundesebene	75
4.1 Bundesteilhabegesetz	75
4.2 Tagung der Landesbeauftragten in Kiel am 16./17. Oktober 2017	76
4.3 Verbandsarbeit des Landesbeauftragten	77

5. Bearbeitung von Einzelfällen	79
5.1 Allgemeine Informationen	79
5.2 Zehn ausgesuchte Einzelfälle	80
5.2.1 „Für behinderte Kinder nicht geeignet“	80
5.2.2 „Vorstellungsgespräch nur ohne Hund“	80
5.2.3 „Benachteiligung wegen zwei Merkmalen“	81
5.2.4 „Bilder nackter Kinder mit Behinderungen ausstellen, ist das erlaubt?“	81
5.2.5 „Kontaktabbruch zum eigenen Sohn ohne erkennbaren Grund“	82
5.2.6 „Vorübergehende Parkerlaubnis, wer weiß wie?“	82
5.2.7 „Datenschutz gilt auch für Empfänger der Eingliederungshilfe!“	83
5.2.8 „Einlassregelungen des HANSA-PARKs geklärt: Das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis verpflichtet nicht zur Mitnahme von Begleitpersonen“	83
5.2.9 „Besondere Herausforderungen durch Änderungen des Betreuungsrechts zur verdeckten Medikamentengabe“	84
5.2.10 „Unzulässige Aufforderung, Daten zur Schwerbehinderung bekannt zu geben!“	84
6. Öffentlichkeitsarbeit	87
6.1 Pressearbeit	87
6.2 Veranstaltungen des Landesbeauftragten	89
6.3 Krach-Mach-Tach	92
7. Ausblick	97
8. Anhang	98
8.1 Aktualisiertes Verzeichnis der Kommunalen Beauftragten/ Beiräte für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, Stand Oktober 2017	98
8.2 Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, Stand Oktober 2017	104
8.3 Stellungnahme des Landesbeauftragten zum Landesaktionsplan vom 9. Mai 2016	110
8.4 Kieler Erklärung vom 17. Oktober 2017: Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern für die neue Bundesregierung	116
8.5 Weiterbildungskonzept für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein	120

Beileger

- 1) Jetzt handeln! Empfehlungen des Landesbeauftragten an die Landespolitik
- 2) vom Landesbeauftragten herausgegebene Broschüre zur Barrierefreiheit



Ulrich Hase

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurückzublicken auf das, was wir geleistet haben – das steht im Zentrum meines Ihnen vorliegenden Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Dieser setzt den sechsten Tätigkeitsbericht – für den Zeitraum 2013 bis Mitte 2015 – nahtlos fort.

Dass meine Ausführungen und Empfehlungen in der noch neuen Legislaturperiode zeitnah aufgegriffen werden können, ist mir besonders wichtig. Deshalb nehme ich über den Berichtszeitrahmen von zwei Jahren hinaus auch auf Themen zur Situation von Menschen mit Behinderungen bis Oktober 2017 Bezug.

Nach Ausführungen zu meiner Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung sowie zu meiner Gremienarbeit werden vielfältige Bereiche zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein vorgestellt. Es folgen Ausführungen zu Themen auf kommunaler und Bundesebene. Daran schließen die Bearbeitung von Einzelfällen und die Öffentlichkeitsarbeit an. Ein Ausblick auf wichtige Schwerpunkte meiner Arbeit in der nächsten Zeit bildet den Abschluss des Berichts.

Der Anhang enthält unter anderem ein aktuelles Verzeichnis der in Schleswig-Holstein tätigen Kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen sowie eine Liste der mir bekannten Verbände der Selbsthilfe Schleswig-Holsteins.

Erstmals erscheint ein Beileger mit dem Titel „Jetzt handeln!“. In diesem sind wichtige Punkte aus dem Tätigkeitsbericht zusammengefasst und Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen herausgestellt. Hier finden Sie Verweise auf den vorliegenden umfanglicheren Tätigkeitsbericht.

Dieser zweite Berichtsteil wird auch in Leichte Sprache sowie in Gebärdensprache übersetzt und bald über die Website des Landtages zur Verfügung gestellt. Außerdem sind dann sowohl der Tätigkeitsbericht als auch der Beileger „Jetzt handeln!“ auf der Website über Sprachausgabe zugänglich.

Häufig ist an mich der Wunsch herangetragen worden, Anforderungen an Barrierefreiheit in übersichtlicher Form darzustellen. Das Ergebnis ist die Broschüre „Barrierefreies Bauen“, die diesem Tätigkeitsbericht ebenfalls beigelegt ist.

Ich bedanke mich bei allen, die mein Team und mich oft sehr tatkräftig unterstützen.

Nach meiner nebenamtlichen Tätigkeit von 1995 bis 1997 bin ich jetzt seit 20 Jahren hauptamtlich tätiger Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung. Auch deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags für das mir entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

*Ulrich Hase
Kiel, im Oktober 2017*

2. LANDESEBENE



2. Landesebene

2.1 Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung

Der Landesbeauftragte hatte während des Berichtszeitraums zu unterschiedlichen Themen vielfältige Kontakte zu Abgeordneten des Landtags sowie zu Ministerien.

Landtag

Der letzte Tätigkeitsbericht wurde am 25. September 2015 dem Landtagspräsidenten übergeben.



Während der 122. Sitzung des Landtags am 10. Juni 2016 (Drucksache 18/3974) hat sich der Landtag mit dem Bericht befasst und ihn an den Sozialausschuss und alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung überwiesen. Am 10. November nahm der Landesbeauftragte gegenüber dem Sozialausschuss Stellung zu seinem Bericht.

Der Landesbeauftragte übergibt den Tätigkeitsbericht an den Landtagspräsidenten Klaus Schlie

Im Berichtszeitraum fanden weitere Sitzungen bei Ausschüssen des Landtags unter Beteiligung des Landesbeauftragten statt:

Sozialausschuss

29. Januar 2015	vorheriger 5. Tätigkeitsbericht
26. Februar 2015	AG-SGB XII
26. März 2015	E-Scooter
11. Juni 2015	Umsetzung des Landesaktionsplans
08. Oktober 2015	ebenfalls zum Landesaktionsplan
02. Februar 2017	6. Tätigkeitsbericht

Innen- und Rechtsausschuss

11. Februar 2015	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
08. Juli 2015	Barrierefreie Wahlen
07. Oktober 2015	Landesbauordnung
27. Januar 2016	Justizvollzugsgesetz
23. März 2016	Gesetzesentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Bildungsausschuss

12. Februar 2015	Inklusion an Schulen
05. November 2015	Hochschulrahmengesetz
29. September 2016	Schulbegleitung
03. November 2016	Gutachten zur Ermittlung des Ressourcenbedarfs zur inklusiven Bildung

Finanzausschuss

02. Juni 2016	Kommunalprüfungsrecht
---------------	-----------------------

Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte zu folgenden Themen gegenüber dem Landtag in schriftlicher Form Stellung genommen:

Sozialausschuss

24. Februar 2015 Entwurf des Ausführungsgesetzes des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
26. März 2015 Situation der Beförderung von E-Scooter Nutzerinnen und Nutzern im ÖPNV (Busverkehr) in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4209)

Innen- und Rechtsausschuss

08. Januar 2015 Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
13. April 2015 Anträge „Demokratie lebt von Beteiligung“ sowie „Demokratie lebt von Vertrauen“ (Drucksache 18/2532 sowie 18/2557)
05. Juni 2015 Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Landesbauordnung (Drucksache 18/2778)
08. September 2015 „Dem demografischen Wandel effektiv begegnen- die Sportentwicklung in Schleswig-Holstein vorantreiben und die Vereine fit für die Zukunft machen“
26. Oktober 2015 Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (LStVollzG) (Gesetzentwurf der Landesregierung, (Drucksache 18/3153)
29. Januar 2016 Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537)
03. Mai 2016 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG)
28. April 2016 Entwurf des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Drucksache 18/3749)
26. September 2016 Entwurf des 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Entwurf eines Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags
02. November 2017 Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Bildungsausschuss

07. Juli 2015 Lehrerbesoldung; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lehrerbesoldung; Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG), Besoldungsordnung A
22. Oktober 2015 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156) sowie Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2984)

Petitionsausschuss

23. Januar. 2015 Petition Schulwesen, Nachteilsausgleich (Petition L2121-18/1113)
27. Januar 2015 Selbstbefassungsangelegenheit des Petitionsausschusses zum Thema „Betreuungswesen“ (Petition L2123-18/1086)
17. März 2015 Petition zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (Petition L2123-18/931)
08. September 2015 Soziale Angelegenheit; Schwerbehindertenrecht (Petition L2123-18/814)

Am 22. Januar 2015 und am 18. Februar 2015 hatte der Landesbeauftragte die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen des Landtags zum barrierefreien Tourismus eingeladen.

Landesregierung

Regelmäßig trifft sich der Landesbeauftragte mit Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretärinnen und -sekretären und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien, um vielfältige Angelegenheiten zu klären. Im Vordergrund standen im Berichtszeitraum vor allem folgende Themen:

- Landesaktionsplan
- inklusive Weiterentwicklung der Schulen
- Bundesteilhabegesetz
- barrierefreie Wahlen
- die Umsetzung von Partizipation
- Inklusion an Hochschulen
- Barrierefreiheit
- Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes

Besonders intensiv gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Landesregierung durch die Teilnahme des Landesbeauftragten an Interministeriellen Arbeitsgruppen und durch die gemeinsame Organisation von Runden Tischen:

- Interministerielle Arbeitsgruppe zum Landesaktionsplan (siehe Kapitel 2.4)
- Interministerielle Arbeitsgruppe „Schwerbehinderte Beschäftigte in der Landesverwaltung“ siehe Kapitel 2.6)
- Teilhabebeirat (§ 6 Ausführungsgesetz SGB XII)
- Kulturbeirat des Kultusministeriums
- Initiative zur und Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Gewalt, Behinderung und Sexualität“ beim Landespräventionsrat/ Innenministerium (Kapitel 2.14)
- Runder Tisch Inklusion an Schulen (siehe Kapitel 2.11)
- Runder Tisch Inklusion an Hochschulen (siehe Kapitel 2.12)
- überörtliche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten (siehe Kapitel 2.16)



Runder Tisch inklusive Hochschule unter Teilnahme der Wissenschaftsministerin am 02. März 2017

2. LANDESEBENE

Gegenüber der Landesregierung hat der Landesbeauftragte in folgenden Angelegenheiten schriftlich Stellung genommen:

Staatskanzlei

- 29. Januar 2015 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtengesetzes
- 17. August 2016 Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Sozialministerium

- 08. Oktober 2015 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes
- 09. Mai 2016 Entwurf des Aktionsplans der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- 15. Juni 2016 Entwurf einer Änderung der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe (AFöVO)
- 30. August 2016 Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-DVO)
- 09. September 2016 Entwurf Psychiatriebericht 2016
- 26. Oktober 2017 Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabgesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Innenministerium

- 26. Oktober 2016 Entwurf einer Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten

Wissenschaftsministerium

- 06. Mai 2015 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

Bildungsministerium

- 01.09.2016 Anhörungsverfahren zum Entwurf der Plausibilitätsverordnung

Finanzministerium

- 19. Mai 2015 Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015 bis 2016)
- 27. August 2015 Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2016; Beteiligungsverfahren zu den ienstrechtlichen Änderungen
- 18. August 2016 Entwurf einer Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung -BhVO-)
- 07. September 2016 Gesetzentwurf zur Errichtung eines Versorgungsfonds; Beteiligungsverfahren

Umweltministerium

- 03. März 2015 Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften“

Sonstiges

Der Landesbeauftragte positionierte sich darüber hinaus auch in vielfältiger Weise gegenüber anderen Adressaten durch schriftliche Stellungnahmen. Beispiele hierfür sind Stellungnahmen gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Maßnahmenplan Barrierefreiheit des Kreises (26. Februar 2015), gegenüber der Stadt Kiel zum Entwurf des 4. Regionalen Nahverkehrsplans (2. Juni 2015) oder zum Servicebetrieb des Kreises Schleswig-Flensburg zum Entwurf des 1. Regionalen Nahverkehrsplan des Planungsraums 1 (16. Dezember 2016).

2.2 Gremienarbeit

Der Landesbeauftragte arbeitet auch außerhalb seiner Zusammenarbeit mit Landtag und Landesregierung in zahlreichen Gremien mit anderen Organisationen oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zusammen. Dies sowohl auf Landesebene wie auf der Ebene der Kommunen (zur Zusammenarbeit mit den Kommunen wird in Kapitel 3. umfassender berichtet). Die weiteren Kapitel dieses Tätigkeitsberichts verdeutlichen in vielfältigen Zusammenhängen die Kooperation des Landesbeauftragten mit zahlreichen Institutionen, die hier nicht umfänglich dargestellt wird.

Veranstaltungen

Die Veranstaltungen des Landesbeauftragten (siehe Kapitel 6.2) sind in aller Regel für alle Organisationen bzw. Kontakte des Landesbeauftragten sowie die Öffentlichkeit offen. Mitunter richten sie sich jedoch auch in Abhängigkeit zum Thema an spezielle Bezugsgruppen. Sie haben auch die Ziele, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Landesbeauftragten zu informieren und sein Netzwerk auszubauen.

Zusammenarbeit mit Kommunalen Beauftragten und Beiräten

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt des Landesbeauftragten bildet die Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten, mit denen er sich sowohl zentral wie auch dezentral trifft (hierüber wird umfassender in Kapitel 3.2 berichtet; der Anhang Kapitel 8.1 enthält ein aktualisiertes Verzeichnis der in den Kommunen Schleswig-Holsteins tätigen Beauftragten bzw. Beiräte).

Zusammenarbeit mit den Verbänden der Selbsthilfe

Der Landesbeauftragte informiert auf speziellen Veranstaltungen die Verbände der Selbsthilfe (siehe Anhang Kapitel 8.2 mit einem Verzeichnis der Verbände der Selbsthilfe Schleswig-Holsteins) über seine Arbeit sowie aktuelle Fragestellungen, dies zuletzt am 9. Oktober 2017. Durch die Bildung eines beratenden Ausschusses, der aus Vertretungen der Verbände der Selbsthilfe zusammengesetzt ist, hält er darüber hinaus besonders intensiven Kontakt zu den Verbänden (siehe Kapitel 2.3).

Der Landesbeauftragte nimmt darüber hinaus an den Mitgliederversammlungen der Werkstattsräte sowie der Bewohnerbeiräte teil, zu denen er auch darüber hinaus regelmäßig Kontakt hält.



Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte zum Thema des entstehenden Landesaktionsplans am 31. Mai 2016

Bundesebene

Auf Bundesebene arbeitet der Landesbeauftragte mit den Landesbeauftragten der Länder, der Bundesbeauftragten, Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte zusammen. Er nimmt an deren jährlich zweimal stattfindenden Sitzungen teil und richtete selbst zum dritten Mal während seiner Amtszeit die 54. Sitzung am 16. und 17. Oktober 2017 im Landeshaus aus (siehe Kapitel 4/ Bundesebene).

Besonders hervorzuheben ist, dass sowohl der Landtagspräsident als auch der Ministerpräsident während dieser Sitzung anwesend waren und Grußworte hielten und dass der Landtagspräsident Gastgeber eines gemeinsamen Abendessens aller Beauftragten am 16. Oktober war. Hierfür sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.



Ministerpräsident Daniel Günther begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 54. Sitzung der Landesbeauftragten im Landeshaus

Stiftung Anerkennung und Hilfe

Die von Bund, Ländern und Kirchen getragene Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat zum 1.1.2017 ihre Arbeit aufgenommen. Mit der Stiftung soll ein Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, die in der Zeit von 1949-1975 (Westdeutschland) bzw. von 1949-1990 (Ostdeutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen gelebt haben und bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund des dort erlittenen Leids vorliegt. Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat die Aufgabe, dieses Leid und Unrecht anzuerkennen und die Betroffenen zu unterstützen.

Die Betroffenen erhalten eine pauschale Geldleistung in Höhe von 9.000 Euro. Wer in den Einrichtungen prinzipiell sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, ohne dass Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, erhält darüber hinaus eine einmalige Rentenersatzleistung von bis zu 5.000 Euro. Dazu findet eine wissenschaftliche Aufarbeitung, bei der regionale Schwerpunkte gesetzt werden, statt. In Schleswig-Holstein wurde das ehemalige Landeskrankenhaus Hesterberg ausgewählt. In Abstimmung mit den Betroffenen wurde ein regionaler Beirat gegründet, der die fachliche Ausrichtung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit begleitet und sich mit der Thematik der wissenschaftlichen Aufarbeitung befasst. Der Landesbeauftragte ist im regionalen Beirat vertreten. Eine Anlauf- und Beratungsstelle wurde im Landesamt für soziale Dienste in Neumünster eingerichtet.

Sozialraum Nordfriesland, Resümee Übergang Regelbetrieb

Der Landesbeauftragte durfte das Projekt der Eingliederungshilfe in Nordfriesland mit dem Ziel, ihre Hilfe sozialraumorientiert umzustellen, begleiten. Nachdem das Projekt im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen wurde, wird es nun in den Regelbetrieb übernommen. Die Berichte zur Umstellung

.....

sind beim Kreis Nordfriesland hinterlegt. Aus Sicht des Landesbeauftragten ist über alle berichteten Aspekte hinaus bemerkenswert, dass die Einbindung der Leistungsempfänger hervorragend durchgeführt wurde und zu bedeutenden Umstellungen geführt hat. Die Verwaltung selbst kann für sich in Anspruch nehmen, dass sie durch die gute Einbeziehung aller Beteiligten erheblich Arbeit einsparen konnte. Nach wie vor überraschend ist die im Kreis neu etablierte Kultur der Zusammenarbeit von Verwaltung und sozialen Einrichtungen. Ein erstaunlicher Nebeneffekt ist dabei, dass es fast keine Klagen mehr gegen Verwaltungsentscheidungen bei den Gerichten vor Ort gibt.

Netzwerk SE

Das Netzwerk Inklusion im Kreis Segeberg endete im Jahr 2016. Die Beteiligten waren sich einig, das Netzwerk gegebenenfalls auch ohne die auslaufende Förderung der Aktion Mensch weiter zu führen. Die Verantwortlichen versuchten zunächst, mit Hilfe aller Beteiligten eine erneute Förderung bei der Aktion Mensch zu erreichen. Die umgestaltete Projektidee geriet zwar in eine bundesweite Endausscheidung für Förderanträge, scheiterte jedoch leider in der letzten Runde.

Da die Beteiligten so jedoch die Rückmeldung erhielten, dass ihr Anliegen sinnvoll ist, sind sie gestärkt in die förderfreie Phase übergegangen.

Der Landesbeauftragte bleibt dem Netzwerk verbunden und versucht weiter, die Aktivitäten zu unterstützen.

Vernetzt Diakonie RD

Der Landesbeauftragte beteiligte sich auch an diesem Projekt, das durch die Diakonie verantwortet wird. Es befasst sich mit Netzwerken, ist jedoch anders ausgerichtet als das Netzwerk Inklusion in Segeberg.

Die digitale Inklusion als zentrale Herausforderung steht im Mittelpunkt und gibt entscheidende Impulse für Menschen mit und ohne Behinderung im Sozialraum Rendsburg. Erfreulich ist das Zusammenwirken der verschiedenen Menschen über das Internet. Im Netzwerk treten Menschen mit Behinderung als kompetente Wissensvermittler zum Nutzen des Internets auf. Das Projekt endet im November 2017.

Efre

EFRE ist ein europäisches Wirtschaftsförderprogramm. In der aktuellen Förderphase wurden soziale Aspekte, die die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung gestärkt. Der Landesbeauftragte ist als Teil des Netzwerks Ratgeber bei der Ausgestaltung und Umsetzung der entsprechenden Förderkriterien. Der Landesbeauftragte wurde in der Anfangsphase stärker als in der weiterlaufenden Phase von den Antragstellern befragt. Inzwischen verfolgt der Landesbeauftragte das Programm daher aus einer größeren Distanz.

Runder Tisch barrierefreies Fernsehen

Im Rahmen der jährlichen Inklusionstage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales findet der runde Tisch barrierefreies Fernsehen statt. Der Landesbeauftragte vertritt dabei alle Länderkollegen, da ein großer Teil des Medienwesens durch Staatsverträge der Länder geregelt ist. Im Jahr 2016 hat der Landesbeauftragte erneut auf die zu verstärkende Partizipation der Menschen mit Behinderung hingewiesen. Er fordert, dass gerade in den Landesrundfunkanstalten und in den Rundfunkräten, die Menschen mit Behinderung und deren Selbstvertretungsverbände beteiligt werden.

Robert-Koch-Park in Mölln

Ein besonderes inklusives Vorhaben stellt der Robert-Koch-Park in Mölln dar, der „soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Verantwortung gegenüber künftigen

2. LANDESEBENE

Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial-gerechte Bodennutzung gewährleistet“.

Hier wird auf einem ehemaligen Bundeswehrgelände mit historischen Gebäuden ein Stadtteil neu aufgebaut, wobei in besonders intensiver Weise von Beginn an Inklusion und Barrierefreiheit wesentliche Umsetzungsfaktoren darstellen.

Der Landesbeauftragte ist im Januar 2015 gerne dem Wunsch der Lauenburgischen Treuhand Gesellschaft für Beratung und Sanierung mbH gefolgt, im Kuratorium zu diesem Projekt mitzuwirken und bedankt sich an dieser Stelle bei den Akteuren für dieses in Schleswig-Holstein einzigartige Projekt. Die offizielle Einweihung des Parks war am 10. Oktober 2017.



Luftaufnahme des Robert-Koch-Parks in Mölln, Foto mit freundlicher Genehmigung von Manfred Kohlrus, Geschäftsführung + Projektleitung der Lauenburgischen Treuhand Gesellschaft für Beratung und Sanierung mbH

Weitere Beispiele für Gremienarbeit

Der Landesbeauftragte wirkte darüber hinaus in folgenden Gremien mit:

- Aktionsbündnis Schleswig-Holstein
- Prothesennetzwerk Schleswig-Holstein (assoziiertes Partner)
- Runder Tisch „Mobilitätsbehinderte Reisende“ (NAH-SH)
- Runder Tisch Barrierefreiheit
- Runder Tisch „Servicestellen in Schleswig-Holstein“ (letzte Sitzung am 26.11.2015)
- Aktion gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein zur Auszeichnung mit dem „Gütesiegel für besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“
- überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene

Termine des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte hat von Januar 2015 bis Oktober 2017 für Gespräche mit dem Landtag, der Landesregierung, vielfältigen Ansprechpersonen der Verbände und Verantwortlichen der Kommunen insgesamt 1003 Termine wahrgenommen, wobei hier die Einzelfallarbeit (siehe Kapitel 5.1) sowie eigene Veranstaltungen (siehe Kapitel 6.2) nicht berücksichtigt sind. Dies entspricht einem Durchschnittswert von 354 Terminen pro Jahr.

2.3 Beratender Ausschuss beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und Vorbereitungen zur Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes

Der Landesbeauftragte hatte bereits im letzten Berichtszeitraum den Beratenden Ausschuss gebildet. Seit Mai 2014 treffen sich regelmäßig Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Verbände bzw. Organisationen der Selbsthilfe zu gemeinsamen Terminen und diskutieren dabei über aktuelle und allgemeine Themen der Behindertenpolitik. Insbesondere der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Entwicklung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und eine Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) waren wiederholt Tagesordnungspunkte der Sitzungen, die in die Räumlichkeiten des Landeshauses einberufen wurden. Aufgrund der vielen wichtigen Themen treffen sich die Mitglieder mittlerweile im Turnus von zwei Monaten.



Beratender Ausschuss zu den Themen Landesaktionsplan und Psychatriebericht im Raum der Stille des Landeshauses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 20. Februar 2017

2. LANDESEBENE

Der Beratende Ausschuss setzt sich aus ständigen Vertreterinnen und Vertretern folgender Verbände bzw. Organisationen zusammen:

- Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.
- Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Gehörlosen-Verband Schleswig Holstein e.V.
- Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
- Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte Schleswig-Holstein
- Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte Schleswig-Holstein
- Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.

Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welcher im Januar 2017 vom Kabinett verabschiedet worden war, hatte die Landesregierung die Gesetzesreform des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (LBGG-SH) als eine Maßnahme im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung festgelegt. Das entspricht den Forderungen der Monitoring-Stelle des Bundes und der Landesbeauftragten. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (BGG-WEntG) vom 19. Juli 2016 wurde das Bundesrecht bereits novelliert.

Der Beratende Ausschuss hat bisher keinen rechtlichen Status. Eine zentrale Forderung dieses Gremiums und des Landesbeauftragten ist es, zeitnah das Landesbehindertengleichstellungsgesetz zu novellieren und in dieser Rechtsgrundlage die Mitglieder eines Beirats der Menschen mit Behinderungen sowie deren Aufgaben beim Landesbeauftragten festzulegen. Da dieser Beirat wie aktuell der Beratende Ausschuss ausschließlich aus Vertretungen der Verbände der Menschen mit Behinderungen bestehen würde, wäre gleichzeitig eine eindeutige Regelung dazu gegeben, welche Verbände der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen sind. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um die bisher in Schleswig-Holstein bestehende Lücke der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen zu schließen und verbändeübergreifende Positionen zu verdeutlichen. Die Einrichtung des Beratenden Ausschusses beim Landesbeauftragten erfolgte mit dem Ziel der Vorbereitung eines solchen Beirats der Menschen mit Behinderungen.

Aktuell enthalten von den 16 Gleichstellungsgesetzen der Länder 13 Bestimmungen zu Landesbehindertenbeiräten. In zwei weiteren Bundesländern existieren Beiräte, deren Einrichtung allerdings nicht auf dem entsprechenden Gleichstellungsgesetz basiert. Fragen zur Mitgliedschaft im Beirat, zum Vorsitz, zur Geschäftsführung oder zur Stimmberechtigung sind in den 13 Landesgleichstellungsgesetzen unterschiedlich, in Teilen oder auch gar nicht geregelt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind im Allgemeinen ausschließlich Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen. Manche Bundesländer sehen auch Vertreterinnen und Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesregierung oder von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden vor. Darüber hinaus sind in einzelnen Beiräten Kommunale Beauftragte oder Schwerbehindertenvertretungen ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder.

In drei Bundesländern ist das Stimmrecht der bzw. des Landesbeauftragten explizit benannt, in drei anderen dagegen ist sie bzw. er nicht stimmberechtigtes Mitglied des Beirates.

Die Mitglieder des Beirats werden in drei Ländern von der bzw. dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung berufen. Der Vorsitz liegt in sechs Bundesländern bei der bzw. dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, in drei Bundesländern bei dem Sozialministerium und in drei Ländern wird per Wahl abgestimmt.

Inhalte eines zu novellierenden Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der beratende Ausschuss hat sich während mehrerer Sitzungen mit der Fragestellung befasst, welche Inhalte im Rahmen einer Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes notwendig erscheinen.

Diese sind vor allem:

- Rechtsgrundlage zur Arbeit eines Beirats für Menschen mit Behinderungen beim Landesbeauftragten (Fachstelle politische Partizipation beim Landesbeauftragten)
- Rechtsgrundlage für den Aufgabenbereich „Zusammenarbeit und Beratung mit den/der Kommunalen Beauftragten und Beiräten der Menschen mit Behinderungen“ (Fachstelle politische Partizipation beim Landesbeauftragten)
- Regelung zur Monitoringstelle beim Landesbeauftragten, die bisher lediglich im Haushaltsbegleitgesetz geregelt ist
- Anpassung der Regelungen zur Barrierefreiheit
- Einführung des ICF-orientierten Behinderungsbegriffes und einer Definition von Inklusion
- Implementierung einer Schiedsstelle beim Landesbeauftragten
- Regelung zur Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung eindeutige Regelung zur Kostenübernahme für Dolmetscherkosten für gehörlose Eltern bei Elternabenden an Schulen

2.4 Monitoring und Begleitung der Vorbereitungen zum Landesaktionsplan

Der Landesbeauftragte nahm an der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) zur Vorbereitung eines Landesaktionsplans teil. Bereits zur Vorbereitung der Arbeitsgruppe wurde der Landesbeauftragte vom federführenden Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hinzugezogen, um sich über grundlegende Fragen zum Konzept, Zeitplan und zur Organisation der Abläufe auszutauschen.

Er hat an nahezu allen Sitzungen teilgenommen, wurde zu Fachthemen gefragt und hat seine Meinungen zu den behandelten Inhalten beigetragen.

Frühzeitig hat der Landesbeauftragte darauf aufmerksam gemacht, dass seine Beteiligung in der IMAG nicht der Anforderung der Behindertenrechtskonvention an Beteiligungsprozesse behinderter Menschen genügt. Dazu hätte es nach Auffassung des Landesbeauftragten in entsprechender Auslegung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einer barrierefreien und selbstbestimmten Mitwirkung von möglichst allen Selbstvertretungsorganisationen an der IMAG und an den ministeriellen Auswahlprozessen der zu behandelnden Inhalte für einen Aktionsplan bedurft. Die Mitwirkung von Menschen mit Behinderung ist deutlich umfassender zu verstehen als der Gaststatus des Landesbeauftragten in einem Gremium.

Vorbereitung Durchführung eigener Arbeitsgruppen

Nach der offiziellen Vorlage des Entwurfs für einen Landesaktionsplan (LAP) durch das Regierungskabinett am 24. Januar 2017 organisierte der Landesbeauftragte zwei Tagungen am 19.3. und 23.4.2017 für Menschen mit Behinderungen. Hier wurde zunächst über den vorliegenden Entwurf

2. LANDESEBENE

informiert. Dazu wurden die Verantwortlichen aus den Ministerien eingeladen, um zur näheren Erläuterung zur Verfügung zu stehen. Da der LAP vorher bekannt war, konnten gezielt Fragen gestellt und weitere Erläuterungen erbeten werden. Aufgrund des Umfangs des Entwurfs wurde nach der Eröffnung in fünf Arbeitsgruppen zu je zwei Handlungsfeldern gearbeitet. Die Gruppen wurden durch Moderatoren in die verschiedenen Bereiche eingeführt.



In Arbeitsgruppen wird über den Landesaktionsplan diskutiert

Mit der zweiten Tagung wurde eine Stellungnahme der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein zum Landesaktionsplan vorbereitet. Hier konnten die einzelnen Menschen aber auch ihre Interessengruppen vorbereitete oder in der Tagung erarbeitete Aspekte in eine zusammengestellte gemeinsame Rückäußerung an das Sozialministerium einbringen.

Das Ergebnis war eine offiziell eingereichte Stellungnahme zur Überarbeitung des Entwurfs, die in den endgültigen Landesaktionsplan eingehen sollte.

Die Auswertung und Zusammenstellung der aus den Arbeitsgruppen zurücklaufenden Ergebnisse zu einer Stellungnahme haben Mitarbeitende des Landesbeauftragten vorgenommen. Die Stellungnahme finden Sie im Anhang (Kapitel 8.4).

Weiterführung der IMAG

Der endgültig beschlossene Landesaktionsplan wurde bei einer gemeinsamen Veranstaltung des Landesbeauftragten mit dem Sozialministerium am 9.6.2017 vorgestellt. Die Veranstaltung konnte weitgehend barrierefrei organisiert werden und ließ für die Öffentlichkeit breiten Raum für Rückfragen zum Aktionsplan des Landes.





Tagungen zum Landesaktionsplans im Landeshaus am 23. Februar 2017 und am 9. Juni 2017

Wie geht es weiter?

Die konkrete Weiterentwicklung des Landesaktionsplans nach dem Regierungswechsel ist noch nicht bekannt. Die Koalitionsaussagen und erste Aktivitäten bedeuten eine Verlagerung der Verantwortung für die weitere Befassung mit dem Aktionsplan in die Staatskanzlei. Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist dies der richtige Ort für eine Querschnittsaufgabe, die alle Ministerien betrifft. Der Landesbeauftragte erwartet, dass es klare Aussagen zur Auswertung und Fortschreibung des Aktionsplanes geben wird.

Die künftige Rolle des Landesbeauftragten in der Zusammenarbeit muss noch definiert werden.

Erkenntnisse aus dem Prozess zum Landesaktionsplan

Die Schlussfolgerungen aus dem Aktionsplan hat der Landesbeauftragte in seiner Stellungnahme zusammengefasst (Kapitel 8.4).

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung am Entwurf und an der Umsetzung des Landesaktionsplans bedarf nach Ansicht des Landesbeauftragten einer weiteren intensiven Entwicklung. Zum einen ist es für viele Beteiligte unbefriedigend gewesen, keine Rückmeldungen zu ihren Eingaben erhalten zu haben, so dass sie sich der Auswirkung ihrer Beteiligung nicht bewusst wurden. Zum anderen ist ihre Beteiligung bei der Fortschreibung und der Umsetzung der Maßnahmen nicht geklärt.

Aktionspläne sind nicht nur Angelegenheit der Landesregierung

Nach Auffassung des Landesbeauftragten sind Aktionspläne nicht nur Angelegenheit der Landesregierung. Deshalb regt er an, dass auch der Landtag sowie der Landesrechnungshof Aktionspläne aufstellen. Erfreulich wäre es, wenn darüber hinaus auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein einen Aktionsplan für sich entwickelt.

Die Kammern des Landes haben in einer früheren Anfrage bereits mitgeteilt, dass sie keine eigenen Pläne zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erstellen werden, sofern sie nicht im Gesundheitssektor tätig sind. Diese wurden entgegen deren Auffassung vom Bundesministerium für Soziales explizit aufgefordert, eigene Aktionspläne zu erstellen.

Weitere Aktionspläne

Den Landesbeauftragten erreichen Hinweise zu weiteren Aktionsplänen, teilweise arbeitet er an der Erstellung mit, wie zum Beispiel bei der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Fachhochschule Kiel. Die Akademie für Hörakustik (afh) in Lübeck und die Hesterberg & Stadtfeld gGmbH haben ebenfalls Aktionspläne geschaffen. Auch die Akademie für Hörakustik (afh) wurde durch den Landesbeauftragten beraten.

Vernetzung mit der Bundesebene

Die Monitoringstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein ist die bislang einzige auf Landesebene eingerichtete Stelle. Auf der Bundesebene ist die Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt. Die Behindertenrechtskonvention verlangt eine regierungsunabhängige Stelle für diese Aufgabe. Der Landesbeauftragte ist beim Parlament angesiedelt und durch die für ihn formulierten Rahmenbedingungen im Landesbehindertengleichstellungsgesetz entspricht seine Anbindung der Forderung der Konvention. Dies unterscheidet den Landesbeauftragten Schleswig-Holsteins von den meisten anderen Landesbeauftragten und ermöglicht die Einrichtung der Monitoringstelle beim Landesbeauftragten.

Der Landesbeauftragte nimmt an jährlichen Treffen der Landesbeauftragten und Treffen der mit der Konvention befassten Mitarbeiter der Landesbeauftragten bei der Monitoringstelle des Bundes teil. Außerdem werden in den halbjährigen Treffen der Landesbeauftragten mit der Bundesbeauftragten, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der Monitoringstelle regelmäßig Themen zur Umsetzung der Konvention behandelt.

Die gemeinsamen Sitzungen dienen dem Austausch zu aktuellen Fragestellungen und zur Klärung von Lösungsansätzen für unterschiedliche gesetzgeberische Ebenen (Land und Kommunen).

Regelmäßig werden neue Erhebungen und Vergleiche von Landesaktionsplänen besprochen. Aktuell thematisiert ein Forschungsprojekt die Anwendung von Leitsprüchen der Konvention in der Rechtsprechung von Sozialgerichten und ein daraus resultierendes Schulungsangebot an Sozialrichterinnen und Sozialrichter. Ferner gibt es einen aktuellen Vergleich der Landesaktionspläne sowie der Fortschreibungen dieser Pläne.

2.5 Diskriminierung

Allgemeines

Im zurückliegenden Berichtszeitraum hat der Landesbeauftragte im Jahr 2015 in 13 Fällen zum Thema Diskriminierung aufgrund einer Behinderung beraten und Zusammenhänge recherchiert. Während sich 13 Personen im Jahr 2016 an den Landesbeauftragten richteten, haben sich in 2017 bereits im September 12 Personen an den Landesbeauftragten gewandt. Darüber hinaus wurden telefonische Auskünfte zum gleichen Thema in 5 (2015), in 7 (2016) und in 9 (bis September 2017) Fällen erteilt.

Schwerpunktthemen sind Mobilität, die Arbeitswelt und Verfahren oder Verhaltensweisen in Verwaltungen. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) soll bei Beschäftigung und Beruf und im Zivilrecht vor Benachteiligung schützen. Die aufgeworfenen Fragestellungen sind dem Rechtskreis des AGG nicht unmittelbar zuzurechnen; diese berät der Landesbeauftragte entweder kollegial mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes (ADS) oder gibt sie an diese weiter. Der Landesbeauftragte formuliert dazu einen eigenen Teil im jährlichen Bericht der ADS. Alle AGG-Fragestellungen werden statistisch bei der ADS geführt.

Geflüchtete Menschen

Das nach Auffassung des Landesbeauftragten benachteiligende Verwaltungshandeln gegenüber geflüchteten Menschen (6. Bericht des Landesbeauftragten, S. 58, 2. Abs., Bericht der ADS 2013/14, S. 48, 1. Abs.) wurde weiter verfolgt. Der Landesbeauftragte bemängelte, dass die Feststellung einer Behinderung bei diesem Personenkreis uneinheitlich durchgeführt wurde, so dass teilweise die Antragsannahme zur Feststellung von einzelnen Dienststellen abgelehnt wurde. Die Klärung der Rechtsgrundlagen aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit dem zuständigen Ministerium hat erst nach annähernd zwei Jahren zu einer angepassten und einheitlichen Praxis geführt. Die amtliche Feststellung einer Behinderung bedeutet auch für geflüchtete Personen eine Grundlage ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und nach einer Aufenthaltsklärung die Basis für Unterstützungsleistungen. Inzwischen wird bei Menschen, die in das Asylbewerberverfahren eintreten, auf Antrag gleichzeitig die Feststellung ihrer Behinderung eingeleitet. Schleswig-Holstein hat damit nach Bayern als zweites Bundesland diese Regelung für den genannten Personenkreis eingeführt.

E-Scooter

Über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt den Landesbeauftragten die Benachteiligung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die mit ihren E-Scootern von der Beförderung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bussen ausgeschlossen wurden. E-Scooter, die anders als Rollstühle mit kleinen Rädern und einer Lenksäule sowie einem Sitz ausgestattet sind, werden in Bussen nicht mehr mitgenommen. Trotz fehlender Schadensfälle in Schleswig-Holstein folgten einige Verkehrsbetriebe in Schleswig-Holstein nach Auffassung des Landesbeauftragten damit voreilig einer Empfehlung aus einem technischen Gutachten. Erst zu Beginn des Jahres 2017 werden nach weiteren Gefährdungseinschätzungen durch umfassendere Gutachten die Grundlagen für eine bundesweit anzuwendende Richtlinie geschaffen. Verwirrende und uneinheitliche Regelungen haben über Jahre Menschen mit diesem Hilfsmittel von einer Nutzung ausgeschlossen und sie damit zum Teil erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit und ihren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt. Der Landesbeauftragte hat in vielen Gesprächen mit Verkehrsbetrieben und deren Verbandsvertretern für Übergangslösungen wie zum Beispiel Fahrdienste geworben. Er hat die Landespolitik im Gespräch mit dem Verkehrsministerium und im Verkehrsausschuss des Landtags über seine Position informiert. Auch die Initiative eines Bundesverbandes, der gegen die Diskriminierung klagte, hat er begleitet.

Aktuell hat am 7. November 2017 das Oberlandesgericht Schleswig die Beförderung nach der oben genannten Richtlinie als rechtmäßig betrachtet.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist es benachteiligend, dass E-Scooter nutzenden Personen nun ohne eine angemessene Übergangsfrist weitgehend von der Mitnahme in Bussen ausgeschlossen sind.

Die Beratung von Menschen mit Behinderung ist notwendig und hilft zur Klärung, da eine subjektiv empfundene Benachteiligung objektiv nicht immer eine Diskriminierung darstellt.

Weiter ist eine Beratung über die vom AGG bestimmten Fälle hinaus notwendig, da dieses Gesetz nach wie vor keinen umfassenden Benachteiligungsschutz bietet. Häufig hilft es daher, mit weiteren Rechtsgrundlagen zu einer Einschätzung zu finden oder gar den Weg zu einer gerichtlichen Klärung aufzuzeigen (Beispiele hierfür finden Sie in Kapitel 5.2, Einzelfälle 5.2.1 bis 5.2.4).

2.6 Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum in unterschiedlichen Zusammenhängen mit dem Thema Arbeit für Menschen mit Behinderungen befasst.

Aktuelle Arbeitsmarktzahlen

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen verzeichnet in Schleswig-Holstein einen leichten Rückgang. Bei Herausgabe des 6. Tätigkeitsberichtes waren 5.227 Menschen mit Schwerbehinderung arbeitslos, im Juli 2017 waren es 4.925 Menschen. Dies entspricht einem Rückgang der absoluten Zahlen um ca. 5,7%. Damit konnten die Menschen mit Behinderungen leicht von der stabilen wirtschaftlichen Lage Schleswig-Holsteins profitieren. Sie bleiben jedoch hinter dem allgemeinen Rückgang der Arbeitslosenzahlen von ca. 9%, bedingt durch die gute konjunkturelle Entwicklung, zurück.

Daher appelliert der Landesbeauftragte wie auch in den vorigen Berichten dafür, dass sich die Landespolitik weiter mit den Ursachen der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen befasst, um eine weitere Annäherung der Werte zu erreichen.

Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs

Seit 2012 fördert das Integrationsamt das Projekt Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs aus der Ausgleichsabgabe. Der Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die Fortführung des Projektes von 2017 bis 2020. Ziele des Projektes sind die Erreichung eines erhöhten Informationsgrades von Unternehmen zu Beschäftigungs- und Fördermöglichkeiten von Menschen mit Schwerbehinderung sowie die Verbesserung des Informationsstands der Unternehmen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement. Ebenso stehen eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten und eine verbesserte Verzahnung der vorhandenen Strukturen, die sich um die Integration von Menschen mit einer Schwerbehinderung kümmern, im Fokus.

Seit Beginn des Projektes kann der Landesbeauftragte eine erhöhte Sensibilisierung bei den beteiligten Akteuren feststellen. Daher bewertet der Landesbeauftragte den Projektverlauf als durchaus erfolgreich.

Der Landesbeauftragte ist Projektpartner der überregionalen Steuerungsgruppe zum Aktionsbündnis.

Budget für Arbeit

Im Januar 2016 startete das Modellprojekt „Budget für Arbeit in Schleswig-Holstein“. Ziel dieses Projektes ist es, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu eröffnen, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einzugehen. Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) tätig sind und einen Grad der Behinderung von 50 haben bzw. gleichgestellt sind, können am Budget für Arbeit teilnehmen. Es werden die Fähigkeiten und besonderen Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt. Der Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt soll unter anderem durch Probearbeitsverhältnisse, auf Außenarbeitsplätzen oder durch Praktika vorbereitet werden. Auch Menschen, die den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) abgeschlossen haben, können am Budget für Arbeit teilnehmen, wenn ihnen damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstelle einer Beschäftigung in der WfbM möglich ist. Hier erfolgt jedoch zunächst eine Prüfung der Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Träger.

Unternehmen, die Menschen über das Budget für Arbeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten, erhalten für drei Jahre einen Lohnkostenzuschuss zum Arbeitgeber brutto in Höhe von 70%. Dieser Lohnkostenzuschuss setzt sich zusammen aus 20% als Leistung des Trägers der

Sozialhilfe und 50% vom Integrationsamt.

Nach Auskunft des Integrationsamtes sind im Modellprojekt 40 Teilnehmende aktiv. Eine systematische Auswertung des Budget für Arbeit existiert noch nicht.

Den Landesbeauftragten erreichten im Berichtszeitraum einige Anfragen zum Budget für Arbeit. Eine große Unsicherheit bei den Menschen mit Behinderungen, die den Sprung aus einer WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt mit Hilfe des Budgets für Arbeit wagen möchten, ist die derzeit noch nicht geklärte Rentenregelung bei der Rückkehr in die Werkstatt.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes ab dem 1. Januar 2018 wird ein bundesweites Budget für Arbeit eingeführt. In diesem Budget für Arbeit wird bspw. definiert, dass die Rentenanwartschaften bestehen bleiben und den Menschen mit Behinderungen so eine Sicherheit für die Teilnahme am Budget für Arbeit gegeben wird.

Der Landesbeauftragte plädiert für eine systematische Auswertung der Chancen und Risiken für Menschen mit Behinderungen, die sich aus dem Budget für Arbeit ergeben. So kann es im weiteren Verlauf gelingen, das Budget für Arbeit weiterzuentwickeln.



Veranstaltungsreihe „Arbeit für alle“ mit dem Thema „Gerechter Werkstattlohn“ am 16. März 2017

Arbeitsgruppe zur Beschäftigung von Schwerbehinderten in der Landesverwaltung

Im Berichtszeitraum hat der Landesbeauftragte in einer Arbeitsgruppe mitgewirkt, die sich mit der Situation von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung beschäftigt. Zusätzlich zum Landesbeauftragten nehmen Vertreter der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums sowie der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen teil.

Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seit einigen Jahren die Beschäftigungsquote. Diese liegt Stand 2016 bei 5,78%. Diese Quote drückt allerdings nur aus, wie viele Menschen mit Schwerbehinderung im Landesdienst beschäftigt sind. Der Landesbeauftragte kritisiert, dass immer noch keine Zahlen zur Anzahl der Beschäftigten erhoben werden, die als schwerbehinderte Menschen beim Land eingestellt worden sind. Auch in dem neuen Personalverwaltungssystem KoPers werden diese Daten nicht erhoben. Dem Landesbeauftragten ist diese Erfassung wichtig, um daraus Handlungsnotwendigkeiten zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen ableiten zu können.

Positiv ist anzumerken, dass das Land Schleswig-Holstein ein zweistufiges Bewerbungsverfahren eingeführt hat. So werden Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Abschlussnoten das Eignungsprofil nicht erfüllen, zu einem Vorgespräch eingeladen. Es soll auf diese Weise in Erfahrung gebracht werden, ob sie der Eignung trotzdem entsprechen. Der Landesbeauftragte sieht dies als ein gutes Zeichen für eine Willkommenskultur im Land.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich ebenfalls mit der Fragestellung, warum Menschen mit Behinderungen bei den Mitarbeiterbeurteilungen durchschnittlich um 0,5 Punkte schlechter bewertet werden, als die nichtbehinderten Kollegen. Dem Landesbeauftragten ist wichtig, dass sich die Landesregierung mit den Gründen hierfür befasst und gezielt nach Möglichkeiten zur Abhilfe sucht. Es wurde mit der Staatskanzlei vereinbart, dass der Landesbeauftragte zukünftig die Arbeitsgruppe zu aktuellen und wichtigen Themen einlädt, die Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung betreffen. Darüber hinaus wird der Landesbeauftragte Mitglied in der Arbeitsgruppe Nachwuchskräftegewinnung und der Arbeitsgruppe Diversity. Beide Arbeitsgruppen sind in der Staatskanzlei angesiedelt.

Positionspapier des Teilhabebeirates: „Inklusiver Arbeitsmarkt - Teilhabe für Menschen mit Behinderung ermöglichen!“

Der Landesbeauftragte ist Mitglied des Teilhabebeirates. Dieser ist nach § 6 AG-SGB-XII gesetzlich vorgesehen. Der Teilhabebeirat diskutiert verschiedene Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Am 03.07.2014 veranstaltete der Teilhabebeirat eine Tagung zum Thema „Inklusiver Arbeitsmarkt - Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ermöglichen!“. Der Tagungsbericht wurde im September 2015 veröffentlicht. Neben Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Leistungsträgern und Leistungserbringern waren auch Menschen mit Behinderungen aktiv beteiligt.

Der Teilhabebeirat sieht nach dem Tagungsverlauf die Chancen einer Öffnung des ersten Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen als gegeben, wenn

- die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden,
- Anreizsysteme für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden,
- eine verlässliche Unterstützung am Arbeitsplatz gewährleistet wird,
- die Schwächen des Leistungsrecht überwunden werden und
- eine Kultur der Inklusion in den Unternehmen entwickelt wird.

Integrationsfachdienste

Der Landesbeauftragte befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den Integrationsfachdiensten. Sie haben den Auftrag Menschen mit Behinderungen bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Gleichzeitig sind sie Ansprechpartner für die Unternehmen. Derzeit sind insgesamt 80 Mitarbeitende in den Integrationsfachdiensten vor Ort aktiv.

Den Landesbeauftragten erreichten im Berichtszeitraum häufig Anfragen zu Problemen bei der Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Da die Mitarbeitenden der Integrationsfachdienste in den jeweiligen Regionen sehr gut vernetzt sind, verweist der Landesbeauftragte häufig auf diese. Die Rückmeldungen der Petenten über die Arbeit der Integrationsfachdienste werden als positiv bewertet.

Übergang Schule-Beruf

Im vergangenen Tätigkeitsbericht verwies der Landesbeauftragte bereits auf das Projekt „Übergang Schule und Beruf“, das am 30.06.2014 ausgelaufen war. Der Landesbeauftragte begrüßt es ausdrücklich, dass das ÜSB-Projekt für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2019 fortgesetzt wird.

Ziel des Projektes ist es, Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Möglichkeiten zum Einstieg in das Berufsleben aufzuzeigen.

Im Rahmen des Projektes findet eine Begleitung durch die Integrationsfachdienste statt. So erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterstützung bei der Berufsorientierung. Zusätzlich nehmen sie an gezielten Unterrichtseinheiten zu verschiedenen Themenschwerpunkten wie „Zukunftsplanung“ oder „Training

sozialer Kompetenzen“ teil. Auch ein Job-Coaching soll den Übergang in das Berufsleben erleichtern. Das Projekt richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Autistisches Verhalten und Sinnesbehinderungen.

Das Bildungsministerium gab ein Gutachten in Auftrag, das sich mit dem Übergangssystem von der Schule in den Beruf auseinandergesetzt hat. Die Universität Göttingen hat das Gutachten mit dem Titel „Gutachten zum Übergang Schule-Beruf in Schleswig-Holstein - unter Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen“ erstellt. Es wurde am 03. März 2017 vorgestellt. Die Gutachtenersteller kommen zu der Erkenntnis, dass in Schleswig-Holstein zu wenige Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen (Stand Februar 2017). Daher besteht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine doppelte Einschränkung im Hinblick auf ihre Ausbildungsperspektiven: durch die mangelnden Ausbildungsplätze sowie durch die behinderungsbedingten Einschränkungen.

Die Verfasser empfehlen eine vermehrt integrierte Bildungs- und Beschäftigungspolitik sowie einen verstärkten Einsatz der schleswig-holsteinischen Wirtschaft. Auch der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass es durch verbindliche Absprachen zwischen Politik und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den institutionellen Strukturen gelingen kann, die Ausbildungssituation für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

2.7 Barrierefreiheit

Nach der Definition der Behindertengleichstellungsgesetze auf Landes- und Bundesebene sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt weitergehend nicht nur die in den Behindertengleichstellungsgesetzen beschriebenen Barrieren, sondern auch rechtliche, finanzielle und einstellungsbedingte Hemmnisse sowie die Verpflichtung zum Treffen angemessener Vorkehrungen.

In Erweiterung des Barrierefreiheitsbegriffs definiert die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Art. 2 das so genannte „Universal Design“: die gesellschaftliche Umwelt soll so gestaltet werden, dass sie von allen Menschen, unabhängig von Behinderung oder sonstigen Merkmalen, gleichermaßen genutzt werden kann.

Allgemeine Entwicklung

Insgesamt stellt der Landesbeauftragte die Sensibilität für Barrierefreiheit



Begehung des Amtsgerichts Rendsburg zur Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit am 24. Mai 2016

In den vergangenen Jahrzehnten wurden die gesetzlichen Regelungen europäischen Rechts weitgehend in Bundes- und schließlich ins Landesrecht übertragen. Nun müssen die gesetzlichen Bestimmungen auch konsequent in die Praxis umgesetzt werden.

Besonders wichtig ist dem Landesbeauftragten, dass eine Ausweitung der Regelungen auf den privatwirtschaftlichen öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt, zum Beispiel zu Arztpraxen oder Kaufhäusern.

Auch wenn die Entwicklung des Ausbaus barrierefreier Bahnhöfe oder des öffentlichen Zugverkehrs in den vergangenen Jahren durchaus positiv ist, besteht auch hier noch weiterer Handlungsbedarf zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Fonds für Barrierefreiheit

Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag einen Fonds für Barrierefreiheit verankert. Dieser soll Modellprojekte finanziell unterstützen. 10 Millionen Euro sind über die Legislaturperiode verteilt vorgesehen. Der Landesbeauftragte begrüßt sehr, dass durch diesen Fonds eine Forderung umgesetzt wird, die er schon seit vielen Jahren an die Landespolitik gerichtet hatte.

Wie die genaue Struktur des Fonds aussieht, ist zur Abgabe des Tätigkeitsberichtes noch nicht bekannt. Der Landesbeauftragte regt an, die Fördermittel auch zur Entlastung der Kommunen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu verwenden. Viele Kommunen haben die Notwendigkeit hierfür erkannt, stoßen jedoch aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen häufig an ihre Grenzen. Wichtig ist dem Landesbeauftragten, dass nur Projekte gefördert werden, für die es keine gesetzliche Vorgabe gibt.

Außerdem fordert der Landesbeauftragte dazu auf, ihn selbst und auch andere Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung des Fonds zu beteiligen.

Barrierefreiheitsgutachten

Dass es unbedingt notwendig ist, Barrierefreiheit bei der Planung öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen umzusetzen, steht außer Frage. Dennoch fällt dem Landesbeauftragten bei Besichtigung öffentlicher Neubauten immer wieder auf, dass Aspekte der Barrierefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Der Landesbeauftragte führt dies auch darauf zurück, dass Planerinnen oder Planer häufig nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügen oder dass Menschen mit Behinderungen nicht rechtzeitig wie transparent beteiligt worden sind.

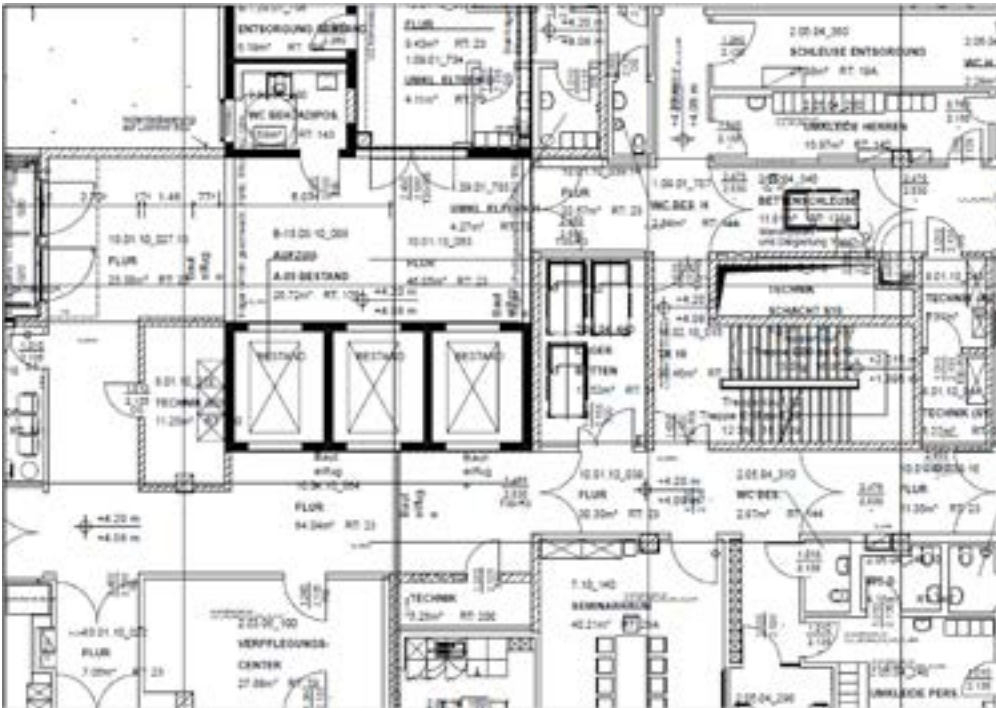
Er bemüht sich deshalb seit Jahren um Regelungen, die fachgerechtes barrierefreies Bauen öffentlicher Gebäude oder Anlagen voranbringen. Deshalb hatte er empfohlen, dass Planerinnen oder Planer grundsätzlich vor Auftragserteilung ihre Fachkenntnisse zum barrierefreien Bauen ausweisen müssen. Diese Empfehlung stieß durchaus in der Landespolitik auf positive Resonanz, konnte jedoch aus vergaberechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Aus Sicht des Landesbeauftragten ist eine rechtsverbindliche Erstellung von Barrierefreiheitsgutachten bei öffentlichen Neubauten ein richtiger wie umsetzbarer Lösungsweg. Denn auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen von Beginn an berücksichtigt und auch transparent werden.

Dies könnte wie bei Brandschutzgutachten, der Tragwerksplanung oder dem Schallschutzgutachten geschehen. In der Landesbauordnung wird der Brandschutz in § 15 geregelt. Auch die DIN 14096 Teil A-C regelt den Brandschutz eindeutig. Außerdem fordert der Landesbeauftragte dazu auf, Vertretungen von Menschen mit Behinderungen und ihn selbst zur Umsetzung des Fonds zu beteiligen.

Folgende Abbildungen verdeutlichen den Sinn Barrierefreiheitsgutachtens:

Bauplan ohne Berücksichtigung von Barrierefreiheit:



Planausschnitt Barrierefreiheitskonzept

(wir danken dem Architekturbüro AMJ; Architekt Marc Jestrinsky, für dieses Muster):



2. LANDESEBENE

In dem oben gezeigten Plan wird in grün dargestellt, welche notwendigen Bewegungsflächen vor Türen für Rollstuhlfahrer wichtig sind. Das Gezeigte ist nur exemplarisch dargestellt, um den Plan nicht in dem vorliegenden Maßstab zu überfrachten. Selbstverständlich gehören noch weitere Nachweise der Barrierefreiheit in einen solchen Plan.

Der Landesbeauftragte schlägt vor, ein Barrierefreiheitsgutachten verpflichtend für Baugenehmigungsverfahren, analog einem Brandschutzgutachten, ausführen zu lassen und dies in der Landesbauordnung entsprechend zu regeln.

Zur Zeit geltende Richtlinien, Normen und Landesbauordnungen sorgen lediglich dafür, dass Menschen mit Behinderungen in Gebäude und Anlagen hinein kommen.

Wie Menschen mit Behinderungen in einem Brand- oder Evakuierungsfall das Gebäude wieder verlassen könnten, ist noch nicht konkret in den vorgenannten Regelungen verankert. Daher ist es nach Auffassung des Landesbeauftragten dringend notwendig, auch ein barrierefreies Brandschutzkonzept in der Landesbauordnung zu regeln.

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass viele Kommunen unter anderem auch zur Beantragung von Fördermitteln Kommunale Beauftragte oder Beiräte zu Stellungnahmen zur Berücksichtigung oder Umsetzung von Barrierefreiheit auffordern. Kommunale Beauftragte oder Beiräte sind jedoch in aller Regel mangels entsprechender Ausbildung kaum in der Lage, solche Stellungnahmen fachgerecht abzugeben. Allenfalls könnten sie mit Hilfe von Barrierefreiheitsgutachten (siehe oben) nachvollziehen, inwieweit Barrierefreiheit überhaupt umgesetzt wird.

Der Landesbeauftragte sieht es auch aus rechtlichen Gründen als sehr problematisch an, wenn Beauftragte oder Beiräte Barrierefreiheit beurteilen.

Er empfiehlt die Erstellung und externe Freigabe einer Prüfinstanz analog Brandschutzgutachten oder Statischen Nachweisen, die Barrierefreiheit planerisch prüft.

Universelles Design

Universelles Design bedeutet, dass in der gesamten Umwelt Standards für alle Menschen in einer Weise zu entwickeln sind, dass alle – auch Menschen mit Behinderungen, mit Einschränkungen oder ältere Menschen mit altersbedingten Einschränkungen - keine Barrieren erfahren. Dies soll in der Weise geschehen, dass jedem Menschen ohne fremde Hilfe alle im Alltag selbstverständlichen Dinge selbstbestimmt und eigenständig bedienbar, begreifbar und zugänglich gemacht werden. Universal Design ist deshalb die inklusive Umsetzung von Barrierefreiheit und bedeutet einen grundsätzlich neuen konzeptionellen Ansatz, indem für alle Menschen geplant wird, ohne dass für Menschen mit Behinderungen (oft nachträglich) spezielle zusätzliche Vorkehrungen vorgenommen werden müssen.

Ein gutes Beispiel für bereits weitgehend umgesetztes Universal Design ist unser Straßenverkehr. Hierfür zum besseren Verständnis: Es ist für alle Fahrzeuge möglich, in Garagen zu parken. Über das Zwei-Sinn-Prinzip können Feuerwehr, Krankenwagen und Polizei wahrgenommen werden. Die Bedienung von Automaten kann aus der sitzenden Funktion heraus vorgenommen werden. Hinweise auf Wegweisern und Navigation sind in aller Regel leicht verständlich. Steigungen, welche mit dem Fahrzeug nicht überwindbar wären, werden vermieden und auch das Rangieren auf Parkflächen ist für nahezu jedes Fahrzeug möglich.



Ein Beispiel für das Universal Design stellt der Straßenverkehr dar

Der Landesbeauftragte hält es für unbedingt notwendig, Forschung und Umsetzung des Universal Designs auch in Schleswig-Holstein nicht nur im Fachbereich Bauen, sondern auch in anderen technischen Wissenschaften, voranzutreiben.

Dies könnte durch Budgets für Wettbewerbe, Studien oder Projektarbeiten geschehen. Das Land Hessen hat bereits 2016 einen Staatspreis zum Universellen Design vergeben.

Für eine bessere Umsetzung des Universellen Designs empfiehlt der Landesbeauftragte eine Vereinheitlichung der Landesbauordnungen und der verschiedenen DIN wie DIN 18533 (Abdichtung) und DIN 18040, da sich die LBO und die DIN in verschiedenen wichtigen Abschnitten widersprechen.

Barrierefreiheit in Justizvollzugsanstalten

Im Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein findet Barrierefreiheit weder für Mitarbeitende noch für Inhaftierte Berücksichtigung. Somit kann von einer umfassenden gleichberechtigten Teilhabe von Inhaftierten im Strafvollzug nicht die Rede sein. Der Landesbeauftragte besuchte im Berichtszeitraum verschiedene Justizvollzugsanstalten. Dabei machte er immer wieder die Erfahrung, dass zum Teil barrierefreie Hafträume zur Verfügung stehen, die Umgebung jedoch nicht barrierefrei ist. Mobilitätseingeschränkte Strafgefangene können häufig nicht an Arbeitsdiensten oder dem Hofgang teilnehmen, da der Weg dorthin nicht barrierefrei ist. Auch im Strafvollzug hält der demografische Wandel Einzug, sodass der Aspekt der Barrierefreiheit auch dort immer bedeutender wird. Dies wird auch durch die mangelhafte Berücksichtigung von Pflegeabteilungen in den Justizvollzugsanstalten deutlich. Bundesweit gibt es nur wenige Einrichtungen, die auf die Pflege von Inhaftierten eingestellt sind. In Schleswig-Holstein gibt es keine entsprechende Einrichtung.

Derzeit wird die Zahl an straffälligen Menschen mit Behinderungen nicht erfasst. Dies ist für die weitere Auseinandersetzung, vor allem im Hinblick auf das Erfassen von Handlungsnotwendigkeiten zur Barrierefreiheit mit diesem Thema jedoch wichtig.

Der Landesbeauftragte steht mit dem Justizministerium in Kontakt, um die Barrierefreiheit in den Justizvollzugsanstalten zu verbessern. Bislang konnten allerdings noch keine großen Erfolge erzielt werden.

Absenkung von Baustandards in den Flüchtlingsunterkünften

Mit der großen Zuwanderung von Geflüchteten im Jahr 2015 zeichnete sich zum Ende des Jahres ab, dass zügig neuer mietpreisgünstiger Wohnraum geschaffen werden musste. So hielt die Landesregierung binnen fünf Jahren den Bau von 20.000 Wohnungen für erforderlich. Vor diesem Hintergrund legte die Landesregierung einen „Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“ vor.

Im Zuge dessen wurden in der Landesbauordnung Übergangsregelungen diskutiert, die die Einschränkung zu Vorschriften zum barrierefreien Bauen von Wohnungen betrafen, wenn Wohngebäude von mindestens 20% Flüchtlingen oder Asylbegehrenden bewohnt werden. Weiterhin bezog sich die Einschränkung zum barrierefreien Bauen auch auf Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, also auf sogenannte Sonderbauten.

Der Landesbeauftragte kritisierte diese Regelungen, da die in einem langwierigen Prozess entstandenen positiven Regelungen zum barrierefreien Bauen in Gefahr und nicht mit der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geforderten Barrierefreiheit zu vereinbaren waren. Hierzu trägt ebenfalls die Tatsache bei, dass auch Geflüchtete oder Asylsuchende aufgrund von Behinderungen oder Einschränkungen auf barrierefreien Wohnraum angewiesen sein können.

Mit der Umsetzung des Gesetzes wurde ein Kompromiss mit der Landesregierung erreicht. Lediglich

im Bereich von Sonderbauten werden vorübergehend Einschränkungen im Bereich der Barrierefreiheit vollzogen. Langfristig angelegte Wohnungsbauten sind von der Herabsetzung der Baustandards jedoch nicht mehr betroffen.

Barrierefreier Tourismus

Der Landesbeauftragte hat sich in den vergangenen Jahren in vielfacher Weise für eine Verbesserung der Situation im Barrierefreien Tourismus eingesetzt. Das Projekt „Barrierefreier Tourismus in Schleswig-Holstein in Trägerschaft der Tourismusagentur Schleswig-Holstein“, das in Kooperation mit dem Landesbeauftragten durchgeführt wurde, begann am 15.04.2013 und endete am 14.04.2015. Das Projekt hat bei den erfassten Angeboten erste positive Veränderungen bezüglich einer einheitlichen Klassifizierung und Zertifizierung von Einrichtungen und Angeboten gebracht. Dieses Projekt hatte daher eine besondere Bedeutung für den barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein. Der Landesbeauftragte bedauert, dass es derzeit eine Stagnation der weiteren Entwicklung gibt und dieses Thema nicht weiter verfolgt wird. Die ServiceQualität Deutschland ist momentan mit einer Bestandsaufnahme und einer Informationsreihe beauftragt, die Ende des Jahres 2017 abgeschlossen wird. Im Anschluss daran werden weitere Maßnahmen zur Förderung des barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein definiert. Der Landesbeauftragte ist in diesen Prozess involviert und fordert weiterhin eine Wiederaufnahme des Projektes und des Klassifizierungssystems mit einheitlichen Standards zur Beurteilung der Barrierefreiheit touristischer Destinationen.

Barrierefreies Museum

Das Thema Barrierefreies Museum nahm in dem Berichtszeitraum einen großen Stellenwert ein. Der Museumsverband Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. startete Mitte Oktober 2016 eine schriftliche Erhebung unter 263 Museen in Schleswig-Holstein zu dem wichtigen Thema Barrierefreiheit und Inklusion. Aus dieser Umfrage geht hervor, dass viele der schleswig-holsteinischen Museen noch erheblichen Nachholbedarf bei der baulichen Barrierefreiheit haben. Aber auch bei der Wegeführung und Ausstellungsgestaltung, den Homepages, der verständlichen Sprache, der Gebärdensprache sowie dem zielgruppenorientierten Service vor Ort gilt es noch erheblich nachzubessern. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter: <http://www.museumsverband-shhh.de/aktionen/barrierefreiheit>.

Um die Museen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit zu unterstützen, wurde das Projekt „Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein“ ins Leben gerufen. Ziel dieses Projektes ist, die Museen hinsichtlich von Barrierefreiheit zu beraten und die Mitarbeitenden vor Ort im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Im Juni 2017 fand die erste Fortbildungsreihe hierzu statt. Der Landesbeauftragte nahm hieran aktiv teil. Überdies ist der Landesbeauftragte seit September 2015 Mitglied im Kulturbeirat beim Kulturministerium. Dort hat er die Möglichkeit sich zu Fragen der Inklusion und Gebärdensprache im kulturellen Bereich einzubringen. In Kooperation mit dem Justizministerium fand im Oktober 2016 ein Kulturlabor zur Barrierefreiheit in schleswig-holsteinischen Museen statt. Hierzu wurden das Hansemuseum und das Buddenbrook-Haus in Lübeck hinsichtlich der Barrierefreiheit untersucht. Die beiden Museen weisen unterschiedliche Voraussetzungen für die Herstellung von Barrierefreiheit auf, da es sich bei dem Hansemuseum um einen Neubau und bei dem Buddenbrook-Haus um ein Bestandsgebäude handelt. In beiden Museen konnten die Teilnehmenden feststellen, dass es erheblichen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Museen gibt.

Der Landesbeauftragte sieht es im Rahmen der Kulturförderung als bedeutsam an, die schleswig-holsteinischen Museen bei der Herstellung von Barrierefreiheit durch das Land zu unterstützen. Positiv zu erwähnen ist, dass die vorherige Landesregierung die Förderung von Museen daran knüpft, dass Barrierefreiheit bei der Konzeption berücksichtigt wird. Der Landesbeauftragte fordert von der neuen

Landesregierung, dass auch sie dieses Förderkonzept übernimmt.

Broschüre „Barrierefreies Bauen“

Aufgrund der großen Nachfrage der Kommunalen Beauftragten und Petenten zu Bauangelegenheiten im Bereich des barrierefreien Bauens hat der Landesbeauftragte eine Broschüre zu diesem Themenbereich entwickelt. Gemeinsam mit den Architekten und Sachverständigen für barrierefreies Bauen Marc Jestrinsky und André Burkhardt wurden die Inhalte der Landesbauordnung und der DIN 18040, Norm für barrierefreies Bauen, übersichtlich und strukturiert dargestellt. Die Broschüre gibt einen schnellen Überblick über die Regelungen der DIN 18040 zum barrierefreien Bauen. So kann sich der Leser einfach und unkompliziert einen guten Überblick verschaffen. Die Broschüre kann beim Landesbeauftragten angefordert oder als pdf-Datei auf seiner Homepage (http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/brosch_barrierefrei_bauen_ansicht_2017.pdf) abgerufen werden (siehe auch Beileger).

„Gütesiegel“ mit dem Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (SoVD)

Der Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum wie in den Vorjahren gemeinsam mit dem SoVD das „Gütesiegel für besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“ vergeben.

Im Berichtszeitraum wurden ausgezeichnet:

- TSV Hattstedt (September 2015)
- FH Westküste (November 2015)
- Markant Alte Weide, Kiel (Dezember 2015)
- Ferienhof Menschen mit Behinderungen, West-Bargum (April 2016)
- Klettergarten Filu in Leck (Mai 2016)
- Famila in Stockelsdorf (Januar 2017)
- MarktTreff in Heidgraben (April 2017)
- Famila in Kiel-Russee (Juli 2017)
- Amt Viöl (Juli 2017)
- Fachhochschule Kiel (Oktober 2017)

Darüber hinaus arbeitet der Landesbeauftragte mit dem Sozialverband auch in anderen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und vor allem Barrierefreiheit betreffen, zusammen (siehe Einzelfall 5.2.8).

Öffentlicher Personennahverkehr

Ende des Jahres 2016 fand ein Betreiberwechsel auf der Bahnstrecke Hamburg-Westerland statt. Die DBRegio besitzt nun den Beförderungsauftrag. Die Übernahme der NOB-Waggons wurde vertraglich geregelt. Da die vom Land Schleswig-Holstein zugesicherten Fahrzeuge aufgrund von Kupplungsschäden nicht zur Verfügung standen, fährt die DBRegio mit einem Ersatzkonzept. Die eingesetzten Waggons sind zum größten Teil nicht barrierefrei, sodass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen viele der eingesetzten Züge nicht nutzen konnten. Der Landesbeauftragte initiierte daraufhin am 05. März 2017 einen Runden Tisch. Hieran nahmen Vertreter von NAH SH, der DBRegio, des Wirtschaftsministeriums und der Landespolitik teil. Ziel dieses Runden Tisches war es entsprechende Lösungen für die Menschen mit Behinderungen zu finden. Dies sicherte die DBRegio zu. Seitdem hat der Landesbeauftragte keine weiteren Anfragen bzw. Beschwerden von Menschen mit Behinderungen erhalten. Im Bereich der Umsetzung des BGG, für die im Land befindlichen Bushaltestellen, ist dringend Handlungsbedarf, weil zur Zeit so gut wie noch keine Umsetzung vorhanden ist.

Beteiligung an Neubauvorhaben

Die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ hat Ende 2016 einen Beschluss gefasst, der eine Beteiligung des Landesbeauftragten zu Neubauvorhaben der Stiftung vorschreibt. So hat der Landesbeauftragte im Januar 2017 die bisherigen Planungen zur Barrierefreiheit des Bauvorhabens „Volkskundemuseum Molfsee“ geprüft und Stellung genommen. In den Kommunen werden häufig die Kommunalen Beauftragten zu Bauvorhaben vor Ort um Stellungnahmen gebeten. Diese wenden sich immer wieder an den Landesbeauftragten, da sie mit diesen Stellungnahmen überfordert sind. Der Landesbeauftragte sieht es nicht als Aufgabe der Kommunalen Beauftragten an, Baupläne zu studieren und Stellungnahmen zu kommunalen Bauvorhaben anzufertigen. Auch an dieser Stelle wird die Bedeutung von Barrierefreiheitsgutachten deutlich, damit eine, durch eine externe Prüfinstanz, vereinfachte Überprüfung der Barrierefreiheitskriterien möglich wird.

Barrierefreie Dokumente der Landesregierung und des Landtags

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass die Landesregierung und der Landtag ihre veröffentlichten Dokumente nicht barrierefrei gestalten. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz schreibt Barrierefreiheit jedoch auch in diesem Bereich seit 2001 in §§ 12 und 13 vor. Es geht bei Dokumenten in erster Linie darum, dass sich sehbehinderte und blinde Menschen die veröffentlichten Dokumente durch eine eigene Software vorlesen lassen können. Dazu müssen die Dokumente eine bestimmte Form aufweisen, die in einer Bundesverordnung und in internationalen Standards beschrieben ist (Barrierefreie Informationstechnologie Verordnung 2.0 (BITV 2.0), World Wide Web Consortium (W3C)).

Die Landesregierung ist sich offenbar der Verpflichtung bewusst. Allerdings beschreibt sie den Mangel, statt ihn abzustellen:

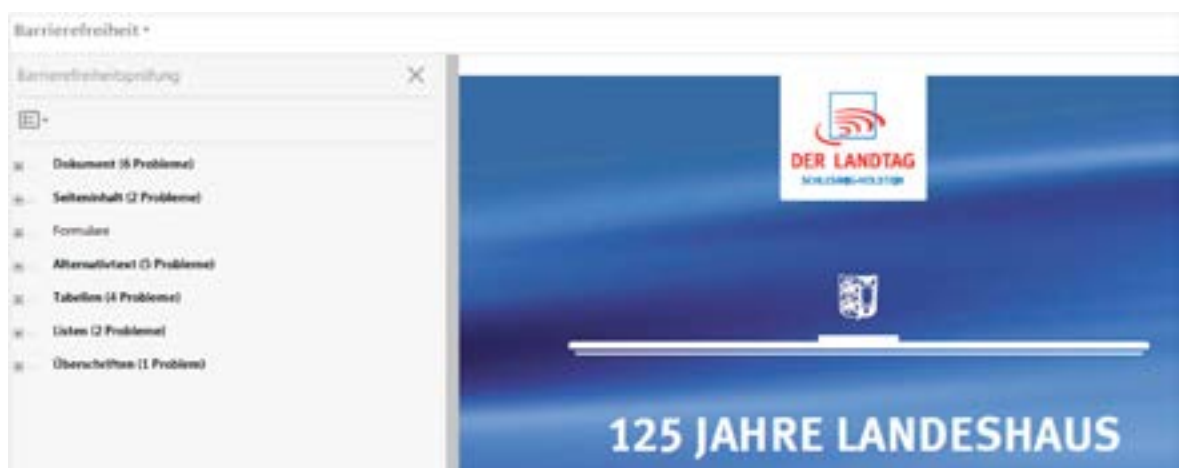


Landesregierung > Der Ministerpräsident - Staatskanzlei > Service > Broschüren der Staatskanzlei

Broschüren und Publikationen

Datum ^	Titel ^
08.08.2017	Keine Lust zu warten? - Der Zuständigkeitsfinder für Schleswig-Holstein, PDF, 294KB, <u>Datei ist nicht barrierefrei</u>

Für aktuelle Publikationen des Landtags fehlt der oben genannte Hinweis auf die fehlende barrierefreie Gestaltung. Ein automatischer Test zeigt in einer Übersicht folgendes Ergebnis:



Barrierefreiheit *

Barrierefreiheitsprüfung

-
- Dokument (5 Probleme)
- Seiteninhalt (2 Probleme)
- Formulare
- Alternativtext (3 Probleme)
- Tabellen (1 Problem)
- Listen (2 Probleme)
- Überschriften (1 Problem)

DER LANDTAG
SCHLESWIG-HOLSTEIN

125 JAHRE LANDESHAUS

Eine detaillierte Aufstellung zeigt die in diesem Dokument vorhandenen Barrieren auf. Dabei werden eine Reihe von fachlichen Informationen zur Gestaltung und Struktur eines elektronischen Dokuments verwendet, die für den Anwender von Schreibprogrammen oft im Verborgenen bleiben. Sie sollen hier nur einen Eindruck verschaffen, wie vielfältig Barrieren in einem Dokument sein können:



Der durchgeführte automatische Test richtet sich nach den im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) vorgegebenen Regeln für die Erstellung barrierefreier Dokumente.

Die Ergebnisse sind ernüchternd, nachdem das LBGG seit fast 15 Jahren in Kraft ist.

Der Landesbeauftragte hat daher recherchiert, ob es Wege gibt, diese Situation zu ändern. Im eigenen Büro hat er am Standardarbeitsplatz für Landesbedienstete barrierefreie Dokumente mit der verwendeten Software erstellt. Diese müssen mit einem zusätzlichen Werkzeug in die oben geprüften Dokumentversionen übertragen werden. Es reicht ein Arbeitsschritt von der vorgefertigten barrierefreien Arbeitsplatzversion zur endgültigen rechtskonformen Version. Es müsste dazu in jedem Zuständigkeitsbereich, der Veröffentlichungen in das Internet vornimmt, eine zusätzliche Software erworben und installiert werden. Die Kosten und der Aufwand dafür sind überschaubar. Der Landesbeauftragte konnte diese Maßnahmen für seinen eigenen Arbeitsbereich in wenigen Tagen umsetzen. Der Landesbeauftragte hat seine Mitarbeiter über die notwendigen Arbeitsschritte informiert. Die Mitarbeiter benötigten etwa 10 Minuten, um die geänderte Bearbeitungsform zu verstehen. Die Umsetzung ist nach mehrmaligem Erproben nun zur Routine geworden.

Aufgrund der Erfahrungen für diese recht unkomplizierte Umsetzung hat der Landesbeauftragte der Landesregierung und dem Landtag einen Umsetzungsprozess im Herbst 2016 empfohlen. Dazu hat er die Herstellung eigener barrierefreier Dokumente betrieben und versucht, die eigenen veröffentlichten Dokumente entsprechend herzustellen. Dies gelingt nicht immer, da er zum Beispiel auf nicht barrierefrei erstellte Vorlagen des Landtags zurückgreifen muss.

Die Empfehlung des Landesbeauftragten ist weder vom Landtag noch von der Landesregierung bis zum Redaktionsschluss umgesetzt worden.

Barrierefreie Gestaltung der Internetpräsentation des Landtags

Der Landtag überarbeitet seine Internetpräsentation. Gegenwärtig entspricht diese nicht den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG). Der Landesbeauftragte hat sowohl die zuständigen Mitarbeiter darüber informiert, dass eine entsprechende Ausführung bereits in der Ausschreibung zu fordern wäre als auch ein Nachweis über die barrierefreie Ausführung seitens der Auftragnehmer zu erbringen ist. Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte die beauftragte Agentur über die entsprechenden Anforderungen informiert, die in der Barrierefreie Informationstechnologie Verordnung 2.0 (BITV 2.0) des Bundes niedergelegt sind. Zum Redaktionsschluss dieses Berichts wurde noch keine neue Version des Internetauftritts des Landtags präsentiert, so dass nicht erkennbar ist, ob die Kriterien für eine barrierefreie Umsetzung erfüllt werden.

Barrierefreie Webseiten der Kommunen

Im Rahmen seiner Lehrtätigkeit (siehe Kapitel 2.12) hat der Landesbeauftragte die Bachelor Thesis eines sehbehinderten Studenten betreut. Diese Arbeit wertete die Präsentationen der Kreisverwaltungen Schleswig-Holsteins im Internet aus. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung von Belangen sehbehinderter und blinder Menschen. Vollständige Barrierefreiheit nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen wurde bei keiner Präsentation erreicht. Erfreulich viele Kommunen haben jedoch Aspekte der barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten berücksichtigt. Hier gilt es jedoch noch systematischer und durchgehend Barrierefreiheit umzusetzen.

Kostenübernahme Gebärdensprachdolmetscher im Schiedsverfahren

Bereits im Jahr 2010 hatte der Landesbeauftragte das Justizministerium auf die Situation von gehörlosen Menschen hingewiesen, die in Schiedsverfahren entstehende Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht finanziert erhalten. Anders stellt sich die Situation bei Gerichtsverhandlungen dar, bei denen Dolmetscherkosten nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zu den Gerichtskosten zählen.

In der Schleswig-Holsteinischen Justiz ist ein vorgerichtliches Schiedsverfahren bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten zwingend durchzuführen. Dies hat zur Konsequenz, dass gehörlose Menschen hier grundsätzlich mit Dolmetscherkosten belastet werden. Der Landesbeauftragte erkannte daher eine Benachteiligung für den Personenkreis der Menschen, der in Gebärdensprache kommuniziert. Das Justizministerium konnte seiner Argumentation folgen und hat bei der turnusmäßigen Novellierung der Schiedsordnung (§ 46, Auslagen) sowie bei den Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung (46.2.2.5) für eine Klarstellung gesorgt. Die Umsetzung ist im August 2016 erfolgt. Die behinderungsbedingten Mehrkosten für Kommunikationshilfen werden nun auch bei Schiedsverfahren von der Staatskasse getragen.

Der Landesbeauftragte bedankt sich beim Justizministerium dafür, dass er diese Lösung umgesetzt hat.

2.8 Entwicklung in der Eingliederungshilfe

Menschen mit wesentlichen Behinderungen soll durch Leistungen der Eingliederungshilfe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnet werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten. Eingliederungshilfeleistungen sind nicht auf bestimmte Leistungen beschränkt, sondern umfassen alle Leistungen, die zu mehr Teilhabe des Individuums führen. Die benannten Leistungen im SGB IX und SGB XII sind Beispiele für mögliche Leistungen. Der Landesbeauftragte weist an dieser Stelle auf diesen grundlegenden Zusammenhang hin, da gerade bei „unbekannten neuen“ Leistungen aus seiner Sicht eher eine abwehrende Haltung von Seiten der Kostenträger festgestellt werden kann, deutlich wird dies zum Beispiel bei der EX-IN Ausbildung (siehe Kapitel 2.19).

Daten und Fakten

In den letzten Jahren sind die Kosten der Eingliederungshilfe angestiegen. 2016 wurden 709 Mio. Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgewendet. Dabei haben 33.309 Menschen Leistungen erhalten (Schleswig-Holsteinischer Landkreistag). Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Die Kosten werden wesentlich durch die steigende Zahl der Leistungsempfänger beeinflusst und nicht maßgeblich durch Leistungsausweitung oder höhere Leistungen pro sogenanntem Leistungsempfänger. Gründe für die steigende Anzahl an Leistungsempfängern sind unter anderem bessere medizinische Versorgung oder neue Formen des Hilfebedarfs, wie zum Beispiel dadurch, dass Menschen mit wesentlichen Behinderungen zu Rentnern werden.

Die folgenden Daten beziehen sich auf den Kennzahlenvergleich für das Jahr 2015 der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger.

Bereich Wohnen

2015 haben 395.393 Menschen mit Behinderungen in Deutschland im Bereich Wohnen Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch genommen. Dies ist im Vergleich zu 2014 eine Steigerung von 2,6 %. In Schleswig-Holstein ist die Zahl der Leistungsempfangenden von 17.421 auf 17.953 angestiegen, was einer Steigerung von ca. 3 % entspricht.

2015 haben 9.456 Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein Eingliederungshilfeleistungen im stationären Wohnen erhalten, was einer Steigerung im Vergleich zu 2014 von 1,3 % entspricht.

2015 betragen die Kosten pro Leistungsberechtigtem 39.199 €, was unter dem Bundesdurchschnitt von 42.859 € liegt, der maßgeblich durch die niedrigeren Kosten in den ostdeutschen Ländern beeinflusst ist. Nur Niedersachsen als westdeutsches Bundesland weist geringere Fallkosten pro Leistungsberechtigtem aus.

Im ambulanten Wohnen erhalten 8.497 Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein Eingliederungshilfeleistungen, was einer Steigerung im Vergleich zu 2014 von 5,1 % entspricht.

2015 betragen die Kosten pro Leistungsberechtigtem 7.549 €, was unter dem Bundesdurchschnitt von 9.684 € liegt, der maßgeblich durch die niedrigeren Kosten in den ostdeutschen Ländern beeinflusst ist. Schleswig-Holstein weist hier die geringsten Kosten pro Leistungsberechtigtem eines westdeutschen Bundeslandes aus.

Bereich Arbeit und Beschäftigung

2015 haben 304.943 Menschen mit Behinderungen in Deutschland Eingliederungshilfeleistungen in Werkstätten und Tagesförderstätten erhalten. Dies ist im Vergleich zu 2014 eine Steigerung von 1 %, wobei die Steigerung bei Tagesförderstätten mit 1,7 % höher ausgefallen ist. In Schleswig-Holstein entwickelte sich die Zahl von 11.484 auf 11.722, was einer Steigerung von ca. 2 % entspricht.

2015 kostete in Schleswig-Holstein ein Werkstattplatz 16.679 €, was ca. 2,5 % über den westdeutschen Bundesdurchschnitt von 16.233 € liegt.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass mittlerweile 18,2 % der Leistungsempfänger im stationären Wohnen älter als 60 Jahre sind. Außerdem ist zum ersten Mal im Jahr 2015 die größte Gruppe der Werkstattbeschäftigten 50 bis 60 Jahre (25,2 %) alt. Insgesamt sind 31,2 % der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. Aus Sicht des Landesbeauftragten müssen entsprechende Konzepte entwickelt werden, damit diese zukünftigen Rentner einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen können.

Persönliches Budget

Mit Hilfe des Persönlichen Budgets können Menschen mit Behinderungen selbst bestimmen, welche Leistungen der bewilligten Hilfe sie von welchem Dienstleister beanspruchen. In seinem letzten Tätigkeitsbericht berichtete der Landesbeauftragte, dass der Rechtsanspruch von Leistungsberechtigten auf das Persönliche Budget häufig nicht erfüllt wird. Der Landesbeauftragte hat bei den Eingliederungshilfeträgern die Anzahl der Persönlichen Budgets erfragt. Mitte des Jahres 2017 wurden etwa 330 Persönliche Budgets gewährt. Die Anzahl der persönlichen Budgets ist damit im Vergleich zur Abfrage im Jahr 2015 (ca. 200) erheblich angestiegen. Dies ist aus Sicht des Landesbeauftragten erfreulich.

Ca. 1 % der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe bezieht in Schleswig-Holstein ein Persönliches Budget. Jedoch schwankt die Anzahl zwischen 0 und 55 Persönlichen Budgets pro Kreis/ kreisfreier Stadt. Daraus wird deutlich, dass die Gewährung des Persönlichen Budgets vom jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger abhängt. Der Eingliederungshilfeträger mit 55 persönlichen Budgets gewährt den Leistungsberechtigten eine Budgetassistenz. Nach Aussage eines Mitarbeiters wäre die Anzahl der Budgets ohne diese Budgetassistenz erheblich geringer.

In § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX heißt es, dass Persönliche Budgets auf der Grundlage der nach § 10 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen werden, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Diese Verpflichtung der Eingliederungshilfeträger zur Beratung und Unterstützung kann als Budgetassistenz definiert werden, die insbesondere vor der Gewährung als auch während der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets erfolgt.

Der Landesbeauftragte fordert von allen Eingliederungshilfeträgern eine größere Transparenz und Unterstützung seitens der Behörden über die Möglichkeiten, Persönliches Budgets oder gleiche Leistungen in anderer Form zu erhalten. Bestehende Verträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern dürfen nicht dazu führen, dass der Antragsteller am Ende kein Persönliches Budget erhält.

Der Landesbeauftragte empfiehlt den Eingliederungshilfeträger die Orientierungshilfe zum Persönlichen Budget der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, die im Oktober 2016 veröffentlicht wurde. Im Gliederungspunkt 1. Beratung werden ausführlich die gesetzliche Grundlagen zur Budgetberatung dargestellt. In der Bundesarbeitsgemeinschaft ist das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein Mitglied.

Prüfungsrecht

Am 10.6.2016 hat der Landtag das Gesetz zur Schaffung eines Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes im Rahmen der Eingliederungshilfe beschlossen. Damit haben sich die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach jahrelangen Auseinandersetzungen auf ein Prüfrecht des Landesrechnungshofes geeinigt. Der Landesrechnungshof kann nun an Stelle von Kommunen prüfen, ob die Leistungserbringer die Gelder der Eingliederungshilfe wie vertraglich vereinbart verwenden. Hintergrund ist, dass eine Prüfung in der Vergangenheit häufig durch die zuständigen Kommunen unterblieb.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützt die Übertragung der Prüfrechte auf den Landesrechnungshof, solange wie im § 9 des Landesrahmenvertrages vereinbart, nicht nur wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund der Prüfung stehen, sondern auch die Qualität der Leistungserbringung überprüft wird. Wichtig ist dem Landesbeauftragten nach wie vor, dass die Prüfer entsprechend ihres Auftrags fachlich so ausgebildet sind, dass sie die Qualität der erbrachten Leistungen einschätzen können.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben bei der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise eine gemeinsame Prüfinstitution zur Durchführungen von Qualitäts- und

Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe errichtet. Die Mitarbeiter der Prüfinstitution weisen verschiedene Professionalitäten auf. Der Landesbeauftragte ist mit beiden Prüfinstitutionen im Kontakt. Kritisch sieht er die bisher fehlende Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der jeweiligen Prüfkonzepte.

Tagesförderstätten

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderungen betreut, die aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfs nicht im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt werden dürfen. Zugangskriterium für eine Beschäftigung in einer Werkstatt ist, dass die Teilnehmenden ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen müssen. Dieses wird einem Teil der Menschen mit Behinderungen abgesprochen. Folge ist, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 ff. SGB IX haben. Der Landesbeauftragte erhält immer wieder Kenntnis, dass Tagesförderstätten Wartelisten führen bzw. Bedarfe nicht gedeckt werden können. Der Landesbeauftragte fordert die Eingliederungshilfeträger auf, entsprechende Neugründungen von Tagesförderstätten zu unterstützen bzw. anzuregen. Auch hat der Landesbeauftragte Kenntnis von Einzelfällen bei denen das Personal aufgrund des Unterstützungsbedarfes (1 zu 1 Betreuung) der Beschäftigten nicht ausreicht. Der Landesbeauftragte fordert von den Einrichtungen und den Sozialhilfeträgern bei diesen Sachverhalten zeitnahe Lösungen zu entwickeln, wie zum Beispiel den Abschluss von Einzelvereinbarungen.

2.9 Bundesteilhabegesetz

Am 29.12.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, das Bundesteilhabegesetz (BTHG), in Kraft getreten. Durch das BTHG wird das für Menschen mit Behinderungen wichtige Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe - grundlegend verändert.

Im Teil 1 SGB IX stehen die Regelungen der allgemeinen Zuständigkeits- und Teilhabepflichtbestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Diese Regelungen treten zum Jahr 2018 in Kraft.

Im Teil 2 des SGB IX wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird damit zu einem Leistungsgesetz. Diese Regelungen treten zum Jahr 2020 in Kraft.

Im Teil 3 SGB IX stehen ab dem Jahr 2018 die Regelungen zum Schwerbehindertenrecht, derzeit im Teil 2 des SGB IX.

Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens gab es im Herbst 2016 in Schleswig-Holstein vielfach Proteste zum Bundesteilhabegesetz. Menschen mit Behinderungen teilten hier ihre Verunsicherung und Ängste mit. Sie haben diese auch dem Landesbeauftragten in vielen Gesprächen mitgeteilt. Ein großer Kritikpunkt war in dieser Zeit die Vorrangigkeit von Leistungen der Pflegeversicherung zu Eingliederungshilfeleistungen, die später verändert wurde.

Kontrovers wurden auch die Regelungen zum § 99 SGB IX-neu leistungsberechtigter Personenkreis diskutiert. Diese Regelung hätte zum Jahr 2020 den leistungsberechtigten Personenkreis massiv eingeschränkt bzw. einschränken können. Denn als Voraussetzung zur Leistungsberechtigung hätten Beeinträchtigungen in fünf von neun Lebensbereichen vorliegen müssen. Gerade Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Menschen mit psychischen Einschränkungen befürchteten, dass sie dann keine Ansprüche mehr auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Der § 99 SGB IX-neu (Art. 25a BTHG) wurde aufgrund der Kritik dahingehend geändert, dass eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße vorliegt, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Art. 26 BTHG sieht die Einführung zum Jahr 2023 vor. Ab 2019 wird diese Regelung modellhaft erprobt und wissenschaftlich begleitet. Der Landesbeauftragte wird dieses Verfahren kritisch begleiten, da er diese Bedingungen zu Eingliederungshilfeleistungen in keiner Weise mit der UN-Behindertenrechtskonvention für vereinbar hält.

Am 16.11.2016 fand in Kiel ein großer Protestzug unter dem Motto „BTHG - so nicht“ vom Kieler Bahnhof zum Landeshaus statt, der vom Paritätischen Schleswig-Holstein organisiert wurde. Der Protestzug wurde von einem breiten Bündnis der Verbände, den Organisationen der Selbsthilfe, dem Landesbeauftragten, aber auch der Zivilgesellschaft unterstützt.

Veranstaltungen des Landesbeauftragten zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Am 14.2.2017 fand die Veranstaltung „TEILHABE JETZT“ im Landeshaus statt. Diese wurde durch den Landesbeauftragten zusammen mit dem Landesverband des Sozialverbandes Deutschland und der Lebenshilfe Schleswig-Holstein im Plenarsaal des Landtages organisiert. Der Andrang war so groß, dass die Höchstteilnehmerzahl von 200 deutlich überschritten wurde und vielen Interessierten abgesagt werden musste.

Nach der Begrüßung und einer Ansprache durch Staatssekretärin Anette Langner stand ein Vortrag der Sozialrechtsanwältin Christiane Hasenberg zu wesentlichen Änderungen durch das BTHG im Mittelpunkt der Tagung. Der Landesbeauftragte hielt stellvertretend für einen erkrankten Referenten den 2. Vortrag, bei dem es unter anderem um die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei den zukünftigen landesrechtlichen Regelungen ging. Im letzten Teil der Veranstaltung brachten sich neben den sozialpolitischen Sprechern aller Landtagsfraktionen und Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, des Städteverbandes und des Sozialministeriums auch viele Menschen mit Behinderungen ein. Moderiert wurde die Tagung durch Markus Pingel (NDR).

Ganz besonders wichtig war es dem Landesbeauftragten, zu dieser Veranstaltung Barrierefreiheit herzustellen. Deshalb wurden die Vorträge in Gebärdensprache übersetzt und es kam für Hörgeräte-träger eine Induktionsanlage in Einsatz.

Immer wieder machte der Landesbeauftragte bisher die Erfahrung, wie schwierig es ist, Inhalte auch Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen zugänglich zu machen.

Um hier einen neuen Lösungsansatz zu bieten, wurde erstmals im Schleswig-Holsteinischen Landtag simultan in Leichte Sprache übersetzt. Es wurde eine erfahrene Simultanübersetzerin engagiert, die in Leichter Sprache während der gesamten Veranstaltung mitsprach und über Kopfhörer gehört werden konnte.

Tagung zum Thema Bundesteilhabegesetz am 14. Februar 2017. Erstmals wurde bei einer Veranstaltung im Landtag neben Schriftsprach- und Gebärdensprachdolmetscherinnen eine Simultandolmetscherin zur Leichten Sprache eingesetzt (siehe Großbildprojektion)



.....

Diese Übersetzerin war auch über Großbildprojektion sichtbar. Darüber hinaus wurden Texte in Leichter Sprache auf einem Bildschirm dargestellt.

In Zusammenarbeit mit der Universität Kiel (CAU) war eine Umfrage zur Nutzung der Leichten Sprache über Simultanübersetzung mit Kopfhörern vorbereitet und ausgewertet worden. 34 Personen hatten diese Hilfe während der Tagung in Anspruch genommen. Die Ergebnisse fielen so positiv aus, dass der Landesbeauftragte dazu anregt, auch bei weiteren Veranstaltungen, die für Menschen mit Behinderungen Bedeutung haben, Simultanübersetzung zu ermöglichen. Offensichtlich wurde, dass derzeit Simultanübersetzung in Leichte Sprache noch eine deutschlandweit relativ wenig eingesetzte und anerkannte Unterstützungsform darstellt. Bezeichnend hierfür ist, dass bundesweit lediglich eine Expertin hierfür zur Verfügung steht, die aus Süddeutschland anreisen musste.

Ein weiteres Novum stellte eine Live-Stream-Übertragung im Internet dar. Diese war mit dem Ziel organisiert worden, auch die Menschen zu erreichen, die eine Absage zur Tagung erhalten hatten. Den Landesbeauftragten erreichten aber auch Rückmeldungen von Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderungen nicht in der Lage waren, an der Tagung teilzunehmen und sich sehr positiv darüber äußerten, dass auch ihnen die Inhalte der Tagung zugänglich wurden. Live-Stream-Übertragung stellte sich deshalb als wichtiger Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen heraus, das unbedingt zukünftig Schule machen sollte.

Am 3.7.2017 fand im Landeshaus eine Veranstaltung zur Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) statt. Das BTHG hat auch die WMVO wesentlich verändert. Die WMVO trifft Regelungen zum Beispiel für die Arbeit und die Wahl als auch zu den Mitbestimmungsrechten der Werkstatträte. Der Landesbeauftragte hat die Veranstaltung zusammen mit der LAG Werkstatträte SH, dem Paritätischen SH und dem Landesverband des Diakonischen Werkes organisiert. Die Veranstaltung richtete sich an Werkstatträte und deren Vertrauenspersonen. Am Vormittag gab es verschiedene Vorträge. Herr Kisseberth von den Werkstatträten Deutschlands stellte die wesentlichen Änderungen der WMVO vor und Frau Schwentke referierte über die Arbeit als Frauenbeauftragte. Am Nachmittag gab es sieben Workshops zum Themenkomplex Werkstatträte.

Umsetzung in Schleswig-Holstein

Der Landesbeauftragte stellt in Gesprächen immer wieder fest, dass es bei Menschen mit Behinderungen große Unsicherheiten bezüglich der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen gibt. Gerade bei Menschen aus vollstationären Wohneinrichtungen ist dies zu beobachten. Hier besteht nach wie vor ein großer Informationsbedarf.

Die Veränderungen bei den Einkommensanrechnungen und der Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes wirken sich positiv auf die Löhne der Werkstattbeschäftigten aus. Aus Sicht des Landesbeauftragten wurden diese rechtlichen Regelungen landesweit gut umgesetzt. Der Landesbeauftragte begrüßt dies, da dadurch die Werkstattbeschäftigten mehr Geld zur Verfügung haben. Der Landesbeauftragte hat von Sozialhilfeträgern die Informationen, dass sich die veränderten Einkommensanrechnungen nicht wie befürchtet bemerkbar machen. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass die Löhne der Werkstattbeschäftigten nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten der Eingliederungshilfe ausmachen.

Während des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG (Oktober 2016), als noch ein Vorrang von Pflegeleistungen zu Eingliederungshilfeleistungen in den Gesetzesentwürfen formuliert war, haben Eingliederungshilfeträger Menschen mit Behinderungen in Eingliederungshilfeeinrichtungen

angeschrieben. Dabei wurden auf neue gesetzliche Regelungen im SGB XI hingewiesen und die Adressaten wurden aufgefordert, einen Antrag bei ihrer Pflegekasse zu stellen. Außerdem wurde auf die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I hingewiesen. Dieses Schreiben löste bei Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen Ängste und Verunsicherungen aus. Der Landesbeauftragte hat in mehreren Kontakten dem Eingliederungshilfeträger seine Ansichten sowohl schriftlich als auch mündlich mitgeteilt. Insbesondere ging es dabei um die Art und Weise des Schreibens, da weder Erklärungen noch Informationen vermittelt wurden. Zum Beispiel wäre ein Hinweis hilfreich gewesen, dass durch die Beantragung von Pflegeleistungen nicht automatisch der Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen wegfällt. Außerdem wies der Landesbeauftragte auf die falschen Informationen des Schreibens hin, da im Verfahrensverlauf aus dem Gesetzesentwurf die Nachrangigkeit von Eingliederungshilfeleistungen gegenüber den Pflegeleistungen gestrichen wurde. Der Landesbeauftragte forderte dazu auf, die Adressaten des Briefes über die neuen Regelungen zu informieren. Diese Aufforderung stieß auf Verständnis seitens der Eingliederungshilfeträger.

Barrierefreie Bescheide

Der Landesbeauftragte fordert die Eingliederungshilfeträger auf, dass sie ihren Verpflichtungen nach § 13 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) nachkommen. Nach § 13 LBGG müssen die Träger der öffentlichen Verwaltung zum Beispiel bei der Gestaltung von Verwaltungsakten und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere auch Leichte Sprache.

Bedarfsermittlung

Das BTHG sieht zum Jahr 2018 Veränderungen in der Bedarfsermittlung vor. Im Kapitel 3 Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 12 f. SGB IX-neu) und im Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen (§ 14 ff. SGB IX-neu) stehen die Regelungen zur Bedarfsermittlung und zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Allen Rehabilitationsträgern wird ab 2018 ein verbindliches partizipatives Teilhabeplanverfahren (§ 19 f. SGB IX-neu) vorgeschrieben.

Die Träger der Eingliederungshilfe müssen ab 2018 nach den § 141 ff. SGB XII-neu ein Gesamtplanverfahren durchführen, ab 2020 gelten die Vorschriften nach § 117 ff. SGB IX-neu zum Gesamtplanverfahren. Beim Gesamtplanverfahren hat der Gesetzgeber explizit ein ICF-orientiertes Bedarfsermittlungsinstrument vorgeschrieben.

In Schleswig-Holstein haben das Sozialministerium und die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit externer Begleitung ein Konzept zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung erarbeitet. Der Landesbeauftragte hält das Konzept für gelungen. Das Konzept soll eine landeseinheitliche Anwendung sicherstellen. Auch wurden detaillierte Handlungsbedarfe für die örtlichen Sozialhilfeträger und das Sozialministerium formuliert. Ein weiterer Punkt des Konzepts sieht die Qualifizierung der Fachkräfte vor, da der § 97 SGB IX-neu hohe Qualitätsansprüche an die Kompetenz der Fachkräfte vorgibt. Der Landesbeauftragte wird auf Nachfrage über das Vorgehen in diesem Bereich informiert, jedoch gibt es für diesen elementaren Bereich, jeder Eingliederungshilfeempfänger ist betroffen, keinen fachlichen Austausch. Unklar ist dem Landesbeauftragten, wie der nach § 97 SGB IX-neu vorgegebene Austausch mit Menschen mit Behinderungen erfolgen soll.

Das BTHG sieht in den § 32 ff. SGB IX-neu ergänzende unabhängige Teilhabeberatungen vor. Diese Beratungsstellen sollen unabhängig von Leistungserbringern und Leistungsträgern sein und das Beratungsangebot der Rehabilitationsträger ergänzen. Das Bundesministerium hat nach § 32 Abs. 4 eine Förderrichtlinie erlassen. Die Förderrichtlinie sieht eine qualifizierte Stellungnahme der Länder vor. Der Landesbeauftragte wurde in diesem Verfahren vom Sozialministerium in Kenntnis gesetzt.

1. Teilhabestärkungsgesetz

Das 1. Teilhabestärkungsgesetz ist das Ausführungsgesetz zum SGB IX. Mit diesem Gesetz werden wichtige landesgesetzliche und organisationsrechtliche Entscheidungen getroffen. Nach dem nun vorliegenden Entwurf bleiben die örtlichen Sozialhilfeträger Träger der Eingliederungshilfe. Die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe ist Voraussetzung für Verhandlungen zu einem Landesrahmenvertrag. Dieser Landesrahmenvertrag ist Grundlage für die bis Ende 2019 zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Der Landesbeauftragte bezieht sich im Folgenden auf den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 28.9.2017. Er hat ausführlich zu diesem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 26.10.2017 Stellung genommen.

Das Land hat sich neben den örtlichen Sozialhilfeträgern auch zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Durch diese sachliche Zuständigkeit des Landes hat das Land mehr Möglichkeiten an landesweiten Standards mitzuarbeiten. Diese Möglichkeiten sind nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX aber auch begrenzt, da das Land bei diesen wichtigen Aufgaben Einvernehmen mit den Kreisen herstellen muss. Fraglich ist, wie verfahren wird, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Wird es dann keine Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX-neu geben? Diese nicht eindeutige Steuerungsfunktion des Landes kann landeseinheitlichen Standards erheblich im Wege stehen.

Ein weiterer Kernpunkt der Stellungnahme ist die Teilhabe an politischen Prozessen von Menschen mit Behinderungen. Das Land hatte bei der schriftlichen Anhörung eine dreiwöchige Frist gesetzt. Diese Fristsetzung ist eindeutig zu knapp bemessen, da die Arbeit vieler Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderungen auf ehrenamtlich Tätigen basiert. Bei dieser Vorgehensweise ist die Partizipation von Personenkreisen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, nicht möglich. Diesen Personenkreis konnte der Landesbeauftragte auch nur bedingt in den Beratungen des Beratenden Ausschusses zu diesem Gesetzentwurf einbinden. Eine Partizipation aller Menschen mit Behinderungen kann nur gelingen, wenn eine barrierefreie Kommunikation ermöglicht wird. Dafür hätten zum Beispiel ausführliche Informationen in Leichter Sprache vorliegen müssen.

Nach § 3 AG-SGB IX definiert der Landesgesetzgeber den Landesbeauftragten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte begrüßt seine Beteiligung an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag, da er dies seit Jahren gefordert hatte. Der Bundesgesetzgeber hat in § 131 Abs. 2 SGB IX-neu zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bewusst den Plural verwendet, jedoch sieht der Gesetzesentwurf nur eine Beteiligung des Landesbeauftragten vor. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX sieht eine Beteiligung des Landesbeauftragten und der Verbände der Menschen mit Behinderungen vor. Dabei wurde nicht geklärt, welche Verbände beteiligt werden sollen.

Partizipation von Menschen mit Behinderungen kann nur gelingen, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang intensiver Einsatz von Assistenz, fachkundige Übersetzungen von Texten in Leichte Sprache sowie vorgeschaltete Informationsveranstaltungen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, damit Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre Meinungen zu bilden und zu formulieren.

2.10 Frühförderung

Kinder mit Behinderungen, die noch nicht eingeschult sind, können Leistungen zur Frühförderung erhalten. Die Leistungen umfassen nach § 30 SGB IX alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Kinder haben nach dem SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte. Ein Grundsatz der Förderung ist nach § 22 Abs. 2 SGB VIII, dass Eltern ihre Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren können. Kinder mit Behinderungen können in Schleswig-Holstein verschiedene Leistungsformen in Kindertageseinrichtungen, also für Kinder ab dem 3. bis 6. Lebensjahr, erhalten. Dies sind Leistungen in Regelintegrationsgruppen, einzelintegrative Maßnahmen und heilpädagogische Kleingruppen.

Gemeinsame Grundsätze der schleswig-holsteinischen Kreise für Einzelintegrationen

Bei der Einzelintegration erhalten Kinder mit Behinderungen heilpädagogische Leistungen im Gruppenalltag, um einen größtmöglichen Zuwachs an Selbstständigkeit zu erreichen. Bei einer 6-stündigen Betreuungszeit, also 30 Stunden in der Woche, ist für eine Zeit von 9,75 Wochenstunden eine heilpädagogische Fachkraft in der Einrichtung. Sechs Stunden sind für die Gruppenpräsenz einzusetzen, 3,75 Stunden stehen für andere Aufgaben, also Elternarbeit und Vor- und Nachbereitung, zur Verfügung. Zusätzlich ist nach § 13 Abs. 1 KitaG bei der Aufnahme behinderter Kinder die Gruppengröße angemessen zu verringern. Die Kreise haben sich darauf geeinigt, dass die Gruppengröße pro behindertem Kind pauschal um ein Kind reduziert wird. Diese Regelungen sind sehr starr und nicht an den individuellen Bedarfen der Kinder orientiert. Fraglich ist auch, wie die Teilhabe des Kindes in den 20,25 Stunden, in denen die heilpädagogischen Fachkräfte nicht anwesend sind, gewährleistet ist.

Einrichtungen, die ein Kind mit Behinderung und einem Pflegebedarf der Pflegestufe II und III aufnehmen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zur vereinbarten Vergütung. Für diese Vergütung können Einrichtungen Freiwilligendienstleistende anstellen, die in der Regel weder eine pflegerische noch eine sonstige pädagogische Ausbildung haben. Auch diese Regelungen sind schwierig für den Landesbeauftragten nachzuvollziehen.

Situation bei mehr als sechs Stunden Betreuungszeit

Kinder mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf eine altersgemäße Teilhabeleistung nach dem SGB XII. In der Regel findet diese Betreuung im Zeitraum von 9.00 - 15.00 Uhr statt. Die Sozialhilfeträger argumentieren, dass der zu deckende altersgemäße Teilhabebedarf eines Kindes mit wesentlicher Behinderung in einer Kita mit 6 Stunden gedeckt ist. Ein darüberhinausgehender Betreuungsbedarf bestehe nicht behinderungsbedingt, sondern aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern. Deshalb ist nach Meinung der Sozialhilfeträger dann der Träger der Jugendhilfe zuständig. Diese Zuständigkeitsfragen sind schwierig für die Eltern nachzuvollziehen und führen häufig auch nicht zum gewünschten Ergebnis.

Besonders problematisch ist dies bei Eltern oder Alleinerziehenden, die berufstätig sind, im schlimmsten Fall im Schichtdienst tätig sind. Diese Regelung entspricht nach Auffassung des Landesbeauftragten nicht der Lebenswirklichkeit der Familien im Jahr 2017.

Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

In verschiedenen Regionen in Schleswig-Holstein ist die heilpädagogische Versorgung weiterhin unzureichend. Kinder, bei denen ein Bedarf von Seiten des Eingliederungshilfeträgers festgestellt

wurde, erhielten keine heilpädagogische Förderung, da die vorhandenen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen keine freien Kapazitäten haben. Daraus ergaben sich für die leistungsberechtigten Kinder Wartezeiten von über einem halben Jahr. Ein Leistungserbringer berichtet, dass die Warteliste in der Regel 20 Kinder umfasst. Der Landesbeauftragte sieht in diesen Fällen den Sicherstellungsauftrag des Eingliederungshilfeträgers als nicht gewährleistet an.

Seit Jahren werden in verschiedenen Kreisen nicht mehr alle Leistungsformen, also Regelintegrationsgruppen, einzelintegrative Maßnahmen und heilpädagogische Kleingruppen, angeboten. Gerade heilpädagogische Kleingruppen sind von dieser Entwicklung betroffen, da sie nicht inklusiv sind. Der Landesbeauftragte weist daraufhin, dass auch Kinder mit Behinderungen ihre Peer-Group benötigen, um Identität zu finden und behinderungsspezifische Kompetenzen zu erwerben und auszutauschen.

Der Landesbeauftragte hat zu den beschriebenen Problemen aus verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins sowohl mit der Koordinierungsstelle Soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise als auch mit dem Sozialministerium Gespräche geführt.

Die Landesregierung will das System der Kindertagesstätten neu strukturieren. Unbedingt müssen hierbei auch die Bedarfe der Kinder mit Behinderungen im Fokus sein. Dabei müssen auch angemessene Vorgaben für den Bereich der Krippen entwickelt werden. Die landesrechtlichen Regelungen sind so zu überarbeiten, dass Kinder mit Behinderungen wohnortnah ihren individuellen Unterstützungsbedarf erhalten.

2.11 Bildung

Auch in diesem Berichtszeitraum nahm die Inklusion an allgemeinen Schulen einen großen Stellenwert in der Arbeit des Landesbeauftragten ein.

Grundsätzliches

Nach Artikel 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben Menschen mit Behinderungen das Recht, am allgemeinen Schulsystem teilzuhaben. Diesem Recht kommt das Land Schleswig-Holstein nach, indem es sich bereits seit vielen Jahren verstärkt für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeinen Schulen einsetzt. So liegt die Inklusionsquote derzeit bei ca. 68%. Diese Quote stellt dar, wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt in den allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Je nach Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf unterscheiden sich die Zahlen zur erreichten Integrationsquote erheblich. So werden zum Beispiel 81,8% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen und nur 15,3% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung im allgemeinen Schulsystem beschult.

Auch wenn der Landesbeauftragte den aus diesen Zahlen deutlich werdenden bisherigen Einsatz für schulische Integration positiv wertet, fordert er wie in vorherigen Tätigkeitsberichten auf, die Begriffe Integration und Inklusion aufgrund ihrer unterschiedlichen Ansätze nicht zu verwässern. Denn während sich Integration auf die individuelle Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Schulsystem bezieht, beschreibt Inklusion unabhängig von der

einzelnen Person mit Behinderung die Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen in den Schulen insgesamt.

Dem Landesbeauftragten ist besonders wichtig, dass dieses Verständnis von Inklusion, das unmittelbar aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgeleitet werden kann, auch im Bildungsministerium greift, indem es Anforderungen an Inklusion für alle Schulen und entsprechende Konzepte entwickelt und Schulen schrittweise entsprechend ausstattet - und dies ganz unabhängig davon, dass integrative Maßnahmen umgesetzt werden! Gleichwohl bestreitet er in diesem Zusammenhang nicht, dass eine Steigerung der Integrationsquote positive Wirkungen zur inklusiven Gesamtentwicklung hat.

Nachdem die Küstenkoalition verstärkt darauf setzte, die Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu forcieren und die Förderzentren als Kompetenzstruktur zu erhalten, setzt die neue Landesregierung auf eine Stärkung der Förderzentren. So sollen die Eltern bzw. die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wieder eine Wahlfreiheit besitzen. Sie sollen entscheiden können, ob sie im allgemeinen Schulsystem oder im Förderzentrum unterrichtet werden wollen. Wie eine Umsetzung in der Praxis erfolgen kann, muss noch diskutiert werden.

Allerdings ist dem Landesbeauftragten hier der Hinweis wichtig, dass es zu keiner Zeit eine Verpflichtung zu integrativen Maßnahmen gegeben hat und auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht in diesem Sinne verstanden werden kann.

Dennoch bedeutet Inklusion ein Menschenrecht, das nicht zur Disposition stehen darf. Der Landesbeauftragte appelliert deshalb, in Ausbalancierung mit den jeweiligen Ressourcen Inklusion voranzutreiben und in diesen Bemühungen nicht inne zu halten.

Der Landesbeauftragte begrüßt es ausdrücklich, dass die neue Landesregierung über die Qualität der Beschulung diskutieren will. Nach wie vor sieht er es als erforderlich an, die bisherigen Erfahrungen des inklusiven Prozesses wissenschaftlich zu evaluieren, um für die zukünftige Ausrichtung Schlüsse zu ziehen. Weiterhin ist es für den weiteren Verlauf der schulischen Inklusion wichtig, Menschen mit Behinderungen aktiv zu beteiligen. Nur so kann es gelingen, die Bedarfe der Betroffenen zu erfassen und geeignete Bildungsstrukturen für die Menschen mit Behinderungen zu entwickeln.

Bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht wies der Landesbeauftragte darauf hin, dass die personellen Ressourcen für die Umsetzung von Inklusion in den Schulen nicht ausreichend sind. Daher begrüßt es der Landesbeauftragte ausdrücklich, dass die neue Landesregierung in der kommenden Legislaturperiode jährlich 70 Lehrerstellen für die Umsetzung von Inklusion in den Schulen schaffen will. Dies wird auch dadurch notwendig, dass die Förderzentren G durch die Abordnung der Sonderpädagogen in die Integration immer weniger Lehrkräfte für ihren Unterricht zur Verfügung haben.

Der Landesbeauftragte sieht mit Sorge, dass nicht genügend Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zur Verfügung stehen und sieht dies auch als Folge falschen Verständnisses von Inklusion. Immer wieder hat der Landesbeauftragte, zum Beispiel gegen Bemühungen, Fachrichtungen der Sonderpädagogik an Hochschule zugunsten von Inklusionspädagogik aufzulösen, darauf aufmerksam gemacht, dass auch Inklusion fachlich gut ausgebildete Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen benötigt. Nun ist es wichtig, sich dafür einzusetzen, dass deutlich mehr als bisher Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gerne in Schleswig-Holstein arbeiten.



Besuch der inklusiven Lilli-Nielsen-Schule am 01. Juni 2016

Auch in der Sonderpädagogik muss der Fokus weiterhin auf der fachlichen Expertise liegen. Die Lehrkräfte müssen auch wie bisher in dem studierten Unterrichtsfach von sonderpädagogischen Ausbildungsleitern und nicht mit den Lehramtsanwärtern der allgemeinen Schulen ausgebildet werden. Im Berichtszeitraum wurde darüber diskutiert, dass die Ausbildung (§ 7 APVO Lehrkräfte) der Sonderpädagogen in den Basismodulen gemeinsam mit den Regelschullehrkräften erfolgen soll. Die Gefahr ist, dass dies zu Lasten der sonderpädagogischen Expertise geht. Der Landesbeauftragte hat sich für eine getrennte Ausbildung im Vorbereitungsdienst stark gemacht. Die für den 1. Februar 2018 geplante Regelungsänderung wurde zunächst aufgeschoben mit der Vorgabe einer weiteren Überprüfung. Der Landesbeauftragte wird sich in diesen Prozess auch weiterhin einbringen.

Schulbegleitung und Schulassistenz

Im vergangenen Tätigkeitsbericht wies der Landesbeauftragte auf den Konflikt zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der Finanzierung der Schulbegleitung hin. Dieser Konflikt entstand durch einen Beschluss des Landessozialgerichts vom 17. Februar 2014 (L9 SO 222/13 B ER). Das Gericht entschied in einem Einzelfall, dass für inklusive Maßnahmen, die den „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ betreffen, der Sozialhilfeträger keine Zuständigkeit besitzt. Hierfür liegt die Zuständigkeit vielmehr beim Land Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein reagierte mit der Einführung von Schulassistenz. Die Einführung der Schulassistenten an den Grundschulen Schleswig-Holsteins erfolgte zum Schuljahr 2015/2016. An 477 öffentlichen Grundschulen sowie 26 Schulen in privater Trägerschaft und 43 Schulen der dänischen Minderheit ist eine schulische Assistenz eingerichtet worden. Aus den vom Land bereitgestellten 13,2 Millionen Euro wurden 542 Personen beschäftigt. Der Landesbeauftragte fordert von der Landesregierung eine schnelle Ausweitung der Schulassistenz auf die weiterführenden Schulen, um eine ganzheitliche Stärkung des inklusiven Systems erreichen zu können.

Der Landesbeauftragte vertrat immer schon die Meinung, dass die bundesrechtliche Regelung der Schulbegleitung, die in Sozialgesetzbüchern VIII und XII geregelt ist, nicht durch eine landesrechtliche Regelung, hier das Schulgesetz Schleswig-Holstein, beschränkt werden darf. Dies bestätigte auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 9. Dezember 2016 (B 8 SO 8/15 R). Nach Feststellung des Gerichtes ist der sogenannte „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften, sondern nach den bundeseinheitlichen sozialhilfrechtlichen Vorschriften zu bestimmen. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass Kreise und kreisfreie Städte Ansprüche auf Schulbegleitung nicht unter Verweis auf die Inklusionsverpflichtung des Landes ablehnen dürfen.

Den Landesbeauftragten erreichen seitdem Einzelfälle, in denen die Bewilligung der Schulbegleitung entweder schleppend erfolgt oder eine Kürzung der wöchentlich zur Verfügung stehenden Stunden durchgeführt werden. Auch die Finanzierung der Schulbegleitung auf Klassenfahrten scheint weiterhin nicht ausreichend geklärt. Dies führt weiterhin zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Betroffenen.

Der Landesbeauftragte weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Inklusionsverpflichtung eine Gesamtverantwortung darstellt, die von den Kommunen aber auch dem Land gleichermaßen wahrgenommen werden muss.

Peergroup

Die Peer-Group mit anderen Menschen mit Behinderungen stellt eine wichtige Bezugsgruppe dar. Sie bietet die Möglichkeit, die eigene Identität zu finden, behinderungsspezifische Kompetenzen zu erwerben und den Austausch untereinander zu gewährleisten. Bislang finden sich keine konkreten Konzepte zur Peer-Group in den Inklusionsüberlegungen des Bildungsministeriums. In der inklusiven Schule darf es nicht zu einer Isolation einzelner Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kommen.

Zwar nehmen die Landesförderzentren Sehen und Hören hier eine Vorreiterrolle ein, indem sie Seminare für ihre Klientel anbieten, eine Ausweitung auf die weiteren Förderschwerpunkte ist derzeit jedoch nicht angedacht. Der Landesbeauftragte appelliert an die Landesregierung entsprechende Konzepte unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen zu erstellen.

Weiterhin ist wichtig, dass die Finanzierung zur Umsetzung solcher Konzepte gesichert wird.

Gebärdensprache

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt in Artikel 24 Gebärdensprache als „angemessene Vorkehrung“ für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderungen. Daher sieht der Landesbeauftragte eine Förderung der Gebärdensprache nicht nur im Förderzentrum, sondern auch in der inklusiven Schule als notwendig an. Derzeit gibt es noch keine Konzepte zur Einführung von Gebärdensprache in der allgemeinen Schule als Unterrichtsfach. Daher veranstaltete der Landesbeauftragte eine Exkursion zur Elbschule in Hamburg. Diese fand im Dezember 2016 statt. An der Exkursion nahmen neben dem Bildungsstaatssekretär, Vertreter aus der Schleswig-Holsteinischen Politik und dem Landesförderzentrum Hören und Kommunikation teil. In Nachbereitung zu diesem Termin entwickelt der Landesbeauftragte derzeit gemeinsam mit dem Landesförderzentrum Hören und Kommunikation ein Konzept zur Umsetzung der Gebärdensprache an Schulen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel die DGS zu stärken und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern vermehrt Peergroup-Erfahrungen zu ermöglichen und deren Identitätsentwicklung zu stärken. Im Rahmen der inklusiven Bildung ist es dem Landesbeauftragten wichtig, auch nichthörgeschädigten Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Gebärdensprache zu ermöglichen. Der Landesbeauftragte fordert die neue Landesregierung auf, die konstruktiven Vorgespräche fortzusetzen und die Gebärdensprachkonzepte zu unterstützen.



Grußwort zur Veranstaltung „Inklusion - Lebenswelten von Menschen mit und ohne Behinderung“, Institut „Komma“ und Staatskanzlei Schleswig - Holstein in Zusammenarbeit mit dem Institut für inklusive Bildung gGmbH am 15. März 2017

Das Institut für Inklusive Bildung

Das Institut für Inklusive Bildung ist aus dem Modellprojekt „Inklusive Bildung“ hervorgegangen. Das Projekt wurde von November 2013 bis Oktober 2016 durchgeführt. Während der Projektlaufzeit begleitete der Landesbeauftragte das Projekt durch die Mitwirkung in dem eingerichteten Vernetzungsforum. Um die Erfolge des Modellprojektes zu sichern, wurde das Institut für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH gegründet. Menschen mit Behinderungen, die vormals in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig waren, haben eine umfassende Qualifizierung zur Bildungsfachkraft absolviert. Als Bildungsfachkräfte arbeiten sie in den Hochschulen, um über ihre Lebenswelten zu referieren. Das Institut ist an die Christian-Albrechts-Universität angegliedert. Da es ein weltweit einzigartiges Konzept ist, kann Schleswig-Holstein stolz auf diese Vorreiterrolle sein. Der Landesbeauftragte arbeitet sehr eng mit dem Institut für Inklusive Bildung zusammen. Neben gemeinsamen durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen, führte der Landesbeauftragte 11. Juli 2017 eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Hörschädigung“ mit den Bildungsfachkräften durch. Ziel dieser Maßnahme war es den Fachkräften die Welt der hörgeschädigten Menschen näher zu bringen und sie für die Belange dieser Personengruppe zu sensibilisieren. Den Landesbeauftragten erreichen häufig Anfragen zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen. Durch die gute Zusammenarbeit mit dem Institut haben sich diese Maßnahmen beim Landesbeauftragten verringert, da viele Anfragen an das Institut weitergegeben werden. Diese Entlastung begrüßt der Landesbeauftragte ausdrücklich.

Runder Tisch Inklusion

Der Landesbeauftragte initiierte im Jahre 2011 den „Runden Tisch Inklusive Bildung“. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Landesbeauftragte für Menschen mit

Behinderung haben die Leitung inne.

Es nehmen Vertreter unterschiedlicher Verbände und Institutionen sowie Menschen mit Behinderungen teil. Ziel des Runden Tisches ist der regelmäßige fachliche Austausch zur inklusiven Bildung in Schleswig-Holstein. Die Ergebnisse werden der Politik mitgeteilt. Im Berichtszeitraum führte das Bildungsministerium eine „Evaluation verschiedener Aspekte von Inklusion und Schule“, die als Arbeitsgrundlage des Runden Tisches dienen sollte, durch. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, die für sie drängendsten Fragen im Hinblick auf die inklusive Beschulung einzubringen. Die Ergebnisse dieser Evaluation fließen regelmäßig in die Tagesordnungen zu den Sitzungen ein. Darüber hinaus nahm das Befassen mit dem Arbeitspapier „Inklusion an Schulen“ und der schulische Assistenz einen großen Stellenwert in den Beratungen ein.

Der Landesbeauftragte bemängelt weiterhin die geringe Strahlkraft dieses Gremiums in die Politik. Daher appelliert der Landesbeauftragte an die Landesregierung, diesem Gremium mehr Gewicht zu verleihen. Der nächste Runde Tisch ist für Frühjahr 2018 vorgesehen.



Runder Tisch, veranstaltet vom Ministerium für Schule und Berufsbildung am 8. März

2.12 Zusammenarbeit mit Hochschulen

Inklusion an Hochschulen

Nach den ersten Treffen mit verschiedenen Multiplikatoren aus dem Hochschulbereich wurde im Jahr 2014 auf Anregung des Landesbeauftragten hin das Projekt „Inklusive Hochschule in Schleswig-Holstein“ unter der Leitung von Prof. Dr. Pioch von der Fachhochschule Kiel durchgeführt. Den Auftrag dazu hatten das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in Kooperation mit dem Landesbeauftragten erteilt. Inhaltlich wurden dabei die Kanzler von zehn staatlichen Hochschulen mit dem Ziel befragt, den Status quo der Umsetzung der UN-Behinderten-

rechtskonvention an den Hochschulen in Schleswig-Holstein zu erheben. Die Studie zeigte einen großen Bedarf an einer Professionalisierung der vorhandenen Beratungsangebote und -strukturen für Studierende mit Behinderungen und chronischer Krankheit. Weiter wurde deutlich, dass die Hochschulen erst noch zielgruppenspezifische Informationssysteme zu entwickeln haben, um ein erfolgreiches Studium für alle gewährleisten zu können. Zuletzt wurde von Prof. Dr. Pioch eine unzureichende Barrierefreiheit insbesondere der Altbestände an Hochschulgebäuden festgestellt. Die Forschungsergebnisse wurden im Anschluss sowohl den bildungspolitischen Sprechern des Landtages als auch den Kanzlern der Hochschulen vorgestellt. Auf der Basis dieser Daten konnte der Landesbeauftragte seine Zusammenarbeit mit den Hochschulen intensivieren und weitere Schritte planen.

Als ein Ergebnis fand im Februar 2016 die Tagung „all in - Mit vollem Einsatz gewinnen alle.“ statt, zu der das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und der Landesbeauftragte eingeladen hatten. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung standen Workshops, in denen die Ideen und Erfahrungen der Teilnehmenden in Bezug auf ein barrierefreies Studium an Hochschulen verknüpft wurden. Der Beitrag des Studentenwerks zu Aktivitäten an anderen Hochschulen in Deutschland und die Vorstellung von Best-Practice-Beispielen umrahmten die konstruktiven Gruppenarbeiten.



Tagung „all in - mit vollem Einsatz gewinnen alle“ zum Thema barrierefreies Studium am 23. Februar 2016

Ein Best-Practice-Beispiel ist sicher der Aktionsplan der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seine Entwicklung wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung finanziell gefördert und von 2012 bis 2014 vom Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) sowie der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) begleitet. Nach intensiver Zusammenarbeit von Projektleitung, Lenkungsteam und sechs Arbeitsgruppen zu verschiedenen Handlungsfeldern wurde der Aktionsplan im Oktober 2015 durch das Präsidium verabschiedet. Inzwischen wurden verschiedene Veränderungen und weitere Prozesse an der Universität angestoßen. Dazu gehört die Einrichtung eines Inklusionsbeirates, der als Monitoring-Stelle fungiert und dazu Empfehlungen aussprechen kann. Der Landesbeauftragte wurde von den Beiratsmitgliedern zum Sprecher benannt und gestaltet die 2 bis 3 Sitzungen im Jahr inhaltlich mit.



Inklusionsbeirat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 18. Juli 2016

Im Mai 2017 fand, organisiert vom Allgemeinen Studierendenausschuss, der „Tag der inklusiven Hochschule“ an der Fachhochschule Kiel statt. Neben den Grußworten des Kanzlers, Klaus-Michael Heinze, und des früheren Wissenschaftsstaatssekretärs, Rolf Fischer, veranschaulichten der Landesbeauftragte sowie Dr. Christiane Schindler von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (Berlin) in den folgenden Vorträgen die derzeitige Situation von Studierenden mit Behinderungen. Anschließend wurden in insgesamt drei Workshops diverse Anregungen und Wünsche für einen Aktionsplan zusammengetragen. Der Landesbeauftragte begrüßt die Planungen der Fachhochschule Kiel, noch in diesem Jahr mit der Entwicklung und Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beginnen.

Ferner begleitete der Landesbeauftragte die interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung bei der Erstellung eines Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der im Januar 2017 vom Kabinett verabschiedet wurde. Darin wurden Maßnahmen mit dem Ziel eines durchgehend inklusiven Bildungssystems festgelegt. Dazu gehört die Neufassung des Hochschulgesetzes, welches seit Februar 2016 eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Diversität an den Hochschulen vorsieht. Bisher wurde an sechs Hochschulen in Schleswig-Holstein eine Person für dieses Amt bestellt (Stand: April 2017). Die Anforderungen an ein solches Mandat und die praktische Umsetzung mit Blick auf Studierende mit Behinderungen sind für den Landesbeauftragten von besonderem Interesse.

Runder Tisch Inklusion an Hochschulen

Die Aktivitäten des Landesbeauftragten, die stets in enger Zusammenarbeit mit dem Wissenschafts-

.....

ministerium stattfanden, mündeten in der Implementierung eines Runden Tisches „Inklusion an Hochschulen“.

An den Sitzungen im März und Juni dieses Jahres nahmen Repräsentanten zahlreicher Hochschulen teil - darunter Präsidiumsmitglieder, Vertreter der ASten, die Schwerbehindertenvertretungen und Mitarbeitende der Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung. Der Runde Tisch stellt eine Informationsplattform von Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der Hochschulen mit und ohne Behinderungen in Schleswig-Holstein dar, die sich für inklusive Entwicklungen an Hochschulen sowie für die Belange von Studierenden und Promovierenden einsetzen. Die Mitglieder des Runden Tisches haben sich auf folgende übergreifenden Ziele geeinigt:

- Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an allen Hochschulen Schleswig-Holsteins
- Austausch der Diversitätsbeauftragten, insbesondere zur Beachtung der Situation von Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen
- Sicherstellung kompetenter Beratung von Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen
- Inklusion/Diversität als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der Hochschulen, z.B. in der Personalentwicklung
- Unterstützung und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen
- Barrierefreiheit von Hochschulen und Campus in Bezug auf bauliche Maßnahmen sowie die Förderung von Akzeptanz von Studierenden mit Behinderungen, z.B. durch Schulungen für Lehr- und Führungskräfte sowie die Entwicklung von Konzepten zur inklusiven Hochschuldidaktik
- Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen für Studierende mit Behinderungen
- Stärkung der Selbstvertretung der Studierenden mit Behinderungen
- Etablierung des Konzeptes des „Universal Designs“ in den Fachbereichen Bauingenieurwesen/Architektur oder in technischen Fachbereichen der Hochschulen
- Befassen der Landesrektorenkonferenz mit dem Thema Inklusion an Hochschulen

Zwischenzeitlich fand ein sehr konstruktives Gespräch mit dem neuen Staatssekretär für Wissenschaft und Kultur, Dr. Oliver Grundei, statt. Es wurde verabredet, dass die bisherigen Bemühungen sowie der Runde Tisch „Inklusion an Hochschulen“ weiter fortgeführt werden.

Lehrtätigkeiten im Hochschulbereich

Seit vielen Jahren übernimmt der Landesbeauftragte an der Fachhochschule Kiel im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Lehraufträge. Schwerpunkte sind die Bereiche Hilfesysteme für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, Sozialrechtsfragen sowie Inklusion bzw. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Aktuell wird eine Veranstaltung speziell zum Bundesteilhabegesetz für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr angeboten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbeauftragten übernehmen zu unterschiedlichen Themen aus ihren jeweiligen Kompetenzbereichen einzelne Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden Experten der Behindertenarbeit Schleswig-Holsteins, darunter auch Menschen mit Behinderungen, zu verschiedenen Inhalten einbezogen.

Der Landesbeauftragte nutzt seine Lehrtätigkeit, um gemeinsam mit den Studierenden Einrichtungen der Behindertenhilfe zu besuchen und dort den unmittelbaren Erfahrungsaustausch mit Verantwortlichen und Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die Besuche werden von den Einrichtungen sowie von den Menschen mit Behinderungen gerne realisiert. Sie fördern die Netzwerkarbeit des Landesbeauftragten und führen gleichzeitig dazu, dass Kontakte zwischen Einrichtungen und zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern entstehen. Tatsächlich sind Studierende

auf diese Weise motiviert worden, in der Behindertenarbeit nach Abschluss des Studiums beruflich tätig zu werden. Sie konnten während der Veranstaltungen des Landesbeauftragten mit den Vertretern der Institutionen Kontakte knüpfen und fanden so einen Praktikumsplatz oder auch eine Arbeitsstelle.

Im Rahmen der Lehrtätigkeit werden Hausarbeiten und Bachelorarbeiten betreut. Dabei ist es für den Landesbeauftragten von besonderer Bedeutung, dass die Inhalte einen unmittelbaren Erkenntnisgewinn zu aktuellen Themen und Fragestellungen der Behindertenarbeit fördern, wie z.B. zur Schulbegleitung oder zur politischen Partizipation von Kommunalen Beauftragten oder Beiräten in Schleswig-Holstein.

Regelmäßig bietet der Landesbeauftragte Studierenden, die seine Veranstaltung an der Fachhochschule besucht haben, die Möglichkeit, nach Abschluss des Studiums das Anerkennungsjahr in seiner Dienststelle zu absolvieren. Während dieser Zeit erhalten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter intensive Kenntnisse über die Arbeit des Landesbeauftragten. Zwei von ihnen sind mittlerweile in sein Team übernommen worden. Andere erfahren ihr Anerkennungsjahr als Grundlage für eine spätere Beschäftigung bei öffentlichen oder privaten Trägern. Auch auf diese Weise wird das Netzwerk des Landesbeauftragten weiter ausgebaut.

Überdies setzte der Landesbeauftragte seine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz weiter fort. Nach sehr erfolgreichen Veranstaltungen in der Vergangenheit gestaltete der Landesbeauftragte regelmäßig den Inklusionstag für die Studierenden des 1. Semesters des Fachbereiches Rentenversicherung. Dabei wurden die UN-Behindertenrechtskonvention, Barrierefreiheit und Leichte Sprache thematisiert und die Konsequenzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung herausgearbeitet.

Darüber hinaus übernimmt ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten die Betreuung von Abschlussarbeiten zu dem Querschnittsthema Behinderung in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

2.13 Geflüchtete mit Behinderung

Es besteht seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit der Dienststellen der Beauftragten für Zuwanderung und für Menschen mit Behinderung. Bereits im Jahre 2012 hatten die Beauftragten eine gemeinsame Fachtagung veranstaltet, um über das Thema Migration und Behinderung umfassend zu informieren.

Durch den verstärkten Zuzug von geflüchteten Menschen im Berichtszeitraum erhöhten sich Anfragen zu behinderungsbedingten Bedarfen. Aus diesem Grunde haben sich die Beauftragten verständigt, gemeinsam mit Verantwortlichen das Dunkelfeld dieser Personengruppe zu erhellen und gemeinsame Versorgungskonzepte anzuregen.

Um über die tatsächliche Verteilung sowohl in Zahl als auch nach Art der Behinderungen mehr zu wissen, hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eine Stichprobenerhebung durch Fragebogen in 2016 durchgeführt (Kommunale Beauftragte, Förderschulen, Selbstvertretungsverbände).

Der Landesbeauftragte hat einen Anteil von etwa 10 % geflüchteter Menschen mit Behinderung erhoben, was allein für das Jahr 2015 zu einer absoluten Zahl von etwa 3.600 Personen spricht. Diese Ergebnisse stellte er anlässlich einer gemeinsamen Tagung mit dem Flüchtlingsbeauftragten, der Diakonie Schleswig-Holstein, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und dem Paritätischen am 15. Juli 2016 im Landeshaus vor.



Veranstaltung „angekommen, und dann?“ am 15. Juli 2016

Darüber hinaus hat er eine Erhebung bei seinen Länderkollegen durchgeführt, die sich auf behördliche Verfahren und auf den allgemeinen Kenntnisstand über geflüchtete Menschen mit Behinderung bezog.

Parallel hat das Diakonische Werk Schleswig-Holstein seine Migrationsfachdienste zu Beratungsgesprächen mit Flüchtlingen zum Thema Behinderung befragt.

Im Jahr 2016 fanden dort knapp 400 Beratungen zum Thema Behinderung statt.

Aus diesen Quellen konnte ein genauere Kenntnisstand über die zu berücksichtigenden Menschen mit Behinderungen gewonnen werden und vor allem wurde ein Beratungsbedarf eindeutig erwiesen.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung besuchte einige Erstunterkünfte, um sich vor Ort zu informieren. Der Zuwanderungsbeauftragte suchte alle Einrichtungen auf und hat bei allen Begehungen Barrierefreiheit thematisiert sowie die Frage, inwieweit Behinderungen erkannt und der jeweilige Hilfebedarf bei den Betroffenen in den Landesunterkünften festgestellt wird.

In Schleswig-Holstein sind die meisten Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, dezentral in den Kommunen, zum Teil in kleinen und kleinsten Gebietskörperschaften, untergebracht. Dort ist die bauliche Substanz zum Teil sehr mangelhaft; Barrierefreiheit ist nur selten gegeben. Dieses ist bei Begehungen vor Ort gegenüber den jeweiligen Betreibern - ob Kommunen oder Betreuungsverbände - thematisiert worden neben anderer Kritik an dem oft desolaten Zustand der Unterkünfte.

Bei den Begehungen vor Ort zeigte sich auch, dass es Probleme hinsichtlich der Datenweitergabe und der Erkenntnisse über Bedarfe bei den Verteilungen aus den Landesunterkünften in die Kreise und von den Kreisen wiederum zu den Gemeinden gab und gibt. Diese fehlende Information wird schon seit längerer Zeit gegenüber dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten thematisiert.

Im Ergebnis der Begehungen und der oben genannten Erhebungen ergab sich eine erneute Überarbeitung von Vorschlägen zur Versorgung. Das Innenministerium führt mit dem zuständigen Landesamt die Erhebung und Verteilung von Geflüchteten auch nach dem Merkmal Behinderung inzwischen strukturierter durch.

Im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht wird darüber hinaus ein Schutzkonzept für vulnerable Gruppen unter Geflüchteten erstellt. Hier haben die Beauftragten in einer umfassenden

2. LANDESEBENE

Stellungnahme entsprechende Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen eingefordert. Bei der weiteren Erarbeitung des Schutzkonzepts ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung nicht mehr beteiligt, so dass eine Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte unklar bleibt. Eine Rückmeldung zum Stand des Konzeptes und zur künftigen Umsetzung bleibt seit Anfang 2017 aus.

Aus Sicht der Beauftragten ist es ein großes Problem, dass Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz in der Anfangszeit ihres Aufenthalts von Hilfsangeboten ausgeschlossen sind. Das geschieht aufgrund der Rechtslage, wegen der Zugangsbarrieren, wie fehlende Informationen, mangelnder Kenntnis des Hilfesystems und mehrfachem Wechsel des Aufenthaltsortes. Um zumindest die rechtliche Situation anzugleichen, hat es zu Beginn der vergangenen Legislaturperiode Kontakt mit Bundestagsabgeordneten unterschiedlicher Parteien gegeben, ohne dass dies bis dato zu einer veränderten Rechtslage geführt hat. Zumindest konnte nach längerer Korrespondenz die Anerkennung einer Behinderung und Schwerbehinderung durch das zuständige Landesamt für soziale Dienste für geflüchtete Menschen erreicht werden, die in das Asylverfahren eintreten.

Die Beauftragten sind aktiv in einer Arbeitsgruppe des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein. Im Jahr 2017 wurden Fortbildungsmodule für Migrationsfachstellen erarbeitet ebenso wie eine Handreichung, die sich sowohl an Beratende im Migrationsbereich wie in der Behindertenhilfe richtet.

Bei der Dienststelle des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ist für das laufende Jahr 2017 eine halbe befristete Stelle eingerichtet worden, um ein Schutzkonzept für Frauen aber auch andere vulnerable Gruppen, zu denen auch behinderte Flüchtlinge gehören, zu erarbeiten und dieses gegenüber den Kommunen aber auch gegenüber dem Land bekannt zu machen und für dessen Umsetzung zu werben.

Aufgrund der bundesweit einmaligen und herausragenden Zusammenarbeit wurden die Beauftragten Stefan Schmidt und Ulrich Hase im Februar 2017 zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eingeladen, um Ihre Kooperation zu erläutern.

Im Berichtszeitraum hat der Landesbeauftragte zu inzwischen 3 Expertengesprächen am 30.11.2015, 30.6.2016 und am 16.5.2017 eingeladen. Hier tauschten sich sowohl die Verantwortlichen aus den Ministerien und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten mit Repräsentanten von Betreuungseinrichtungen für Geflüchtete und Landesverbänden behinderter Menschen zu aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen aus.



Expertenrunde „Geflüchtete mit Behinderungen“ am 30 Juni 2016

Der oben genannte Beratungsbedarf wird auch in diesen Expertengesprächen immer wieder betont. Auch aus diesem Grund hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein Faltblatt vorbereitet, das über die grundlegenden Rechtsfragen im Sozial- und Ausländerrecht informiert, so dass die Beratenden vor Ort mit gesicherten Informationen weiterhelfen können. Dieses Faltblatt soll zu der im folgenden Abschnitt vorgestellten Veranstaltung veröffentlicht werden.

Für den 28. November 2017 bereiten die Beauftragten mit Landesverbänden eine gemeinsame Veranstaltung für geflüchtete Menschen mit Behinderungen vor. Die eingeladenen Gäste erhalten die Möglichkeit, sich über ihre Flucht im Zusammenhang mit ihrer Behinderung und mit der hier vorgefundenen Aufnahme, Unterbringung und Versorgung auszutauschen. Es könnten Anreize zur Selbstvertretung entstehen. Ziel der Tagung ist auch, dass wichtige Hinweise zu Handlungsbedarfen zur Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen ermittelt werden und hierzu eine Diskussion mit Landtagsabgeordneten stattfindet.

2.14 Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind in ihrem Leben häufiger Gewalt ausgesetzt als nicht behinderte Menschen. So sind Frauen mit Behinderungen besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen, gehörlose Frauen (52 %) oder blinde Frauen (40%). Frauen mit sogenannten geistigen Behinderungen in Einrichtungen gaben dies zu 25% an. Gerade in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass ein erhebliches Dunkelfeld besteht. Viele Frauen konnten sich nicht mehr erinnern und/oder keine Angaben dazu machen (vgl. Schröttle 2012, S. 264).

Bezüglich Jungen und Männern mit Behinderungen gibt es leider keine gleichwertige Studie. Es ist davon ausgehen, dass Jungen und Männer mit Behinderungen im Vergleich zu nicht behinderten Männern ebenfalls häufiger betroffen sind.

Die hohe Prävalenz von sexuellen Übergriffen bei Menschen mit Behinderungen lässt sich u. a. aus der spezifischen Lebenssituation und den sie behindernden Faktoren erklären. Dazu zählen:

- Das Machtgefälle zwischen Betreuungs- und Unterstützungspersonal und Menschen mit Behinderungen ist sehr ausgeprägt. Häufig sind Menschen mit Behinderungen zeitlebens auf Assistenzleistungen in verschiedenen Lebensbereichen angewiesen.
- Um Missbrauch abwehren zu können, braucht es kognitive, kommunikative und körperliche Fähigkeiten, die bei Menschen mit Behinderungen abhängig von der Behinderung unterschiedlich ausgeprägt sind.
- Menschen mit Behinderungen haben in der Regel weniger Sexualerziehung oder sexuelle Erfahrungen in ihrem Leben erfahren. Eine Geschlechtsidentität wird so kaum entwickelt.
- Menschen mit Behinderungen haben selten einen Zugang zu Beratungsangeboten bei nicht-behinderungsbedingten Problemen.

Stiftung Anerkennung und Hilfe

Die von Bund, Ländern und Kirchen getragene Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat zum 1.1.2017 ihre Arbeit aufgenommen. Mit der Stiftung soll ein Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, die in der Zeit von 1949-1975 (Westdeutschland) bzw. von 1949-1990 (Ostdeutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen gelebt haben und bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund des dort erlittenen Leids vorliegt. Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat die Aufgabe, dieses Leid und

Unrecht anzuerkennen und die Betroffenen zu unterstützen.

Die Betroffenen erhalten eine pauschale Geldleistung in Höhe von 9.000 Euro. Wer in den Einrichtungen prinzipiell sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, ohne dass Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, erhält darüber hinaus eine einmalige Rentenersatzleistung von bis zu 5.000 Euro. Dazu findet eine wissenschaftliche Aufarbeitung, bei der regionale Schwerpunkte gesetzt werden, statt. In Schleswig-Holstein wurde das ehemalige Landeskrankenhaus Hesterberg ausgewählt. In Abstimmung mit den Betroffenen wurde ein regionaler Beirat gegründet, der die fachliche Ausrichtung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit begleitet und sich mit der Thematik der wissenschaftlichen Aufarbeitung befasst. Der Landesbeauftragte ist im regionalen Beirat vertreten. Eine Anlauf- und Beratungsstelle wurde im Landesamt für soziale Dienste in Neumünster eingerichtet.

Probleme bei der Inanspruchnahme des bestehenden Hilfesystems

Trotz der hohen Gewaltbetroffenheit der Frauen mit Behinderungen nehmen nur wenige Frauen das Schutz- und Beratungssystem in Anspruch. Dies liegt zum einen daran, dass das Hilfesystem gar nicht oder zu wenigen Frauen bekannt ist. Zum anderen sind viele Einrichtungen nicht barrierefrei. Ein weiteres Problem ist die Übernahme der Kosten, die bei der Beratung und Unterstützung von Frauen mit Behinderungen entstehen können (z. B. für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Fahrtkosten, Assistenz). Das übliche Antragsverfahren der Eingliederungshilfe ist aufgrund der speziellen Lebenssituation der Frauen zu langwierig und damit nicht praktikabel. Sowohl der Landesbeauftragte als auch die Beratungsstellen sehen in diesem Bereich akuten Handlungsbedarf. Deshalb müssen die Beratungsangebote niedrigschwelliger werden. Dieses ist nur durch Finanzzuschüsse möglich.

Kinder und Jugendliche

Mädchen und Jungen mit Behinderungen sind eher gefährdet, Opfer sexueller Gewalt zu werden und brauchen daher einen besonderen Schutz. Meist können sie sich schwerer mitteilen, da ihre „Hilferufe“ möglicherweise nicht verstanden werden und ein Missbrauch daher eher unerkannt bleibt. Die Fachkräfte stehen zudem vor spezifischen fachlichen Herausforderungen bei der Entwicklung geeigneter Präventionskonzepte. Ein weiteres Hemmnis ist das Tabu des Themas Sexualität in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit Behinderungen. Aus diesen Gründen war der Landesbeauftragte im Berichtszeitraum an zwei Fachtagungen zum Thema Kinderschutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beteiligt.

Am 10.11.2016 fand in der Fachhochschule Kiel die Veranstaltung „Gerade wir brauchen Schutz“ Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen statt.

Am 10.7.2017 fand im Haus des Sports die Veranstaltung „Sexuelle Bildung + Schutz = Prävention“ statt.

Beide Fachtagungen richteten sich an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Behinderte Liebe

Am 6.10.2017 hat der Landesbeauftragte zusammen mit dem Präventionsbüro Petze die Fachtagung „Behinderte Liebe“ Selbstbestimmung, Rechte, Schutz und Stärken veranstaltet. Schwerpunkt der Veranstaltung war die sexuelle Selbstbestimmung. Die Veranstaltung richtete sich an Fachkräfte und Experten in eigener Sache und war mit 190 Teilnehmenden ausgebucht. Mehr als 50 Personen musste abgesagt werden. Dies bestätigt aus Sicht des Landesbeauftragten den Informationsbedarf in diesem Bereich.

Landespräventionsrat

Aufgrund der großen Relevanz des Themas Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen hat sich der Landesbeauftragte für die Arbeitsgruppe „Gewalt, Behinderung und Sexualität“ beim Landespräventionsrat engagiert. Teilnehmende Akteure sind Vereine und Verbände der schleswig-holsteinischen Präventionsarbeit, vier Ministerien, Verbände der Menschen mit Behinderungen und Frauenbeauftragte.

Für die Arbeitsgruppe sind Konzepte für einen erfolgreicherer Schutz von Menschen mit Behinderungen unerlässlich. Zu einem Schutzkonzept gehören zum Beispiel:

- Sexuelle Bildung von Menschen mit Behinderungen
- Fachkräfte fortbilden und sensibilisieren
- sexuelle Prävention in Leitbildern verankern
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Konzepte
- Sensibilisierung von Angehörigen, insbesondere Eltern
- alle Ebenen (Führungsebene, Pädagogen, Pflegekräfte) einer Organisation müssen das Konzept mittragen
- Einrichtung eines Beschwerdemanagements
- Handlungsleitlinien bei Verdachts- oder Vorfällen
- Einrichten und Benennen von Vertrauenspersonen, sowohl Mensch mit
- Behinderung als auch Fachkraft
- Sexuelle Erfahrungsräume schaffen

Für die Implementierung von Schutzkonzepten brauchen Einrichtungen externe Unterstützung von Fachberatungsstellen. Darüber hinaus benötigen Einrichtungen aber auch entsprechende Ressourcen um einen gelingenden Gewaltschutz zu etablieren.

Der Landesbeauftragte wird sich für landesweite Standards und die entsprechenden Ressourcen in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag einsetzen.



Treffen des Rats für Kriminalitätsverhütung zu dem Themen „Gewalt, Behinderung und Sexualität“ am 2.6.2016

2.15 Frauen mit Behinderungen

Auch vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.14 beschriebenen Gewaltproblematik ist die Einrichtung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen und Werkstätten ein wichtiger Schritt. Frauenbeauftragte sind Frauen mit Behinderungen, die für ihre Arbeitskolleginnen oder Mitbewohnerinnen in frauenspezifischen Fragen Ansprechpartnerinnen sind. Insbesondere sollen die Frauenbeauftragten die Rechte der beschäftigten Frauen gegenüber der Werkstatteleitung vertreten, z. B. Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung und der Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.

Mit der Novellierung der Werkstättenmitwirkungsverordnung gibt es eine gesetzliche Grundlage für Frauenbeauftragte in Werkstätten. Der Bundesgesetzgeber sieht für die Finanzierung der Frauenbeauftragten für jede weibliche Beschäftigte 40 Cents pro Tag vor. Damit sich Frauenbeauftragte etablieren können, bedarf es einer gesicherten Finanzierung für die Werkstätten. Diese könnte durch den Landesrahmenvertrag oder in einem Ausführungsgesetz zum SGB IX gesichert werden.

Die Einsetzung von Frauenbeauftragten würde der gesetzlichen Verpflichtung nach § 1 LBGG und Art. 6 UN-BRK, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen, entsprechen.

Der Landesbeauftragte setzt sich weiter dafür ein, dass auch eine verpflichtende Regelung für Wohneinrichtungen eingeführt wird.

Der Landesbeauftragte tauscht sich mit dem Verein mixed pickles aus. Mixed pickles setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderung ein.

2.16 Gesetzliche Betreuung

Seit Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird diskutiert, ob und inwieweit das deutsche Betreuungsrecht mit den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmt oder Änderungsbedarf besteht. Gegenüber dem Fachausschuss der Vereinten Nationen erklärte die Bundesregierung, dass das Betreuungsrecht konventionskonform ist und sie keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Hingegen erkennt die Monitoringstelle schwer aufzulösende Spannungsmomente im Ansatz der UN-Konvention und dem Betreuungsrecht im Hinblick auf die Bestellung einer Betreuung gegen den natürlichen Willen der Person oder beim Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Die Bundes-Monitoringstelle empfiehlt, Recht und Praxis der gesetzlichen Betreuung einer systematischen Prüfung zu unterziehen. Zum Beispiel sollte die unterstützte Entscheidungsfindung, die im Betreuungsrecht angelegt ist, mit geeigneten Maßnahmen gestärkt und weiterentwickelt werden.

Der Landesbeauftragte hat zu diesem Themenkomplex beim Betreuungsverein Plön einen Vortrag mit dem Titel „Hemmt das deutsche Betreuungsrecht die Umsetzung der UN-BRK“ gehalten.

Überörtliche Arbeitsgemeinschaft

Der Landesbeauftragte wirkt bei der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene nach dem Landesbetreuungsgesetz mit. Die überörtliche Arbeitsgemeinschaft soll

die Vernetzung und die Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen für das Betreuungswesen maßgeblichen Institutionen und Organisationen verbessern, die Durchsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes in der Praxis stärken, das Betreuungswesen in Schleswig-Holstein weiterentwickeln und die Qualität der rechtlichen Betreuung zum Wohle der betreuten Menschen weiter steigern.

Forschungsprojekte

Die Bundesregierung hat zwei Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Ein Forschungsvorhaben untersucht die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, das andere Forschungsvorhaben befasst sich mit der Qualität der rechtlichen Betreuung.

Probleme

Aus Sicht des Landesbeauftragten ist es problematisch, dass es kein klares Berufsbild „Gesetzliche Betreuer“ gibt und keine bestimmten Zulassungskriterien erforderlich sind, die den komplexen, pädagogischen Anforderungen der Betreuungsarbeit und der hohen moralischen Verantwortung der Betreuung gerecht werden.

Für eine fachlich fundierte, qualitätsgesicherte Betreuungsarbeit müsste der Gesetzgeber verbindliche Qualitätskriterien und Expertenstandards auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeln. Dies sind zwingende Grundvoraussetzungen, um ein Qualitätsmanagementsystem in der Betreuungsarbeit zu implementieren.

Außerdem ist das betreuungsrechtliche Vergütungssystem für Berufsbetreuer problematisch, weil es Anreize setzt, die durchaus bestehende Unterstützungskomponente im Betreuungsverhältnis zu vernachlässigen. Leider wurde vom Bundesrat ein Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vertagt. Dadurch wäre die Vergütung für hauptamtliche Berufsbetreuer und Betreuer bei Betreuungsvereinen, die seit 2005 nicht erhöht wurde, um 15 % gestiegen. Diese Situation ist besonders für Betreuungsvereine problematisch. Sie müssen ihren Betreuern, die Angestellte des öffentlichen Dienstes sind und entsprechende Tarifierhöhungen erhalten, eine um 29 % höhere Vergütung zahlen. Dadurch entstehen bei den Betreuungsvereinen für jede geleistete Betreuungsstunde Verluste. Positiv für die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein ist die Förderung für die Querschnittsaufgaben, da diese in den letzten Jahren erhöht wurde. Zu den Querschnittsaufgaben gehören zum Beispiel die Gewinnung, Begleitung und Motivierung von ehrenamtlichen Betreuern und die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer.

Diese Rahmenbedingungen führen nach Ansicht des Landesbeauftragten eher zu einem „stellvertretenden“ Verhalten der Betreuer, als zu einer unterstützenden Hilfe bei der Entscheidungsfindung, die konventionskonform wäre.

2.17 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) ist am 1. August 2009 in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Es hat das Heimgesetz des Bundes in Schleswig-Holstein abgelöst und regelt als Nachfolgegesetz die Aufsicht über stationäre Einrichtungen, in denen Menschen mit Pflegebedarf (Sozialgesetzbuch (SGB) XI) oder Menschen mit Behinderungen (Sozialgesetzbuch (SGB) XII) leben. Die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Selbstbestimmung, Selbständigkeit, Selbstverantwortung und gleichberechtigter Teilhabe sollen hierdurch sichergestellt und gefördert werden. Damit diese Rechte umgesetzt werden, haben die Kreise und kreisfreien Städte die Aufsicht über die stationären Einrichtungen. Diese ordnungsrechtliche Aufgabe beinhaltet nach § 20 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) die Prüfung der Einrichtungen mit Hilfe einer Prüfrichtlinie.

Prüfrichtlinie

Ursprünglich gab es eine gemeinsame Prüfrichtlinie für die stationären Einrichtungen aus den Rechtskreisen des SGB XI und SGB XII. Dies erwies sich aber in der Praxis als nicht praktikabel, da

Prüffragen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Beispiel nicht relevant waren. Aufgrund dieser Problematik wurde auf Basis der gemeinsamen Prüfrichtlinie eine Prüfrichtlinie für Eingliederungshilfeeinrichtungen entwickelt. Aus Sicht des Landesbeauftragten wurde diese Trennung nicht konsequent vollzogen, da lediglich einzelne Fragen, zum Beispiel zur Patientenverfügung, gestrichen wurden und die Prüfrichtlinie weiterhin einem vorsorgenden Pflegeverständnis folgt. Die Prüfrichtlinie ist in schwer verständlicher Sprache verfasst. Bewohnerbeiräte berichten dem Landesbeauftragten, dass dadurch die Teilnahme der Bewohnerbeiräte an den Prüfungen erschwert wird. Der Landesbeauftragte fordert deshalb die Landesregierung auf, die Prüfrichtlinie in Leichter Sprache zu verfassen.

Durchführungsverordnung

Die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Menschen mit Behinderungen haben bei der Erarbeitung des Entwurfs der Durchführungsverordnung nicht mitgewirkt, obwohl dies die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Präambel o) bei Gesetzen, die die Menschen mit Behinderungen unmittelbar betreffen, vorsieht. Im üblichen Beteiligungsverfahren konnten Selbstvertreter und der Landesbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Die Durchführungsverordnung regelt auch die Fachlichkeit der Prüfenden. Nach § 48 SbStG-DVO sind Wirtschaftsprüfer geeignete Prüfer. Aus Sicht des Landesbeauftragten sollten die Prüfenden zur Heil- oder Sozialpädagogik fortgebildet werden, damit die Prüfung sachgerecht geschehen kann.

Probleme der Bewohnerbeiräte

Der Landesbeauftragte erhält häufig von Problemen der Bewohnerbeiräte Kenntnis. In der Regel beziehen sich die Probleme auf die Arbeitsbedingungen der Bewohnerbeiräte. Beispiele hierfür sind: keine finanzielle Mittel für Schulungen, Schwierigkeiten bei der Übernahme von Fahrtkosten, fehlende Räumlichkeiten (u. U. Abstellkammern), keine festen Sitzungszeiten und keine ausreichende bzw. unabhängige Assistenz.

Es ist dem Landesbeauftragten besonders wichtig, dass die Beiräte eine unabhängige Assistenz erhalten. Häufig wird die Assistenz von Mitarbeitern der Wohnstätten neben der normalen Arbeitsbelastung übernommen. Durch diese Rahmenbedingungen hängt die Arbeit der Bewohnerbeiräte vom Engagement der jeweiligen Wohnstättenmitarbeitenden bzw. vom Willen des Einrichtungsträgers ab. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen ist die Mitwirkung (§ 18 SbStG-DVO) der Bewohnerbeiräte bei z. B. Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen (§ 18 Abs. 1 Nr.3 SbStG-DVO) nicht sinnvoll möglich. Der Landesbeauftragte wird sich bei den Landesrahmenvertragsverhandlungen für eine geregelte Finanzierung einsetzen.

Frauenbeauftragte

Grundsätzlich fehlt dem Landesbeauftragten die verpflichtende Regelung, Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Eine Einsetzung von Frauenbeauftragten würde der gesetzlichen Verpflichtung nach § 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) und Art. 6 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen, entsprechen. Orientieren könnte sich die Landesregierung am Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Rheinland-Pfalz, die entsprechende Regelungen verankert hat.

Forderungen

Der Landesbeauftragte regt an, dass Einrichtungen bezüglich der Qualität ihrer Dienstleistungen und ihrer Konzepte überprüft werden. Gerade vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.14 beschriebenen

.....

Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen sieht der Landesbeauftragte Handlungsbedarf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Sind die Mitarbeiter entsprechend geschult? Gibt es Konzepte bzw. Richtlinien im Umgang mit sexualisierter Gewalt? Diese inhaltlichen konzeptionellen Aspekte müssen aus Sicht des Landesbeauftragten unbedingt in Form von Qualitätskontrollen überprüft werden.

Aus Sicht des Landesbeauftragten muss das Selbstbestimmungsgesetz mit seinen nachgeordneten Regelungen, also der Durchführungsverordnung und der Prüfrichtlinie, überarbeitet werden, da sie nicht den Grundsätzen und Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention umfänglich entsprechen. Sinnvoll erscheint es dem Landesbeauftragten, dass ein eigenes Ordnungsrecht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschaffen wird, bei der die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen handlungsleitend ist.

Dadurch könnte die Landesregierung Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung der Einrichtungen setzen, die dann wirklich zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen führt.

2.18 Wahlrecht und barrierefreie Wahlen

Bei der Kommunalwahl 2013 und bei der Europawahlwahl 2014 war die Wahlbeteiligung relativ gering. Deshalb hat der Landtag Schleswig-Holstein sich im letzten Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema Wahlen befasst und Maßnahmen zur Erhöhung Wahlbeteiligung beschlossen. Einige der Maßnahmen führen zu mehr Barrierefreiheit, wie z. B. durch Wahlunterlagen in Leichter Sprache, und tragen damit zu einer Verbesserung der Situation behinderter Menschen bei. Das Landeswahlgesetz und das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz wurde entsprechend geändert. Der Landesbeauftragte begrüßt diese Entwicklung.

Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache

Der Landesbeauftragte hatte vor der Landtagswahl Gespräche mit dem Landeswahlleiter geführt. Insbesondere wurden Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache thematisiert, da es bei der Bürgerschaftswahl 2015 in Bremen trotz eines Informationsbriefes Kritik aus der Zivilgesellschaft gegeben hatte. Zur Landtagswahl in Schleswig-Holstein gab es entgegen dem Rat des Landesbeauftragten leider keinerlei Informationen für Bürgerinnen und Bürger, in denen erklärt wurde, warum die Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache gefasst sind. Dementsprechend groß war die Verwirrung bei den Wählern. Beim Landeswahlleiter und beim Landesbeauftragten gingen viele Emails, Anrufe und Briefe von Bürgerinnen und Bürgern ein, die ihren Unmut mitteilten. In überregionalen Tageszeitungen gab es mehrere kritische Zeitungsartikel zu den Wahlbenachrichtigungen. Der Landesbeauftragte appellierte in einer Pressemitteilung an die Medien, sich ausführlich über die Leichte Sprache zu informieren.

Der Landesbeauftragte hat sich mit dem Innenministerium und dem Landeswahlleiter bezüglich der oben beschriebenen Probleme bei der Landtagswahl ausgetauscht. Verschiedene Lösungsmöglichkeiten wurden besprochen. Problematisch sind nach Auffassung des Innenministeriums sowie des Landeswahlleiters rechtliche Anforderungen, die es nicht möglich machen, den Wahlbenachrichtigungen ein entsprechendes Informationsschreiben beizufügen. Ein zusätzliches Schreiben würde darüber hinaus bei ca. 2,3 Millionen Wahlberechtigten hohe Kosten verursachen. Dies ist aus Sicht des Landesbeauftragten nachvollziehbar.

Die landesrechtlichen Regelungen werden dahingehend geändert, dass die Wahlbenachrichtigungen nicht mehr in Leichter Sprache verfasst werden. Stattdessen wird die Landesregierung eine barrierefreie online - Plattform errichten, auf der Informationen zur Wahl in Leichter Sprache und Gebärdensprache gegeben werden. Der Landesbeauftragte empfiehlt, hier auch Informationen zur Inanspruchnahme von Assistenzleistungen beim Wahlvorgang zu geben, da nach wie vor Unsicherheiten zum Umgang mit Assistenz, zum Beispiel von Menschen mit Sehbehinderungen, bestehen. Denn nach der Bundestagswahl am 24. September 2017 hatte sich eine sehbehinderte Frau beim Landesbeauftragten gemeldet. Sie durfte ihre persönliche Assistenz nicht mit in die Wahlkabine nehmen, obwohl die Bundeswahlordnung nach § 57 eindeutige Regeln vorgibt. § 57 BWO regelt zum Beispiel, dass Menschen mit Behinderungen bei Bedarf ihre Assistenzkräfte mit in die Wahlkabine nehmen dürfen und diese auch den Stimmzettel kennzeichnen können, wenn dies behinderungsbedingt nicht möglich ist.

Wahlhilfebroschüre zur Landtagswahl

Der Landesbeauftragte hat zur Landtagswahl mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung und in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Schleswig-Holstein sowie der Jugendorganisation des Sozialverbandes Schleswig-Holstein eine Wahlhilfebroschüre in Leichter Sprache entwickelt. In dieser wurden grundlegende Informationen vermittelt, zum Beispiel über den Landtag und das Landeshaus oder dazu, wer wahlberechtigt ist und wie die Briefwahl funktioniert. Außerdem wurden der Wahlvorgang oder die Vorgehensweise bei der Briefwahl erklärt. Die Broschüre wurde zahlreich an Einrichtungen der Eingliederungshilfe verschickt.

Beim Landesbeauftragten gab es zu dieser Wahl keine Beschwerden von Menschen mit Behinderungen aufgrund fehlender Barrierefreiheit.

Positiv ist aus Sicht des Landesbeauftragten, dass die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Sozialdemokratische Partei Deutschland und der Südschleswigsche Wählerverband Teile ihres Wahlprogramms in leichte Sprache übersetzt haben. Bei den anderen Parteien gab es keine Übersetzung des Wahlprogramms.

Inklusives Wahlrecht

Bis zum 10.6.2016 gab es im Landeswahlgesetz (§ 7) und im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (§ 4) einen pauschalen Wahlrechtsausschluss für Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben. Diese Wahlrechtsausschlüsse wurden gestrichen und damit eine langjährige Forderung des Landesbeauftragten umgesetzt. Auf diese Weise haben in Schleswig-Holstein zusätzlich 2860 Personen ihr Wahlrecht erhalten.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass der Landesgesetzgeber hier seine Kompetenzen genutzt und nicht auf eine Entscheidung des Bundes gewartet hat. Bei der Kommunalwahl 2018 können diese Personen auch wählen.

Leider bestehen im Bundeswahlgesetz weiterhin diese Wahlrechtsausschlüsse, so dass diese 2860 Personen bei der vergangenen Bundestagswahl nicht wählen konnten und weiterhin benachteiligt wurden. Die Beendigung der Wahlrechtsausschlüsse haben die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern in der Kieler Erklärung vom 17.10.2017 gefordert.

Eine Benachteiligung bleibt aus Sicht des Landesbeauftragten allerdings bestehen. Auch künftig werden Personenkreise pauschal vom passiven Wahlrecht (Wählbarkeit) ausgeschlossen. Dies betrifft Menschen, die in forensischen Krankenhäusern (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) oder infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) untergebracht sind. Der Landesbeauftragte ist gegen pauschale Ausschlüsse von Gruppen und

erkennt hierin eine systemische Benachteiligung. Vielmehr sollte das passive Wahlrecht Einzelner wie auch bei anderen nur eingeschränkt werden, wenn ein Richter dies verfügt.

2.19 Psychiatrischer Bereich

Zwangsbehandlung, Monitoring

Zu den vergangenen Novellen des Landesgesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG) in den Jahren 2009 und 2015 hat der Landesbeauftragte umfassend Stellung genommen.

Dieser Stellungnahmen befassen sich insbesondere mit der Anwendung von Zwang bei Behandlung und Unterbringung.

Der Landesbeauftragte ist wie der Fachausschuss der Vereinten Nationen, der die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention begleitet, besorgt über die Gesetzesanwendung. Vergleichende Studien zeigen, dass Schleswig-Holstein hier im Ländervergleich die zweithöchsten Werte bei der Anwendung von Zwangsunterbringung und bei der Zahl rechtlicher Betreuungen pro 100.000 Einwohner aufweist („Betreuungszahlen 2013-2014: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes“, Stand 1.12.2015).

Der Landesbeauftragte hat daher gefordert, die Standards für die Anwendung von Zwang entsprechend anzupassen und angeregt, dass Alternativen zur Anwendung von Zwang erprobt werden.

In anderen Bundesländern sind dazu vielversprechende Praxisberichte erschienen. Diese erfordern einen geänderten Umgang mit den betroffenen Personen. Dieser muss jedoch erlernt werden. Dazu ist Qualifikationen beim Personal und eine entsprechende Ausstattung des Personals erforderlich.

EX-IN Ausbildung

EX-IN steht für „Experienced-Involvement“ und kann mit der Einbeziehung Psychiatrieerfahrener oder Experte aus Erfahrung übersetzt werden. Menschen mit psychiatrischer Erfahrung können die EX-IN Ausbildung absolvieren. Ein Ziel der EX-IN Ausbildung kann sein, Psychiatrieerfahrene so auszubilden, dass sie ihr Erfahrungswissen in die psychiatrische Arbeit einbringen können. Die Ausbildung umfasst 250 Unterrichtsstunden in 12 Modulen mit den Schwerpunkten Reflexion und Einordnung der eigenen Erfahrung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden, Empowerment sowie Krisenbewältigung. Durch die Ausbildung haben die Teilnehmenden große Möglichkeiten in der Persönlichkeits- bzw. Kompetenzentwicklung und damit einhergehend verbesserte Teilhabemöglichkeiten in allen Lebensbereichen. Genesungsbegleiter können in der Sozialpsychiatrie, in Kliniken sowie den Sozialpsychiatrischen Dienste arbeiten. In Schleswig-Holstein arbeiten vereinzelt Genesungsbegleiter in der Sozialpsychiatrie und Kliniken.

Die Basis für die Ausbildung zur EX-IN Genesungsbegleitung bildet das Curriculum zur Qualifizierung von EX-IN Genesungsbegleitern, das in einem EU-Pilotprojekt von einer internationalen inklusiven Arbeitsgruppe, bestehend aus Psychiatrie-Erfahrenen, psychiatrischen Fachkräften und Forschenden, entwickelt wurde. Im Jahr 2011 wurde der Dachverband „EX-IN Deutschland e. V.“ gegründet, der das Curriculum weiterentwickelt und verbindliche Qualitätsstandards für die EX-IN Kurse festlegt. In Schleswig-Holstein bietet der Landesverband der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie die Ausbildung an.

Im vergangenen Berichtszeitraum hat ein EX-IN Kurs (2016/2017), der 2. Kurs in Schleswig-Holstein überhaupt, stattgefunden. Viele Teilnehmenden hätten schon vorher einen

Kurs absolviert, jedoch ist es den meisten Teilnehmenden nicht möglich, die Ausbildungskosten in Höhe von 3000,- € plus Fahrtkosten zu bezahlen, da sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII beziehen. Die Ausbildungskosten der meisten Teilnehmenden des 2. Kurses wurden von Verbänden oder Einrichtungen übernommen.

Der Landesbeauftragte sieht bei der Finanzierung der Ausbildungskosten die Verantwortung bei dem jeweiligen Eingliederungshilfeträger, da die Teilnehmenden ihre Kompetenzen in verschiedenen Bereichen erweitern. Deshalb sieht der Landesbeauftragte die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 SGB XII erfüllt, da für den Personenkreis die Teilhabemöglichkeiten erweitert werden. Auch das zuständige Referat im Sozialministerium sieht in der EX-IN Ausbildung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Der Landesbeauftragte wird sich auch in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag für eine verpflichtende Regelung einsetzen.

Psychiatriebericht

Die Landesregierung hat im Jahr 2016 einen Psychiatriebericht vorgelegt. Eine letzte vergleichbare Bestandsaufnahme hatte es mit dem Psychiatrieplan 2000 gegeben.

Zwischen diesen beiden Bestandsaufnahmen hat sich die Rolle des Landes als Aufgabenträger grundlegend verändert. Wesentliche Aufgaben wie die Förderung einer gemeindenahen Psychiatrie wurden auf die kommunalen Gebietskörperschaften übertragen. Nach § 5 Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) muss auf kommunaler Ebene ein Arbeitskreis gemeindenaher Psychiatrie eingerichtet werden. Das Land erlässt hierzu eine Empfehlung zur Zusammensetzung der Arbeitskreise. Darüber hinaus gibt es in den meisten Gebietskörperschaften sozialpsychiatrische Verbände. Dem Landesbeauftragten ist nicht klar, inwiefern diese sich ergänzen bzw. voneinander abgrenzen lassen, da es erhebliche Schnittmengen bei den jeweiligen Tätigkeiten und Zielen gibt. Ein Ziel der sozialpsychiatrischen Verbände ist die Umsetzung der Ziele der regionalen Arbeitskreise der gemeindenahen Psychiatrie. Diese Arbeitsteilung erschließt sich dem Landesbeauftragten nicht, vor allem vor dem Hintergrund, da es in einigen Gebietskörperschaften keine sozialpsychiatrischen Verbände eingerichtet sind. Aus Sicht des Landesbeauftragten ist hier der Gesetzgeber gefordert, verbindliche Richtlinien für die Arbeitskreise der gemeindenahen Psychiatrie zu erlassen. Diese Richtlinien müssen verpflichtende Aufgaben beinhalten, wobei die Handlungsempfehlungen dieses Berichts hierfür eine entsprechende Arbeitsgrundlage darstellen können. Bei der Entwicklung dieser Richtlinien müssen Menschen mit psychischen Erkrankungen mitbestimmen.

Außerdem müssen in den Arbeitskreisen der gemeindenahen Psychiatrie Menschen mit einer psychischen Erkrankung beteiligt werden. Dies ist nicht in jedem Arbeitskreis der Fall und muss umgehend geändert werden. Um eine Beteiligung sicherzustellen, müssen vor Ort entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit eine wirkliche Interessensvertretung gelingen kann. Die Landesregierung stellt in den Ausführungen zu Kapitel 1.3 kritisch fest, dass sie Schwierigkeiten hatte, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, da das Versorgungsangebot sehr vielfältig ist. Als Folge formuliert die Landesregierung für sich das Bedürfnis nach einer koordinierenden oder vermittelnden Instanz. Der Landesbeauftragte folgert daraus, dass die Menschen mit psychischer Erkrankung und ihre Angehörigen je nach Wohnort unterschiedliche Leistungen wahrnehmen können. Vor diesem Hintergrund und der hier auszugsweise beschriebenen Probleme ist es für den Landesbeauftragten nicht nachvollziehbar, warum es seit der Veröffentlichung des Psychiatrieberichts keine weiteren Treffen weder mit der AG Psychiatriebericht noch mit dem Landesbeauftragten oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatrie-Erfahrenen gegeben hat.

Der Landesbeauftragte sieht den Psychiatriebericht als eine gute Arbeitsgrundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung an.



2.20 Teilhabeforschung/ Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeauftragte kommt seiner gesetzlichen Pflicht, die Situation der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein in regelmäßigen Berichten darzustellen, nach, indem er Ergebnisse seiner Arbeit aus Einzelfällen und zahlreichen Gesprächen sowie Tagungen auswertet. Daraus ergibt sich eine Darstellung, die in der Regel von mehr oder weniger konkreten Problemanzeigen dominiert ist.

Um tatsächlich eine umfassende Situationsdarstellung umsetzen zu können, ist wichtig, auch Menschen mit Behinderungen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar an ihn wenden.

Auf mehreren Sitzungen hatte sich auf Einladung des Landesbeauftragten in der Zeit vom 22. April 2013 bis zum 25. April 2016 eine Expertengruppe damit auseinandergesetzt, wie dieser erweiterte Personenkreis erfasst werden und auf welche Weise eine gezielte Befragung erfolgen könnte. Es wurde ein gemeinsames Forschungsvorhaben formuliert. Dieses Vorhaben kann der Landesbeauftragte jedoch nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Daher hat er Kontakt zum Sozialministerium, zu diversen Instituten und Hochschulen aufgenommen, um eine Finanzierung zu erreichen. Diese Bemühungen waren jedoch erfolglos. Deshalb wurden bisher auch nicht die ursprünglich vorgesehenen Regionalkonferenzen zur Lebensqualität umgesetzt (siehe auch 6. Tätigkeitsbericht, Seiten 87 und 88).

Zwischenzeitlich hat sich ein Bündnis zu Teilhabeforschung auf Bundesebene gegründet. Von dort werden allerdings bislang keine regionalisierten Fragestellungen bearbeitet.

Der Landesbeauftragte ist weiterhin darum bemüht, eine Lösung zu finden, die eine umfassendere Darstellung der Situation der Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ermöglicht als es durch diesen Tätigkeitsbericht derzeit möglich ist.

3. KOMMUNALE EBENE



3. Kommunale Ebene

3.1 Kontakte zu den Kommunen und Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten

Die Vernetzung der Kommunalen Beauftragten und Beiräten untereinander sowie mit dem Landesbeauftragten hat auch in diesem Berichtszeitraum einen großen Stellenwert eingenommen. Der Landesbeauftragte lädt die Kommunalen Beauftragten und Beiräte regelmäßig zu Treffen und Fortbildungen ein. Diese Veranstaltungen werden häufig durch Vorträge externer Spezialisten ergänzt. Auch zu sämtlichen Fachtagungen des Landesbeauftragten werden die Kommunalen Beauftragten und Beiräte eingeladen und über für sie interessante Themen informiert.

Der Landesbeauftragte stand auch in diesem Berichtszeitraum allen Kommunalen Beauftragten und Beiräten mit seinem Team zur Verfügung. Insgesamt erreichten den Landesbeauftragten aus diesem Personenkreis in dem Zeitraum von Juli 2015 bis August 2017 ca. 200 Anfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen. Fragen zum barrierefreien Bauen und zur Amtsausübung standen im Vordergrund. Aber auch konkrete Anfragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Aktionsplänen in den Kommunen stehen, erreichten den Landesbeauftragten. Hier waren häufig über Beauftragte oder Beiräte hinaus andere Verantwortliche der Kommunen Ansprechpartner. Darüber hinaus unterstützte der Landesbeauftragte die Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräte bei Veranstaltungen und Gesprächen vor Ort.

Auch im Berichtszeitraum haben sich wieder einige Kommunen auf den Weg gemacht, Aktionspläne zu entwickeln. Eine genaue Auflistung der bereits bestehenden Aktionspläne finden Sie im folgenden Kapitel (3.2).

Darüber hinaus berät der Landesbeauftragte die Kommunen zur Bestellung von Kommunalen Beauftragten und Beiräten. So führte er intensive Beratungsgespräche im Kreis Dithmarschen, in Brunsbüttel, Preetz und Henstedt-Ulzburg durch. Hier besuchte der Landesbeauftragte die entsprechenden Fachausschüsse, um die Wichtigkeit dieses Amtes für die Kommunen darzulegen und organisatorische Fragen zu beantworten. In Brunsbüttel und Preetz wurden Kommunale Beauftragte bestellt. In Dithmarschen ist bereits eine Satzung erstellt, die in Kürze vom Kreistag beschlossen werden soll. An dieser hat der Landesbeauftragte maßgeblich mitgewirkt.

Der Landesbeauftragte bot den Kommunalen Beauftragten und Beiräten verschiedene Fortbildungen im Berichtszeitraum an. So veranstaltete der Landesbeauftragte am 12. Dezember 2015 eine Fortbildung zum Thema „Das System der Eingliederungshilfe“, am 19. März 2016 einen Beteiligungsworkshop zum Landesaktionsplan und am 17. Juni 2017 eine Fortbildung zum Barrierefreien Bauen. Aufgrund mangelnder Anmeldezahlen musste die Fortbildung zum Barrierefreien Bauen abgesagt werden. Sie wird am 16. Dezember 2017 erneut angeboten.

Der Landesbeauftragte plant derzeit eine Weiterbildung für die Kommunalen Beauftragten mit verschiedenen Modulen. Diese wird mit einem Zertifikat abschließen. Inhalte der Module werden neben allgemeinen Themen der Behindertenarbeit (wie Lebenswelten und UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) und Fachthemen (wie Bildung, Barrierefreiheit, Diskriminierung) auch Workshops zur Selbstreflexion, Moderations- und Präsentationskompetenz sein. Start der Fortbildungsreihe ist für Anfang 2018 vorgesehen (siehe Anhang 8.5).

Im Berichtszeitraum wurden neue Beauftragte oder Beiräte in Ahrensböök, Brunsbüttel, Büchen (Amt), Eutin sowie in Preetz geschaffen und in Stockelsdorf wieder besetzt. In verschiedenen

3. KOMMUNALE EBENE

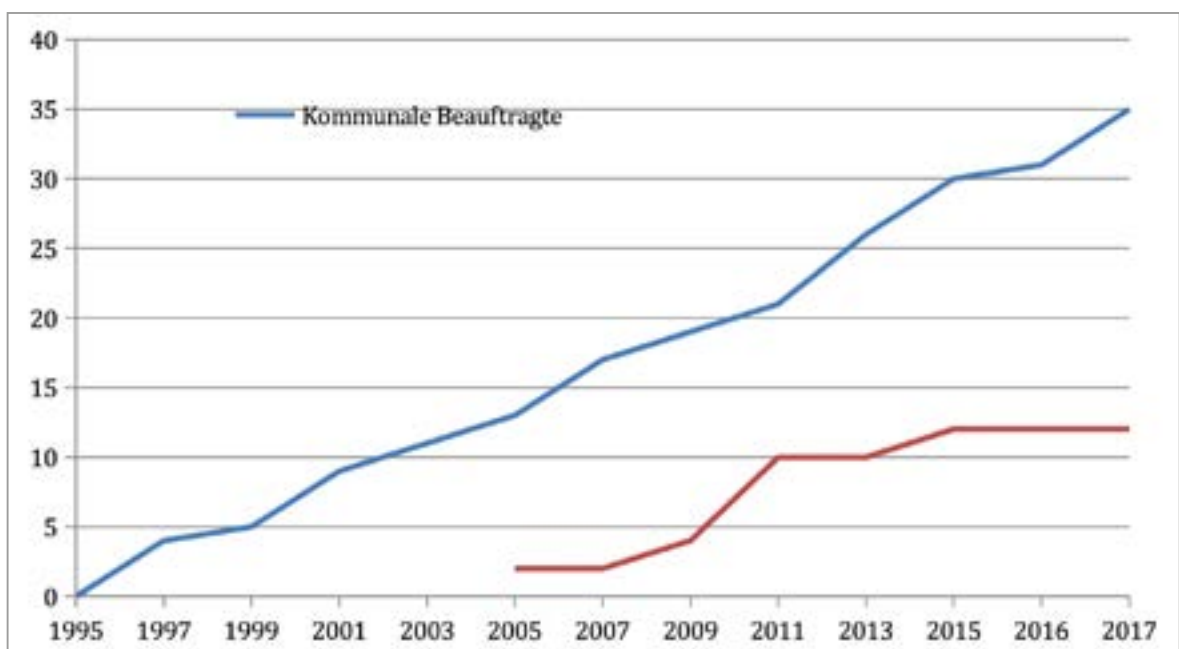
Kommunen kam es zu Nachbesetzungen. In Ratzeburg ist eine langjährige Kommunale Beauftragte ausgeschieden. Eine Nachbesetzung konnte hier bislang noch nicht geklärt werden.

Derzeit sind in Schleswig-Holstein in 47 Städten und Gemeinden sowie in Kreisen und kreisfreien Städten Kommunale Beauftragte bzw. Beiräte vorgesehen. Die erfreuliche Entwicklung zur Bestellung von Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten konnte auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt werden.

Mittlerweile sind in 9 von 11 Kreisen und in allen kreisfreien Städten Kommunale Beauftragte bzw. Beiräte tätig. Im Kreis Schleswig-Flensburg ist diese Stelle seit längerem noch nicht wieder besetzt. Auch in diesem Berichtszeitraum konnten keine Kommunalen Beauftragten in Dithmarschen oder Plön berufen werden. In Dithmarschen gibt es jedoch einen politischen Beschluss zur Bestellung einer oder eines Beauftragten. Die Satzung soll im Herbst 2017 beschlossen werden. Die Bestellung ist für Anfang 2018 vorgesehen.

Die meisten Beauftragten bzw. Beiräte sind in den Kreisen Ostholstein (9), Rendsburg-Eckernförde (6) und Segeberg (6) aktiv.

Die folgende Grafik zeigt die Steigerung der Anzahl Kommunalen Beauftragten oder Beiräte seit 1995 auf (Stand August 2017). Eine stetige Zunahme ist weiterhin erkennbar.



Eine stets aktualisierte Liste der Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräte finden Sie auch unter: <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/weblist.pdf>

Bislang existiert noch keine rechtliche Verpflichtung für die Bestellung von Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten in Schleswig-Holstein. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Expertise der Beauftragten oder Beiräte in den Kreisen und Kommunen unerlässlich ist. Die UN-Konvention beschreibt den Leitgedanken der sozialen Inklusion. Aus dem Leitgedanken ergibt sich der Auftrag, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zum Bestandteil von Politik zu machen (disability mainstreaming). Diesem Auftrag kann die Kommunal-

politik aber nur gerecht werden, wenn sie Kommunale Beauftragte oder Beiräte, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen auch aus eigener Betroffenheit heraus vertreten, bestellt. Darüber hinaus beobachtet der Landesbeauftragte, dass die Anforderungen, die an die Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräte gestellt werden, steigen. So werden sie aufgefordert, Stellungnahmen zum barrierefreien Bauen zu verfassen, wenn der Kreis oder die Kommune einen Förderantrag für ein Bauprojekt stellt. Dies ist durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Da nicht alle Kreise oder Kommunen über Kommunale Beauftragte oder Beiräte verfügen, setzt sich der Landesbeauftragte dafür ein, eine Regelung zur Schaffung eines Beauftragten bzw. Beirates in der Kreis- bzw. Gemeindeordnung, analog zur Regelung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 2 KrO bzw. § 2 GO) verpflichtend einzuführen. Somit wäre auch der rechtliche Status eines Kommunalen Beauftragten bzw. Beirates gesichert.

Der Landesbeauftragte hat aufgrund der geschilderten Erfahrungen einige Kreise und Kommunen bei der Erstellung einer Satzung für die Bestellung von Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten unterstützt und hierfür eine Mustersatzung entworfen, die als Grundlage für die Erarbeitungen diente. Dadurch konnte erreicht werden, dass die „neuen“ Satzungen vereinheitlicht wurden. Die übrigen Satzungen der Kreise und Kommunen sind jedoch immer noch sehr unterschiedlich. In einigen Satzungen wird zum Beispiel ein Rederecht für die Kommunalen Beauftragten definiert, in anderen nicht.

Eine nicht ausreichende finanzielle Ausstattung wird weiterhin von einigen Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten beklagt. Auch in diesem Berichtszeitraum berichteten einige Beauftragte bzw. Beiräte, dass es ihnen nicht möglich ist, regelmäßig an Fortbildungen beim Landesbeauftragten teilzunehmen. Daher bietet der Landesbeauftragte den Beauftragten bzw. Beiräten auch weiterhin an, regionale Treffen vor Ort zu organisieren und so den Austausch zu gestalten.

Der Landesbeauftragte appelliert an die Kreise und Kommunen, die finanzielle Ausstattung der Beauftragten oder Beiräte zu verbessern.

3.2 Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

Die folgende Übersicht informiert über dem Landesbeauftragten bekannte Aktivitäten der Schleswig-Holsteinischen Kommunen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Kreise und kreisfreie Städte	Städte und Gemeinden	Sachstand
Dithmarschen		Es besteht ein „Aktionsplan“ für den Bereich der Kitas. Konkrete Pläne für einen umfassenden Aktionsplan sind nicht bekannt.
Herzogtum Lauenburg		Der Kreis stellt einen regionalen Teilhabeplan auf (2012), der die Konvention umsetzen soll.

3. KOMMUNALE EBENE

Kreise und kreisfreie Städte	Städte und Gemeinden	Sachstand
Nordfriesland		Der Kreis Nordfriesland nimmt folgende Position für die Aufstellung eines Aktionsplanes ein: „Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines speziellen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung besteht nicht, weil die Forderungen der UN-Konvention im Rahmen des „Modellprojektes Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe in Nordfriesland“ bereits umgesetzt werden. Eine Diskussion über die Entwicklung eines umfassenden Aktionsplans soll erst nach Ende des Modellprojektes geführt werden.“ Das Modellprojekt endet im August 2017. Dem Landesbeauftragten sind keine aktuellen Aktivitäten des Kreises zur Aufstellung eines Aktionsplans bekannt.
Ostholstein		Ein Aktionsplan besteht und wird derzeit umgesetzt.
	Eutin	Ein Aktionsplan soll erarbeitet werden, ein Beschluss ist jedoch noch nicht öffentlich bekannt gemacht.
	Heiligenhafen	Ein Aktionsplan ist vorhanden.
	Ratekau	Ein Aktionsplan ist vorhanden.
Pinneberg		Aktionsplan ist beschlossen. Inhalte werden in einem Prozess unter Beteiligung diverser Akteure erarbeitet.
Plön		Teilbereiche eines „Aktionsplans“ (Arbeiten und Wohnen) werden umgesetzt.
Rendsburg-Eckernförde		Es liegen dem Landesbeauftragten keine Informationen vor.
	Rendsburg	Der Aktionsplan wurde am 30.3.2017 von der Ratsversammlung beschlossen.

Kreise und kreisfreie Städte	Städte und Gemeinden	Sachstand
Schleswig-Flensburg		Der Kreistag hat am 17.12.2014 den Beschluss für einen Aktionsplan gefasst. Die Verwaltung arbeitet an einer Vorlage und legt Beteiligungsformen an. Für Teilbereiche wird ein Entwurf vorbereitet (Herbst 2017)
	Kropp	Aktionsplan ist vorhanden.
	Flensburg	3jähriges Projekt „Ein Flensburg für Alle!“ Abschlussveranstaltung am 14. November 2017. Der Landesbeauftragte hatte die Schirmherrschaft zu diesem Projekt übernommen.
Steinburg		Am 26. September 2015 fand eine Auftaktveranstaltung zum Aktionsplan statt. Die Aufstellung ist noch nicht abgeschlossen.
Segeberg		Ein Aktionsplan wurde durch den Kreistag am 10. März 2016 verabschiedet.
	Henstedt-Ulzburg	Ein Aktionsplan ist vorhanden.
	Kaltenkirchen	Der Sozialausschuss hat am 15. November 2016 beschlossen. Die Vorbereitungen sind im Oktober 2017 abgeschlossen.
Stormarn		Dem Landesbeauftragten liegen keine Informationen vor.
	Ahrensburg	Die Befassung wurde bis zur endgültigen Verabschiedung des Landesaktionsplans zurückgestellt.
Flensburg		Dem Landesbeauftragten liegen keine Informationen vor.
Kiel		Es gibt einen Teilhabeplan, der sich mit Zielen des Aktionsplans überschneidet. Inwieweit weiterführende Vorhaben bestehen, ist dem Landesbeauftragten nicht bekannt.
Lübeck		Es erfolgte ein Senatsbeschluss zur Umsetzung der Konvention 9/2015. Eine Steuerungsgruppe „Tilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung“ hat ihre Arbeit aufgenommen.
Neumünster		Dem Landesbeauftragten liegen keine Informationen vor.

4. BUNDESEBENE



4. Bundesebene

4.1 Bundesteilhabegesetz

In Vorbereitung zur Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes hat es in der so genannten heißen Phase von der Veröffentlichung des Entwurfs bis zur Abstimmung im Deutschen Bundestag im Herbst 2016 monatliche Treffen bei der Bundesbeauftragten gegeben. Hier wurde über aktuelle Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren informiert und von den Ländern über deren Aktivitäten zu Veranstaltungen, Resolutionen in den Landtagen und Demonstrationen der Selbstvertretungsverbände berichtet.

Regelmäßig wurden von dort Positionierungen an Bundestagsabgeordnete sowie das Bundessozialministerium weiter geleitet.



Treffen der Landesbeauftragten mit der Bundesbeauftragten in Berlin bei der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Konvention und zum BTHG

Es standen vor allem folgende Themen im Vordergrund:

- Es darf mit neuen Regelungen zur Bestimmung von Leistungsansprüchen kein Mensch von Leistungen ausgeschlossen werden, die er bisher bekommen hat. Dies bezieht sich vor allem auf die Entwurfsregelung in § 99.
- Mit neuen Regelungen, die bestimmen wie die Bedarfe gedeckt werden, muss eine Deckung des tatsächlichen Bedarfs gewährleistet werden (§ 4). Eine systematische Änderung der Hilfe durch Trennung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe darf nicht zur Einschränkung des Bedarfsdeckungsprinzips führen.

- Die Nachrangigkeit von Leistungsarten darf nicht zu einem Verschieben von Menschen führen. Die im Entwurf vorgesehenen Veränderungen zwischen den Systemen Pflege und Eingliederungshilfe hätten dazu führen können, dass Menschen aus Eingliederungshilfeeinrichtungen (Wohnheimen) in Pflegeheime verwiesen werden, wenn Dritte dies so entscheiden (§§ 91, 103, Abs. 2).
- Überdies ging es darum, die Beratung der Menschen mit Behinderungen zu verbessern.
- Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist es wichtig, dass die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen realisiert wird und dass sich die Landesbeauftragten darüber auch mit der Bundesbeauftragten abstimmen.


4.2 Tagung der Landesbeauftragten in Kiel am 16./17. Oktober 2017

Die Treffen der Beauftragten finden im Rahmen eines wiederkehrenden Ablaufs statt. So wurde auch auf der 54. Sitzung nach der Begrüßung des Hausherrn, Landtagspräsident Klaus Schlie und eines Vertreters der Stadt Kiel, Stadtrat Stöcken zunächst die inhaltliche Ausrichtung vereinbart. Die Tagung stand unter den von Schleswig-Holstein vorgeschlagenen zentralen Themen Barrierefreiheit in der Kommunikation als Aspekt von politischer Partizipation.

Neben den Berichten der weiteren ständigen Teilnehmenden, eines Vertreters der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der Bundesbeauftragten wurde ein Forschungsprojekt am deutschen Jugendinstitut zur Befragung von Jugendlichen mit Behinderungen vorgestellt. Es folgte die Darstellung von Tele-Dolmetschdiensten für Gehörlose in Gebärdensprache, die Beschreibung von Dienstleistungen für Leichte Sprache in Schleswig-Holstein und ein Partizipationsprojekt im Lande, das die Zivilgesellschaft als Ziel inklusiver Arbeit sieht.



Treffen der Landesbeauftragten, der Bundesbeauftragten und der BAR am 16. und 17. Oktober 2017 in Kiel im Schleswig-Holsteinischen Landtag



Bei den Gastreferenten des Landes- wie des Bundessozialministeriums wurde von den Beauftragten intensiv zu den Beteiligungsrechten und deren Gestaltung bei der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes nachgefragt.

Nachdem am Folgetag der Ministerpräsident Daniel Günther die Gäste begrüßte, widmeten sich diese vielen Einzelfragen, die die Arbeit des vergangenen halben Jahres auf der Landesebene prägte.

Im Anschluss an die Tagung bleibt die Geschäftsführung für die Gemeinschaft der Landesbeauftragten bis zur nächsten Sitzung im Frühling 2018 in Hannover beim Ausrichter, also in Schleswig-Holstein.

Das bedeutet, dass er die auf der Sitzung vereinbarten Themen in Namen aller Beauftragten auf die jeweilige Ebene, meistens die Bundesebene, befördert und verfolgt und deren Fortgang in der nächsten Sitzung referiert. Aktuell handelt es sich um Diskriminierungsangelegenheiten, die nach Auffassung der Beauftragten bundesgesetzlicher Änderungen oder Regelungen bedürfen und er beobachtet, wie die neue E-Scooter Richtlinie und weitere Regelungen umgesetzt werden.

4.3 Verbandsarbeit des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte war 1989 bis 1999 Präsident des Deutschen Gehörlosenbundes und ist seit 1999 bis heute Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände.

Der Gesellschaft gehören 28 Organisationen und Verbände an, die ganz überwiegend bundesweit arbeiten. Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Rendsburg.

Die ehrenamtliche Verbandsarbeit gibt dem Landesbeauftragten über ein breites bundesweites Netzwerk hinaus die Möglichkeit, unmittelbar aus eigener Erfahrung die Perspektive der Behindertenarbeit von Verbänden in Schleswig-Holstein nachvollziehen zu können. Gleichzeitig vermittelt sie ihm Informationen aus dem bundespolitischen Geschehen, die ihn häufig trotz ihrer Relevanz für die Arbeit als Landesbeauftragter nicht erreichen.

Im Berichtszeitraum hat sich der Landesbeauftragte auch in seiner Verbandsarbeit intensiv mit Fragen der Umsetzung von Inklusion und zum Bundesteilhabegesetz befasst und hierzu in verschiedenen Gremien auf Bundesebene mitgewirkt.

5. EINZELFÄLLE



5. Bearbeitung von Einzelfällen

5.1 Allgemeine Informationen

Jährlich wenden sich etwa 1000 Menschen mit Behinderungen, deren Vertrauenspersonen oder rechtliche Betreuerinnen und Betreuer mit unterschiedlichen Fragestellungen an den Landesbeauftragten. Die Anzahl dieser Anfragen bewegt sich seit Jahren in ähnlicher Höhe. Die Anliegen zentrieren sich vor allem auf die Themenfelder Teilhabe am Arbeitsleben, Barrierefreiheit, Bildung, Nachteilsausgleiche und soziale Belange. Die Kontaktaufnahme erfolgt im Allgemeinen per E-Mail oder telefonisch, in selteneren Fällen per Brief oder durch Besuche im Büro des Landesbeauftragten.

Die meisten Anfragen können unmittelbar durch zielleitende Informationen beantwortet werden. Häufig verweisen die Mitarbeitenden nach Absprache an die zuständigen Beratungsstellen. Bei Fragen, die Verwaltungsakte betreffen, wird in der Regel die Kontaktaufnahme mit der Bürgerbeauftragten empfohlen. Bei Verwaltungsakten wird der Landesbeauftragte für gewöhnlich nur dann tätig, wenn er eine Grundsatzangelegenheit erkennt und deshalb selbst die Bearbeitung - häufig in Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten - übernimmt.

Da viele Anfragen an den Landesbeauftragten lediglich eine geringe Aussagekraft zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein insgesamt haben, wird auf eine detaillierte Erfassung verzichtet.

Anders stellt es sich bei Angelegenheiten dar, die der Landesbeauftragte als grundsätzlich wertet und deshalb erfasst werden.

Hier werden Rücksprachen vorgenommen und nicht selten kommt es zu mehreren Gesprächen und auch Sitzungen mit den Beteiligten. Teilweise werden diese Sitzungen auf Wunsch konzeptionell als Mediation durchgeführt (der Landesbeauftragte ist ausgebildeter Mediator und Coach. Ein weiteres Mitglied des Teams hat ebenfalls eine Fortbildung zum Coach).

Solche Angelegenheiten erstrecken sich mitunter über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen oder gar Monaten und beanspruchen einen großen Arbeitszeitanteil des Teams des Landesbeauftragten.

In den meisten Fällen verlaufen diese in der Weise erfolgreich, dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wird. Es kommt allerdings auch zu Situationen, in denen sich zum Beispiel der Kostenträger nicht auf eine Lösung einlassen möchte und dem Menschen mit Behinderung deshalb der Rechtsweg empfohlen wird. Andere Sachverhalte können insofern geklärt werden, dass dem Betroffenen die Absage verständlich gemacht werden kann.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung zu den Inhalten der Grundsatzangelegenheiten.

	2015 (88 Fälle)	2016 (103 Fälle)	bis 10/2017 (64 Fälle)
Sozialhilfe/Pflegegeld/Teilhabe	26	22	18
Arbeit	15	19	12
Barrierefreiheit/Mobilität/Wohnen	14	25	14
Bildung	14	18	8
Nachteilsausgleiche	6	8	3
Sonstige	1	2	2

Diskriminierungsfälle werden gesondert erfasst (siehe Kapitel 2.5).

5.2 Zehn ausgesuchte Einzelfälle

5.2.1 „Für behinderte Kinder nicht geeignet!“

- Eine Angehörige meldet sich zur Aufstellung der Ferienspaßaktivitäten für Schulkinder in einer schleswig-holsteinischen Stadt. Darin wird erklärt, dass ein Großteil der Veranstaltungen für Kinder mit Behinderung nicht geeignet sei.
- Der Landesbeauftragte wendet sich an die benannte Kommune und bittet um Stellungnahme dazu, ob eine Ausgrenzung beabsichtigt ist.
- Ein Vertreter der Verwaltung meldet sich betroffen zurück. Selbstverständlich sei kein Ausschluss mit dem Hinweis verbunden sondern eine offensichtlich falsch verstandene Vor- oder Fürsorge.
- So ist in der Regel gemeint, dass rollstuhlnutzende Kinder unter Umständen bestimmte Aktivitäten nicht durchführen können. Die Formulierung umfasst durch die mangelnde Aufschlüsselung jedoch auch Kinder mit Beeinträchtigungen, die nicht die Mobilität betreffen.
- Es wird empfohlen, einerseits die Aktivitäten noch einmal genau zu überprüfen, ob nicht doch mit Anpassungen oder durch geschulte Begleitung Kinder mit Behinderungen im Sinne einer inklusiven Gesellschaft an den angebotenen Aktivitäten teilhaben können. Auf der anderen Seite sollten die Empfehlungen nachvollziehbar und klar sowie möglichst exakt definiert werden, so dass erkennbar wird, warum und für wen eine Teilnahme nicht uneingeschränkt möglich ist.
- Die Kommune verspricht eine Überarbeitung für künftige Ferienpässe.

5.2.2 „Vorstellungsgespräch nur ohne Hund!“

- Beim Landesbeauftragten meldet sich eine Petentin, die auf einen Diätbegleithund als medizinisch verordnetes Hilfsmittel angewiesen ist. Diese Hunde vermögen ihre Besitzer vor einer Unterzuckerung zu warnen, vor der diese sich aufgrund individuell schwer einstellbarer Medikation nicht selber und nicht anders schützen können. Die Hundeführer sind hier auf ständige Begleitung durch den Hund gerade in Situationen außerhalb ihres Alltagsrhythmus unbedingt angewiesen.
- Die Petentin teilt mit, dass sie einer Einladung zu einem Bewerbungsgespräch bei einer Landesdienststelle nicht folgen konnte, da ihr die Mitnahme des Assistenzhundes verweigert wurde. Die Landesdienststelle wendet landeseigene Richtlinien an und kennt die entsprechenden Formulierungen zur Nutzung eines Begleithundes, kann aber nicht klar erkennen, ob mit dem Diätbegleithund der nach dieser Richtlinie bezeichnete Servicehund gemeint ist.
- Das einladende Landesamt untersagt nach internen Klärungsversuchen und Rückfrage beim Integrationsamt die Mitnahme eines „Haustieres“ in die Diensträume.
- Wegen der untersagten Nutzung des Hilfsmittels sagt die Petentin den Termin für ein Vorstellungsgespräch ab, da sie sich nicht der Gefahr einer Unterzuckerung während des Vorstellungsgesprächs aussetzen möchte. Ihr wurde die Chance auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren damit vorenthalten. Daher liegt ein Nachteil wegen der Behinderung vor.
- Der Landesbeauftragte empfahl eine Schadenersatzforderung, da im Vorlauf auf die Funktion des „Haustieres“ als Hilfsmittel von der Bewerberin hingewiesen wurde. Der Landesbeauftragte berät über weitere Schritte, nachdem die Schadenersatzforderung nicht beantwortet wurde. Die Petentin erhebt daraufhin Klage vor Gericht. Das Gericht spricht ihr eine Entschädigung zu.

5.2.3 „Benachteiligung wegen zwei Merkmalen!“

Eine Frau mit Behinderung stellt einen Antrag auf Gleichstellung bei der zuständigen Arbeitsagentur. Ab einem Grad der Behinderung von 30 können sich Arbeitnehmer mit schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen, wenn damit ihr Arbeitsverhältnis gesichert werden kann. Es gelten dafür jedoch Bedingungen, die zum Beispiel den Arbeitsplatzbegriff begrenzen. So kann eine Gleichstellung nur für Arbeitsverhältnisse gewährt werden, in denen die wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 18 Stunden bestimmt ist. Die vermeintlichen Beschäftigungsbarrieren wie der erweiterte Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen sollen bei Teilzeitbeschäftigten ausgeschlossen bleiben. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung den Zugang zum Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen in Teilzeitbeschäftigungen erleichtern. Nach vorherrschender Rechtsauslegung ist die Ungleichbehandlung damit zulässig und verfassungskonform.

Im Anbetracht der tatsächlichen Situation stellt sich die Ungleichbehandlung jedoch anders dar. Entgegen der Vermutung des Gesetzgebers handelt es sich bei der Tätigkeit in diesem Fall nicht um solche für eine zusätzliche Einnahme in einer Bedarfsgemeinschaft (Ehe, Familie), sondern um eine existenzsichernde Beschäftigung einer alleinlebenden Person. Diese Tätigkeit wird wegen der Behinderung in Teilzeitform ausgeübt, eine Belastung über 18 Stunden ist ohne Verschlechterung der gesundheitlichen Lage nicht möglich. Die Petentin fühlt sich durch die Regelung nachvollziehbar doppelt benachteiligt.

Tatsächlich scheint eine Benachteiligung zu bestehen, da Menschen mit Behinderung und insbesondere Frauen prozentual häufiger einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Daher wird der Landesbeauftragte die Bundesbeauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung informieren und sich mit ihr über Initiativen beraten, die eine Änderung der Bewilligungspraxis bewirken können.

5.2.4 „Bilder nackter Kinder ausstellen, ist das erlaubt?“

In der fünften jurierten Landesfotoausstellung RFLXN 05 wurde die Arbeit einer Fotografin prämiert, die Kinder mit Behinderungen nackt beim Baden ablichtete.

Eine Besucherin empfindet diese Fotoserie als diskriminierend und wendet sich an den Landesbeauftragten.

Der Landesbeauftragte hatte zunächst selbst Zweifel, ob die Darstellung gegen Kinderschutzbestimmungen verstößt, zumal in der Öffentlichkeit zeitgleich davor gewarnt wurde, die eigenen oder fremde Kinder erkennbar in den sozialen Medien abzubilden. Daher nahm der Landesbeauftragte mit dem Kinder- und Jugendschutz der Landesregierung, der Kuratorin der Ausstellung, dem ausstellenden Museum und der Künstlerin Kontakt auf.

Aus der Kinderschutzabteilung des zuständigen Ministeriums, bei dem die gleiche Anfrage eingetroffen war, trifft die Rückmeldung ein, dass dort kein Rechteverstoß durch die Darstellung gesehen wird.

Die beteiligten Rechteinhaber, also Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Betreuer, hatten laut Kuratorin ihr Einverständnis zu den Fotoarbeiten und zur Ausstellung der Bilder erteilt. Sonst wäre es nicht zu einer Veröffentlichung gekommen.

Die Künstlerin fordert den Betrachter entsprechend dem Motto des Wettbewerbs zur Reflexion ihres Bildes von Menschen mit Behinderungen heraus. Ihre Abbildungen folgen einer Ästhetik, die sich

- nicht jedem Betrachter gleich erschließt; sie stellt Menschen auch in anderen Zusammenhängen nackt dar.
- Die Künstlerin, die Ausstellungskuratorin und der Museumsdirektor stellen dem Landesbeauftragten in einem ausführlichen Gespräch die Kriterien des Preises und die Beweggründe für eine Prämierung dar. Sie sind auch gegenüber der kritischen Besucherin bereit, ihre Motive zu erläutern.
- Der Landesbeauftragte erkennt keine Benachteiligung oder Gefährdung der Kinder durch die Bilderserie und wird deshalb nicht weiter tätig.

5.2.5 „Kontaktabbruch zum eigenen Sohn ohne erkennbaren Grund“

- Die Mutter eines volljährigen Sohnes mit Behinderung teilt mit, dass die Einrichtung, die ihren Sohn betreut, keine Auskünfte mehr erteilt und dass sie keinen direkten persönlichen Kontakt zu ihr herstellen kann. Dieser Zustand hält bereits seit drei Monaten an. Zu Beginn der Zeit wurde der Sohn aus der Einrichtung zwischenzeitlich zu einer Krankenhausbehandlung verlegt. Weder wisse sie, warum er behandelt wurde oder wird, noch wie die Behandlung verlaufe.
- Die Mutter teilt dem Landesbeauftragten mit, dass ihr Sohn unter gesetzlicher Betreuung stehe. Die Betreuerin ist zu Beginn gegenüber dem Landesbeauftragten auskunftsbereit und teilt mit, dass kein Kontaktverbot seitens der Betreuerin veranlasst ist. Die Mutter möge sich an die Betreuerin wenden. Im Rückmeldetelefonat teilt die Mutter jedoch mit, dass ihr eine direkte Kontaktaufnahme mit der Betreuerin nicht möglich sei.
- Nun macht auch der Landesbeauftragte die Erfahrung, dass eine weitere Kontaktaufnahme mit der gesetzlichen Betreuerin scheitert, sie reagiert weder auf Anrufe noch auf schriftliche Nachfragen.
- Die Mutter schaltet inzwischen einen Anwalt ein, der die Einrichtung kontaktiert. Sehr kurzfristig ist eine Informationsweitergabe seitens der Einrichtung möglich und ein direktes telefonisches Gespräch mit ihrem Sohn.
- Für den Landesbeauftragten ist erschreckend, dass verantwortliche Personen in dem sensiblen Bereich der persönlichen Sorge ihre Positionen über den rechtlichen Rahmen hinaus weit ausnutzen, um mögliche unangenehme Auseinandersetzungen zum Nachteil Dritter zu vermeiden.

5.2.6 „Vorübergehende Parkerlaubnis, wer weiß wie?“

- Die Mutter eines schwerbehinderten und inzwischen auf einen Rollstuhl angewiesenen Kindes meldet sich, da die amtliche Feststellung der Schwerbehinderung ihres Sohnes einige Zeit in Anspruch nimmt und in der Zwischenzeit das Parken bei Arzt- und Therapiebesuchen vor große Schwierigkeiten stelle, da sie keine Sonderparkerlaubnis erhalte.
- Der Landesbeauftragte teilt ihr mit, dass sie eine vorübergehende Parkerlaubnis beantragen könne. Sie erwidert jedoch, dass die örtlich zuständige Ordnungsbehörde, das Landesamt für soziale Dienste und ein sie beratender Verband diese Möglichkeit bestreiten.
- Der Landesbeauftragte schickt der Mutter das entsprechende Antragsformular zu und weist die öffentlich zugängliche Quelle des Antrages nach. Der Landesbeauftragte hat dieses Formular von der Internetpräsenz der zuständigen Ordnungsbehörde heruntergeladen. Verantwortlich für das Formular zeichnet das Landesamt für soziale Dienste. Der Verband wird in Kenntnis gesetzt.
- Bei Klärung des Antragsverfahrens wird in der Recherche klar, dass sich Ordnungsbehörde und das Landesamt über das Verfahren nicht einig sind und dass das Formular irreführend ist.
- Es stellt sich heraus, dass das Landesamt die Vorlage zur Verfügung stellt, aber das Wirtschafts-

- nisterium als oberste Verkehrsbehörde für die Formularvorlage verantwortlich ist.
- Wegen der irreführenden Formulierungen bittet der Landesbeauftragte das Wirtschaftsministerium um Änderungen und ergänzende Hinweise zum Verfahren und zum Gebrauch des Formulars.
- Der Landesbeauftragte hat im Mai 2017 um Änderungen gebeten und Vorschläge eingebracht. Auf zweimalige spätere Nachfragen hat er keine Rückmeldungen erhalten.

5.2.7 „Datenschutz gilt auch für Empfänger der Eingliederungshilfe!“

- Die gesetzliche Betreuerin einer Eingliederungshilfeempfängerin wendet sich an den Landesbeauftragten. Im Rahmen der Hilfeplanung sollte das vom Kreis neu entwickelte Formblatt „persönliche Daten“ und ein Schreiben zur Entbindung vom Bankgeheimnis ausgefüllt werden. Das Formblatt „persönliche Daten“ umfasste z. B. eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, Übermittlung von Daten an den Sozialhilfeträger und eine Übermittlung von Daten durch den Sozialhilfeträger. Auffassung des Kreises ist hierzu, dass dies zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I gehört. Die gesetzliche Betreuerin sieht darin einen Eingriff in die Datenschutzrechte der betreuten Person (Sozialgeheimnis § 35 Abs. 1 SGB I). Das Sozialgeheimnis sieht vor, dass die Datenerhebung nur unter den Voraussetzungen der § 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) X zulässig ist. Da die Betreuerin die geforderten Unterlagen nicht ausfüllt, weist die Mitarbeiterin des Kreises darauf hin, dass die Bearbeitung bei der nächsten Leistungsgewährung nicht ohne das ausgefüllte Formblatt „persönliche Daten“ möglich ist.
- Auf Anraten des Landesbeauftragten hat die Betreuerin den Sachverhalt von der Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holsteins prüfen lassen. Nach Einschätzung der Datenschutzbeauftragten unterliegen die geforderten Entbindungserklärungen nicht den Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I. Der Landesbeauftragte hat dem Kreis die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten übersandt und um eine Stellungnahme gebeten. Der Kreis hat daraufhin die Schreiben überarbeitet.

5.2.8 „Einlassregelungen des HANSA-PARKs geklärt: Das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis verpflichtet nicht zur Mitnahme von Begleitpersonen“

- Aus Berlin wandte sich ein Petent an das Büro des Landesbeauftragten, der als Tourist in Schleswig-Holstein unterwegs gewesen war und im Rahmen seiner Reise den HANSA-PARK besuchen wollte. Der Einlass wurde ihm mit der Begründung verwehrt, dass er aufgrund des Merkzeichens B in seinem Schwerbehindertenausweis den Park nur mit einer Begleitperson betreten dürfe.
- Erfreulicherweise informierte die Geschäftsführung des Freizeitparks das Landesamt für soziale Dienste sowie den Landesbeauftragten über dieses Geschehnis und bat um Klärung.
- Bei einem gemeinsamen Termin mit dem Sozialverband Schleswig-Holstein und einem Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderung Ostholsteins erläuterte eine Vertreterin des HANSA-PARKs in Sierksdorf den Spagat zwischen Inklusion und der besonderen Gefahreinschätzung in einem Freizeitpark.
- Der Landesbeauftragte informierte über die grundsätzliche Bedeutung des Merkzeichens B als Berechtigung zur Mitnahme bzw. unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson von Menschen mit einer Schwerbehinderung im öffentlichen Personenverkehr. Er machte deutlich, dass diese Berechtigung keine Verpflichtung zur Mitnahme von Begleitpersonen bedeutet.


- Inzwischen haben die Verantwortlichen des HANSA-PARKs die Richtlinien zum Einlass entsprechend überarbeitet.
- Der Landesbeauftragte begrüßt das Verhalten der Verantwortlichen des HANSA-PARKs, die sich unverzüglich nach diesem Einzelfall für eine Klärung einsetzten.

5.2.9 „Besondere Herausforderungen durch Änderungen des Betreuungsrechts zur verdeckten Medikamentengabe“

- Das Büro des Landesbeauftragten erreichte die Anfrage eines Petenten, der in Schleswig-Holstein als Berufsbetreuer tätig ist. Er schilderte die Situation einer Person, für die er als rechtlicher Betreuer bestellt worden war. Diese lebe in einer geschlossenen gerontopsychiatrischen Fachpflegeeinrichtung. Verschiedene somatische und psychische Erkrankungen würden eine intensive pflegerische und medizinische Betreuung erfordern. Notwendige internistische Medikamente lehne die einwilligungsunfähige Person allerdings ab. Deshalb hatte das Amtsgericht bisher in einem 6-Wochen-Turnus die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme, in diesem Fall eine verdeckte Medikamentengabe, genehmigt.
- Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten am 22. Juli 2017 ändert sich diese Praxis nun. Die Regelung des § 1906 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage mit dem Unterschied, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme auch außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB vorgenommen werden kann, wenn sie im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird (Nummer 7). Durch die Entkopplung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung schließt der Gesetzgeber eine Schutzlücke in den Fällen, in denen sich die oder der Betreute der Behandlung räumlich nicht entziehen will oder hierzu körperlich nicht in der Lage ist. Dazu hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Juli 2016 den Auftrag erteilt. In diesem Einzelfall informierte die zuständige Richterin den rechtlichen Betreuer darüber, dass sie nach der neuen Rechtslage diese ärztliche Zwangsmaßnahme, die bisher in der geschlossenen gerontopsychiatrischen Fachpflegeeinrichtung durchgeführt worden war, nicht weiter genehmigen werde. Mit der Gesetzesnovellierung wird eine ärztliche Zwangsmaßnahme in anderen geschlossenen Einrichtungen ausgeschlossen und auf den stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus begrenzt. Zu dieser aktuellen Fragestellung und den daraus folgenden Entwicklungen für Menschen mit Behinderungen nahm der Landesbeauftragte Kontakt zur Bundesbeauftragten auf.

5.2.10 „Unzulässige Aufforderung, Daten zur Schwerbehinderung bekannt zu geben!“

- Eine Petentin bewirbt sich bei einem öffentlichen Arbeitgeber. In ihrer Bewerbung gibt sie ihre Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 70 an. Nachdem das Bewerbungsgespräch positiv verlaufen ist, steht eine betriebsärztliche Untersuchung an. Diese ist bei dem Arbeitgeber unabhängig von einer Behinderung vorgesehen. Alle entsprechenden Untersuchungen verlaufen positiv, sodass einer Einstellung nichts im Wege steht. Am Ende der Untersuchung bittet die Betriebsärztin die Bewerberin um Offenlegung ihrer Schwerbehinderung und ersatzweise um Bekanntgabe der behandelnden Ärzte. So könne sie sich einen Eindruck verschaffen, ob die Schwerbehinderung einer Einstellung im Wege stehe.

- 
- Die Bewerberin wendete sich an den Landesbeauftragten, da sie die Auskunft zu ihrer Schwerbehinderung verweigerte und somit schlechtere Chancen auf den Arbeitsplatz habe. Nach § 81 SGB IX ist die Bewerberin nicht zur Offenlegung entsprechender Daten verpflichtet, wenn die Schwerbehinderung die Ausübung der Arbeit nicht beeinflusst.
 - Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) informiert darüber, dass eine Offenlegung nur dann erfolgen muss, wenn der Arbeitgeber davon ausgeht, dass eine Schwerbehinderung der Jobausübung im Wege stehen könnte. Dies ist jedoch in jedem Fall durch den Arbeitgeber explizit zu begründen.
 - Sollte die Nichtoffenlegung der Schwerbehinderung zu einer Nicht-Einstellung führen, könnte dies als Benachteiligung gewertet werden, da der Arbeitgeber keine schriftliche Begründung vorgelegt hat. In Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten wendete sich der Landesbeauftragte an den Arbeitgeber. Der Petentin wurde eine Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nahegelegt. Die Entscheidung hierzu steht jedoch noch aus.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Pressearbeit

Im Jahr 2015 hatte der Landesbeauftragte 12 Pressemitteilungen veröffentlicht, im Jahr 2016 waren es 15 und im Jahr 2017 bis Oktober insgesamt 18.

Das Presseecho war entsprechend vielfältig und sehr unterschiedlich. Die letzte Presseveröffentlichung zum Treffen aller Landesbeauftragten hatte zum Beispiel den regionalen Rundfunk, das Regionalfernsehen, drei überregional verbreitete Presseorgane sowie eine deutschlandweit beachtete Agentur erreicht. Über die Berichte zu aktuellen eigenen Veranstaltungen und Beteiligungen in öffentlichen Verfahren hinaus werden auch zu Fachthemen Positionen des Landesbeauftragten durch Interviews oder Artikel und Zitate erbeten. Dies geschieht durch die Tagespresse ebenso wie durch Fachzeitschriften.



Landespressekonferenz zum Thema „Flucht und Behinderung“ am 15. Juli 2016

Eigene Publikationen

Im Jahr 2016 hat der Landesbeauftragte sein Informationsfaltblatt im Rahmen der Neugestaltung der Landtagspublikationen erneuert. Es ist nun auch alternativ in leichter Sprache erstellt worden. Zur Landtagswahl 2017 hat der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Beauftragten für politische Bildung eine Wahlbroschüre in Leichter Sprache entwickelt. Mit dem Zuwanderungsbeauftragten und weiteren Akteuren hat der Landesbeauftragte eine leicht verständliche Broschüre zu Vorurteilen gegenüber geflüchteten Menschen erstellt. Weiter wurde die Broschüre Barrierefreiheit neu aufgelegt und bezieht sich nun auf barrierefreies Bauen. Gegenwärtig wird mit dem Zuwanderungsbeauftragten und weiteren Verantwortlichen eine Broschüre entwickelt, die der Beratung von geflüchteten Menschen mit Behinderung dienen soll.



Publikationen des Landesbeauftragten

Über den Berichtszeitraum hinweg hat sich die Öffentlichkeitsarbeit mit dem sozialen Netzwerk facebook verstetigt. Der Landesbeauftragte kann dies Medium kurzfristig und auf sich ändernde Nutzungsbedingungen der neuen Medien einsetzen. Neben der offiziellen Internetpräsentation erlaubt diese Form kurze tagesaktuelle Hinweise und Ansprachen. Die Nutzerzahl steigt langsam aber stetig an. Kurze Dialoge werden über diesen Weg zwar auch geführt, dennoch wird empfohlen, bei individuellen Anliegen den geschützteren Weg des Dialogs per E-Mail zu wählen.

6.2 Veranstaltungen des Landesbeauftragten

2015

22. Januar	Fachgespräch zum Barrierefreien Tourismus mit tourismuspolitischen Sprecherinnen und Sprechern des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie der Tourismusagentur Schleswig-Holstein beim Landesbeauftragten
11. Februar	Fachforum Barrierefreier Tourismus in Kooperation mit der Tourismusagentur Schleswig-Holstein Referentinnen und Referenten: Andrea Gastager (Geschäftsführerin der TASH) Fenja Gengelazky (TASH) Dr. Kai Pagenkopf (Neumann Consult) Kerstin Lehmann (Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH) Karl Bock (runa reisen) Tobias Albert (Scandic Hotel Hamburg Emporio) Kim Hartwig (Umsetzungsmanagerin der Tourismusstrategie) Landeshau
18. Februar	Fachgespräch zum Barrierefreien Tourismus mit dem Ziel, in der Sitzung vom 11. 2. 14 offen gebliebene Fragen zu klären mit tourismuspolitischen Sprecherinnen und Sprechern des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie der Tourismusagentur Schleswig-Holstein beim Landesbeauftragten
15. April	Konferenz mit Kanzlern von Hochschulen Schleswig-Holsteins und dem Wissenschaftsstaatssekretär Rolf Fischer zur Studie zur Barrierefreiheit von Hochschulen und zur Umsetzung von Inklusion an Hochschulen beim Landesbeauftragten
6. Juni	Fortbildung der Kommunalen Beauftragten in Schleswig-Holstein Aufgaben und Handlungsprofil eines Kommunalen Beauftragten sowie Umsetzung von Inklusion in den Kommunen Landeshaus
26. Juni	5. Krach-Mach-Tach
14. September	„Teilhabe und Inklusion – JETZT“ gemeinsame Veranstaltung mit der Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein Referent: Prof. Dr. Felix Welti Landeshaus
30. September	Anforderungen von „Inklusion“ an den öffentlichen Dienst Gemeinsame Veranstaltung mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung FHVD
30. November	1. Expertenrunde „Geflüchtete mit Behinderungen“ Landeshaus

2016

23. Februar	<p>Fachtagung „Inklusive Hochschule“ mit dem Wissenschaftsministerium Referentinnen: Dr. Christiane Schindler (Deutsches Studentenwerk) Prof. Dr. Roswitha Pioch (Fachhochschule Kiel) Christian-Albrechts-Universität Kiel, Syddansk Universität Dänemark und Universität Leipzig Landeshaus</p>
19. März	<p>1. Informationsveranstaltung zum Landesaktionsplan mit Verbänden, Kommunale u. Schwerbehinderten-Vertretung Sozialministerium</p>
23. April	<p>2. Informationsveranstaltung zum Landesaktionsplan Landeshaus</p>
24. Juni	<p>6. Krach Mach Tach</p>  <p>KRACH-MACH-TACH am 24. Juni 2017, auf der Bühne Landtagspräsident Klaus Schlie, Moderator Markus Pingel und Ulrich Hase</p>
30. Juni	<p>2. Expertenrunde „Geflüchtete mit Behinderung“ Landeshaus</p>
10. November	<p>„Gerade wir brauchen Schutz“ Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Referentin und Referent: Dr. Rosa Schneider und Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner Fachhochschule Kiel</p>

2017

14. Februar	Veranstaltung zum Bundesteilhabegesetz „Teilhabe jetzt“ mit dem Sozialverband Deutschland LV SH und der Lebenshilfe SH Landeshaus
16. März	„Gerechter Werkstattlohn“ mit der LAG der Werkstattträte sowie Der Paritätische S-H Landeshaus
9. Juni	„Land des Miteinanders“ Vorstellung des Landesaktionsplans - Fachtagung des Sozialministeriums unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Landeshaus
3. Juli	SELBST-bestimmt! Arbeit gestalten mit der neuen Werkstättenmitwirkungsverordnung mit der Diakonie SH, dem Paritätischen S-H sowie der LAG der Werkstattträte Landeshaus
10. Juli	Sexuelle Bildung + Schutz mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleich- stellung Referentin und Referent: Ellen Suykerbuyk und Erik Bosch im Haus des Sports
6. Oktober	Behinderte Liebe 2.0 Selbstbestimmung, Rechte, Schutz und Stärken in Zusammenarbeit mit der PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH Referentinnen und Referent: Ulrike Tofaute, Lucyna Wronska, Ralf Specht, Monika Egli-Alge Landeshaus
9. Oktober	Verbändetreffen der Verbände der Selbsthilfe in Schleswig-Holstein Landeshaus
16. / 17. Oktober	54. Treffen der Landesbeauftragten Deutschlands mit der Bundesbeauftragten, der BAR und der Monitoringstelle Landeshaus

6.3 Krach-Mach-Tach

Von der Öffentlichkeit besonders beachtet wird alljährlich der Krach-Mach-Tach. Viele Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) berichten regelmäßig über diese Veranstaltung.

Der Krach-Mach-Tach geht auf eine Idee des Landesbeauftragten zurück und wird durch den Landesbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Verein Krach-Mach-Tach e.V., engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Personen aus der Selbsthilfe behinderter Menschen sowie Honorarkräften organisiert. Auch das Bildungsministerium beteiligt sich an der Organisation, indem es darum bemüht ist, Schulen Schleswig-Holsteins zum Mitwirken zu bewegen.

Darüber hinaus tragen die Polizei, der Arbeiter-Samariter-Bund und das Ordnungsamt der Stadt Kiel zum Gelingen bei.

Dem Ordnungsamt der Stadt Kiel sei an dieser Stelle besonders dafür gedankt, dass es in überaus unbürokratischer Weise den großen Umzug zum Krach-Mach-Tach während der Kieler Woche ermöglicht.



Im Jahr 2017 veranstaltete der Landesbeauftragte den Krach-Mach-Tach zum 7. Mal. Diese große Aktion hat inzwischen ihren festen Platz im Veranstaltungskalender der Kieler Woche und soll Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenführen. Sie setzt auf diese Weise ein Zeichen für eine inklusive Gesellschaft, in der es normal ist, verschieden zu sein und in der Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung ausgegrenzt werden.

Nachdem der Krach-Mach-Tach 2010 und 2012 noch am Landeshaus realisiert wurde, konnte er dank überaus erfreulicher Kooperation mit der Jungen Bühne in den folgenden Jahren im Ratsdienergarten stattfinden. Auf diese Weise ist die Veranstaltung für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich und die Idee, einen Ort der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, kann zunehmend verwirklicht werden.

Auch die inhaltliche Gestaltung des Nachmittages entwickelt sich mit den Jahren immer weiter fort. Aus den Erfahrungen der Vorjahre haben sich seit 2013 zwei wesentliche Elemente des Krach-Mach-Tachs etabliert:

1. Der Wettbewerb Krach & Musik

Bei diesem Bühnenwettbewerb wird die beste inklusive Darbietung gesucht. Bands und Künstler sind aufgerufen, aktiv das Thema Inklusion zu behandeln. Hierbei sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Ob eine inklusiv aufgestellte Band oder eine Band, die Inklusion thematisiert - alle sind herzlich willkommen. Die Organisatorinnen und Organisatoren freuen sich über die stetig wachsenden Bewerberzahlen, sind jedoch aufgrund des zeitlichen Rahmens leider oftmals gezwungen, eine Vorauswahl zu treffen.

2. Der Umzug der Krach-Macher

Im Vorwege des Krach-Mach-Tachs arbeiten verschiedene Gruppen innerhalb des Landes zusammen, um ihre Krach-Macher zu bauen. Die Palette der Krach-Macher reicht von eigens entworfenen Lokomotiven oder Metal-Heads bis hin zu Schiffen. Die selbst gebauten Krach-Macher werden bei einer großen Parade durch Kiel der breiten Öffentlichkeit präsentiert. Mit viel Krach und Getöse werben Menschen mit und ohne Behinderungen auf diese Weise für eine vielfältige Gesellschaft und für mehr Inklusion. Immer wieder schließen sich spontan Zuschauerinnen und Zuschauer dem Zug an, der vom Wilhelmplatz über den Exerzierplatz und die Rathausstraße, vorbei an der Holstenbrücke entlang des Wassers zum Eingang der Jungen Bühne im Ratsdienergarten führt, und unterstützen so das Anliegen des Landesbeauftragten.

In diesem Jahr kann der Landesbeauftragte auf einen erfolgreichen und bunten Krach-Mach-Tach am 23. Juni zurückblicken. Sein Bestreben, Inklusion bereits bei den Vorbereitungen für diesen Tag zu leben, wird von immer mehr Gruppen umgesetzt. Wie schon in den letzten beiden Jahren zu beobachten war, entwickeln bzw. erarbeiten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam ihr Projekt. So hatten in diesem Jahr beispielsweise angehende Erzieherinnen und Erzieher der Fachschule für Sozialpädagogik in Kiel gemeinsam mit der Stiftung Drachensee Krach-Macher gebaut und beeindruckten mit einem grünen Drachen aus Pappmaschee und tollen Kostümen. Diese und viele andere kreative Umsetzungen, wie der „visuelle Krach“ der Gehörlosenschule in Rendsburg, hatte die Jury anschließend zu bewerten. Bei der Besetzung der Jury gelang es dem Landesbeauftragten erneut, Personen aus den unterschiedlichsten Bereichen für sein Anliegen zu gewinnen. So unterstützten Politiker der Landtagsfraktionen, die LAG der Werkstatträte, das Management des Wacken Open Airs sowie die Büroleitung der Special Olympics Kiel 2018 den Krach-Mach-Tach.

Nicht nur angesichts der vielfältigen Ideen bei der Gestaltung von Krach-Machern hatten die Jurymitglieder die Qual der Wahl bei der Prämierung der Gewinnerinnen und Gewinner. Ferner galt

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

es im Anschluss an die Siegerehrung und einer großen Trommelaktion mit allen Besucherinnen und Besuchern, ganz nach dem Motto „Inklusion muss laut sein“, die unterhaltsamen Beiträge des Bandcontests zu bewerten. Fünf Gruppen traten an, darunter erstmals auch eine aus dem Süden Deutschlands. Die Route Rockers pflegen eine Freundschaft mit den Gewinnern des Vorjahres und so entstand die Idee, einen Besuch mit dem Auftritt auf der Jungen Bühne zu verbinden. Der Landesbeauftragte begrüßt diese deutschlandweite Vernetzung von inklusiven Musikprojekten. Die Performance der Trommler aus Kropp mit Musikern aus Eritrea ist ein weiteres schönes Beispiel gemeinsamer Aktionen von Menschen mit und ohne Behinderungen bei der jährlichen Veranstaltung.

Um den Nachmittag noch bunter zu gestalten und weitere Besucherinnen und Besucher der Kieler Woche anzulocken, wurde das Programm um zwei weitere Highlights ergänzt. Mit Tan Caglar betrat erstmals ein Stand-up-Comedian die Krach-Mach-Bühne, der mit dem Soloprogramm „Rollt bei mir ...!“ seine Wünsche für eine inklusive Gesellschaft auf humorvolle Weise veranschaulichte. Der Landesbeauftragte konnte den gebürtigen Hildesheimer kurz vor Beginn seiner Deutschlandtour für einen Auftritt engagieren. Ebenfalls zum ersten Mal konnte das Publikum der Jungen Bühne LaRapul erleben. Die beiden Musiker überzeugten mit selbst geschriebenen Texten und Rap in Gebärdensprache. Moderator des Krach-Mach-Tachs war in diesem Jahr erstmals der NDR-Redakteur Markus Pingel.

Der nächste Krach-Mach-Tach wird am 22. Juni 2018 stattfinden! Interessierte können sich über die Homepage www.krach-mach-tach.de sowie über Facebook informieren. Die Planungen für das nächste Jahr haben bereits begonnen. Dabei berücksichtigen der Landesbeauftragte und das Organisationsteam die Rückmeldungen, die sie von teilnehmenden Gruppen erhalten haben, um so den Krach-Mach-Tach stetig weiterzuentwickeln.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Landtagspräsidenten Klaus Schlie, der die Schirmherrschaft zum Krach-Mach-Tach übernahm, sowie dem Landtag und der Landesregierung für die Förderung des Krach-Mach-Tachs.



7. AUSBLICK



7. Ausblick

Im Vordergrund der Arbeit des Landesbeauftragten werden auch nach Vorlage dieses Berichts sowohl die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch Handlungserfordernisse und neue Zuständigkeiten beim Landesbeauftragten aus dem Bundesteilhabegesetz stehen.

Aus beiden Rechtsgrundlagen stellen sich auch deutlich höhere Anforderungen an unmittelbare politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte ist froh darüber, dass hierdurch seine schon seit vielen Jahren erhobenen Forderungen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und auch zu seiner eigenen Beteiligung bestärkt und umgesetzt werden. Dies gilt nicht zuletzt für die Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag.

Die Umsetzung politischer Partizipation geschieht jedoch nicht von heute auf morgen, sondern muss von allen Akteuren gelernt werden, dem Land sowie den Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen.

Informationen müssen barrierefrei vermittelt und Assistenzen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem stellen sich Anforderungen an die Zeitplanung. Denn es wird auch darauf ankommen, dass für Stellungnahmen von Menschen mit Behinderungen genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht.

In welchen Bereichen bestehen Rechte zur politischen Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, wie sind diese Rechte ausgestaltet, welche Anforderungen bestehen und wie verbindlich ist politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen?

All dies sind drängende aktuelle Fragen, mit denen sich der Landesbeauftragte unter anderem auf einer Tagung im ersten Halbjahr 2018 befassen will.

Darüber hinaus sieht es der Landesbeauftragte als dringend notwendig an, dass das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein novelliert wird (siehe Kapitel 2.3). Deshalb wird er sich dafür einsetzen, dass diese Reform möglichst bald in dieser Legislaturperiode erfolgt.

Des Weiteren gilt es, die Umsetzung des Landesaktionsplans in Schleswig-Holstein unter neuen Rahmenbedingungen zu begleiten und sich für eine Fortschreibung dieses Berichts zu engagieren (siehe Kapitel 2.4).

Über diese zentralen Ziele hinaus werden weitere Arbeitsschwerpunkte des Landesbeauftragten aus den vielfältigen Empfehlungen deutlich, die diesem Bericht beigefügt sind.

8. Anhang

8.1 Aktualisiertes Verzeichnis (Stand: Oktober 2017)

der Kommunalen Beauftragten / Beiräte für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
<p>Dithmarschen Ein Beauftragter ist in Planung und soll Anfang 2018 bestellt werden!</p>	<p>14. Brunsbüttel Frank Wessel Tel. 04852 8367012 Kontakt(at)frankwesse.de</p>
<p>1. Herzogtum Lauenburg Kirsten Vidal Hauptstraße 26 23627 Groß Sarau Vidal28kirsten(at)yahoo.de</p> <p>stellv. Beauftragter Ulrich Ewald Holunderweg 16 21502 Geesthacht Tel. 04152 1363439</p>	<p>15. Lauenburg Siegfried Betge Amtsplatz 4 21481 Lauenburg/Elbe Tel. 04153 5909104 Behindertenbeauftragter(at)lauenburg.de</p> <p>16. Mölln Thorsten Blasey Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln Tel. 04542 907 9904</p>
<p>2. Nordfriesland Manfred Steffens Gather Landstraße 44 b 25899 Niebüll Tel. 04661 900600 behindertenbeauftragter(at)nordfriesland.de</p>	<p>17. Husum Hans Böttcher Zingel 10 25813 Husum Tel. 0172 3733093 hans.boettcher(at)husum.de</p> <p>18. Leck Anika Lorentzen Am Teich 8 25917 Leck Tel. 04662 89 19 28 Anika.lorentzen(at)gmx.de</p> <p>19. Niebüll Manfred Steffens Gather Landstraße 44 b 25899 Niebüll Tel. 04661 900600 Fax 04661 900601 Behindertenbeauftragter(at)niebuell.de</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
<p>3. Ostholstein (Beirat) Wolfgang Schulz Jägersmühle 25 A 23774 Heiligenhafen Tel. 04362 6728 wujschulz(at)email.de</p>	<p>20. Ahrensböök Anja Buck Bienenweise 20 23623 Ahrensböök Tel. 0175 8454494 Anja.buck(at)outlook.de</p> <p>21. Bad Schwartau Heinz Koch Segeberger Straße 42E 23617 Stockelsdorf Tel. 0451 301439 Mobil. 0179 5924552 Heinzoh310(at)kabelmail.de</p> <p>22. Eutin Ursula Lorenz Markt 1 23701 Eutin Tel. 04521 9147 Seniorenbeauftragte(at)eutin.de</p> <p>23. Heiligenhafen Dr. Axel Zander Niobestraße 15 23774 Heiligenhafen Tel. 04362 508956 Behindertenbeauftragter(at)Zander-Heiligenhafen.de</p> <p>24. Neustadt/Holst. Gernot Eckert Am Waldhang 6 23730 Neustadt in Holstein Tel. 04561 528474 gernoteckert(at)vodafone.de</p> <p>25. Oldenburg Martina Scheel Ostlandstraße 41 23758 Oldenburg in Holstein Tel. 0173 8833688 Scheel-oh(at)web.de</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>26. Ratekau Gabriele Priedemann Hauptstraße 15 23626 Ratekau Tel. 04504 3580 Mobil: 0171 1721332 gabriele.priedemann(at)t-online.de</p> <p>27. Stockelsdorf Heinz Koch Segeberger Straße 42E 23617 Stockelsdorf Tel.: 0451 301439 Mobil: 0179 5924552 heinzoh310(at)kabelmail.de</p> <p>28. Timmendorfer Strand Elisabeth Lund Dänische Straße 2 e 23669 Timmendorfer Strand Tel. 04503 73280 peter-lund(at)web.de</p>
<p>4. Pinneberg Axel Vogt Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn 04121 45025800 beauftragter(at)kreis-pinneberg.de</p>	<p>29. Barmstedt Edith Roppel Schultwiete 3 25355 Heede Tel. 04123 1870</p> <p>30. Elmshorn Sabine Krohn-Hvalic, Dirk Nedderhut Königstraße 36a 25335 Elmshorn Tel. 04121 231308 Behind.elmshorn(at)gmx.de</p>
<p>Plön Es gibt keinen Beauftragten oder Beirat!</p>	<p>31. Plön Ute Wacks Waldhöhe 13 24306 Plön Tel. 04522 9733 ute.wacks(at)t-online.de</p> <p>32. Preetz Karin Kastranek Gasstraße 4 24211 Preetz Tel. 04342 889858</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>Hans-Jürgen Biastoch An der Bergbrauerei 34 24211 Preetz Tel. 04342 7885821</p> <p>33. Schwentinal Antje Suchomski Starnberger Straße 31 24222 Schwentinal a.suchomski(at)web.de</p>
<p>5. Rendsburg-Eckernförde Michael Völker Schwalbenweg 22 24582 Bordesholm Tel.: 04322 7519929 michael_voelker(at)gmx.de</p>	<p>34. Büdelsdorf Axel Hennecke Am Grünen Kranz 9 24768 Rendsburg Tel. 04331 333392 Axel.hennecke(st)rathaus-rd.de</p> <p>35. Eckernförde (Beirat) Vorsitzende: Anke Braun Brookhörn 16a 24340 Eckernförde Tel. 04351 43872 Beirat-f.m.m.beh(at)online.de</p> <p>36. Kronshagen Manfred Bornhöft Holländerey 25, 24119 Kronshagen Tel. 0431 583531 manfred-bornhoeft(at)web.de</p> <p>37. Rendsburg Axel Hennecke Am Grünen Kranz 9 24768 Rendsburg Tel. 04331 333392 Axel.hennecke(at)rathaus-rd.de</p> <p>38. Schwedeneck Matthias Krasa Waldweg 6, 24229 Schwedeneck Tel. 04308 183368 matthias.krasa(at)ait.landsh.de</p>
<p>6. Schleswig-Flensburg Die Position ist zurzeit nicht besetzt</p>	

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
<p>7. Steinburg Dietrich Haerberlein Viktoriastrasse 17a 25524 Itzehoe Tel. 04821 1389875, 0157 51475283 gemeinsam-in-steinburg(at)outlook.de</p>	
<p>8. Segeberg Jutta Althenhöner Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551 – 951 321 behindertenbeauftragte(at)kreis-segeberg.de</p>	<p>39. Bad Bramstedt Uta Höch An der Beeckenbrücke 4 24576 Bad Bramstedt Tel. 04192 6980 uta-hoech(at)gmx.de</p> <p>40. Bad Segeberg Marianne Böttcher Schubertweg 2 23795 Bad Segeberg 0157 3939 1431 rum.boettcher(at)t-online.de</p> <p>41. Henstedt-Ulzburg Ilona Dahnke Rathausplatz 1 24558 Henstedt-Ulzburg Tel.: 0 4193 963 - 178 Fax: 0 4193 963 - 190 behindertenbeauftragte(at)h-u.de</p> <p>42. Kaltenkirchen Ernst Kohrt Holstenstraße 14 24568 Kaltenkirchen Tel. 04191 9537838 behindertenbeauftragter(at)kaltenkirchen.de</p> <p>43. Norderstedt Valentina Müller Rathausallee 50 22846 Norderstedt Tel. 040 53595535 Behindertenbeauftragte(at)norderstedt.de</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>44. Wahlstedt Gabriele Bornheimer Noreweg 19 23812 Wahlstedt Tel. 01573 1797738 behindertenbeauftragte.wahlstedt(at)web.de</p>
<p>9. Stormarn Rainer Steinfeldt Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Tel. 04531 1601219 behindertenbeauftragter(at)kreis-stormarn.de</p>	<p>45. Ahrensburg Gerhard Bartel Hamburger Str. 81 22926 Ahrensburg Tel. 04102 205007 Gb-bureau(at)alice.de</p> <p>46. Bad Oldesloe (Beirat) Frau Yannick Thoms Bickbüschen 25 23843 Bad Oldesloe Tel. 04531 896534 behindertenbeirat-badoldesloe(at)web.de</p> <p>47. Reinbek Norbert Dähling und Ulla Brandt Schulstraße 7 21465 Reinbek Tel. 040 78877671 Bbr(at)jrh-reinbek.de</p>

Beauftragte der kreisfreien Städte:	
<p>10. Flensburg Christian Eckert Rathausplatz 1 24931 Flensburg Tel. 0461 851085 Behindertenbeauftragter(at)flensburg.de</p>	<p>12. Lübeck (Beirat) Christian Rettberg Stellvertr.: Helmut Müller-Lornsen Kronsfordter Allee 2-6 23560 Lübeck Tel. 0451 1224511 Behindertenbeauftragter(at)luebeck.de</p>
<p>11. Kiel (Beirat) Geschäftsführung: Thomas Van Kann Stephan-Heinzel-Str. 2 24116 Kiel Tel. 0431 9013277 Vann_kann@kiel.de</p>	<p>13. Neumünster Hartmut Florian Sandweg 2a 24539 Neumünster Tel. 04321 973916 Hartmut.florian(at)t-online.de</p>

8.2 Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

und vergleichbare Organisationen (z.B. der Eltern von Menschen mit Behinderungen)

(Stand Oktober 2017)

01. AD(H)

Gesprächskreise Norderstedt und Umgebung
Ahornweg 14, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193 59 71
E-Mail: info@adhsnorderstedt.de

02. ADHS Deutschland e.V. Landesgruppe Schleswig Hosten

E-Mail: LG.Schleswig-Holstein@adhs-deutschland.de

03. Allergie- und Asthmabund e.V. Nord

Uhlenhorst 5, 21493 Schwarzenbek
E-Mail: nord@daab.de

04. Aphasiker und Schlaganfall

Selbsthilfegruppe Lübeck
Tel.: 0451 5951 42
E-Mail: koehn.rita@freenet.de

05. Hilfe für das Autistische Kind, LV S-H e.V.

Marienstraße 1 c, 24534 Neumünster
Tel: 04321 220 67
E-Mail: GForbrig@autismus-sh.de

06. Initiative Autonom Leben

Dehnkestraße 1, 24116 Kiel

07. LAG Bewohnerbeiräte in Schleswig-Holstein

Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Tel.: 0431 66 118 22
E-Mail: delor@lebenshilfe-sh.de

08. Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Bünsowstraße 3, 24106 Kiel
E-Mail: bg-sh@dvbs-online.de

09. Blinden- und Sehbehindertenverein S-H e.V.

Memelstraße 4, 23554 Lübeck
Tel.: 0451 40 850 80
E-Mail: info@bsvsh.org

-
- 10. CRPS** Schleswig-Holstein Morbus Sudeck
Selbsthilfegruppe Landesgruppe Schleswig-Holstein
Neusser Straße 112 a, 50670 Köln
Tel.: 04321 539 99 45
E-Mail: schleswig-holstein@crps-netzwerk.org
- 11. Deutsche Diabetes Hilfe**
Menschen mit Diabetes Nord e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16, 24103 Kiel
Tel.: 0431 180 009
E-Mail: nord@ddh-m.de
- 12. Deutsche Dystonie-Gesellschaft e.V.**
Selbsthilfegruppe Kiel
Jordanstraße 5, 24996 Sterup
Tel.: 04637 96 36 861
E-Mail: karl-heinz.petersen@rg.dystonie.de
- 13. Initiative für Kinder mit Förderbedarf (FKIF)**
Geheimrat-Schultz-Weg 15, 24159 Kiel
- 14. Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.**
Haseer Straße 47, 24113 Kiel
Tel.: 0431 64 34 468
E-Mail: info@gv-sh.de
- 15. Landesarbeitsgemeinschaft Heimitwirkung Schleswig-Holstein e.V.**
V. i. S. d. P. :
Norderstedt
Tel.: 040 524 1386
E-Mail: u.algier@wtnet.de
- 16. Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.**
Boninstraße 3 -7, 24114 Kiel
Tel.: 0431 90 88 99 10
E-Mail: info@lvkm-sh.de
- 17. Selbsthilfe Körperbehinderter**
Landesverband Schleswig-Holstein
Waldweg 6, 24229 Schwedeneck
E-Mail: BSK.SH@t-online.de
- 18. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**
Landesverband S-H
Kehdenstraße 2 - 10, 24103 Kiel
Tel.: 0431 661 180
E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

19. Legasthenie und Dyskalkulie

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie S-H e.V.
Niederstraße 15, 24217 Schönberg
Tel.: 0700 999 58 574
E-Mail: info@lvl-sh.de

20. Landesverband **Legasthenie** Schleswig-Holstein e.V.

Barkauer Straße 29, 24220 Schönhorst
Tel.: 04347 909 437

21. **LERNEN FÖRDERN**

Landesverband S-H zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.
Roonstraße 13, 23566 Lübeck
Tel.: 0451 50 28 994
E-Mail: schleswig.holstein@lernen-foerdern.de

22. **Morbus Bechterew**

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew LV S-H
Eutiner Straße 55 F, 23689 Pansdorf
E-Mail: vorsitz@dymb-sh.de

23. **Mixed pickles e.V.**

Schwartauer Allee 7, 23552 Lübeck
Tel.: 0451 70 21 640
E-Mail: info@mixedpickles-ev.de

24. Deutsche **Multiple Sklerose** Gesellschaft

LV Schleswig-Holstein e.V.
Beselerallee 67, 24105 Kiel
Tel.: 0431 560 150
E-Mail: dmsg-schleswig-holstein@dmsg.de

25. Deutsche Gesellschaft für **Muskelkranke** (DGM)

LV Schleswig-Holstein e.V.
Oesterstraße 13, 25767 Albersdorf
Tel.: 04835 978 282
E-Mail: reiner.assmann@dgm.org

26. Deutsche **Parkinson** Vereinigung e.V. Schleswig-Holstein

Tel.: 04331 4444 37
E-Mail: kunze.j@online.de

27. Landesverband S-H der Angehörigen und Freunde **psychisch Kranker** e.V.

Pottbergkrug 8, 24146 Kiel
Tel.: 0431 260 956 90
E-Mail: kontakt@lvsh-afpk.de

-
- 28. Landesverband Psychiatrie-Erfahrener S-H e.V.**
Marienstraße 11, 24148 Kiel
E-Mail: mi.thielmann@t-online.de
- 29. Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter (BDH)**
LV Schleswig-Holstein e.V.
Bahnhofstraße 13, 23714 Bad Malente
Tel.: 04523 1634
E-Mail: malente@bdh-reha.de
- 30. Rehabilitation und Sport**
Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 9, 24837 Schleswig
Tel.: 04621 276 89
E-Mail: rbsv-sh@foni.net
- 31. Rheuma-Liga Schleswig-Holstein e.V.**
Holstenstraße 88-90, 24103 Kiel
Tel.: 0431 53 54 90
E-Mail: info@rlsh.de
- 32. Deutscher Schwerhörigenbund**
LV Schleswig-Holstein e.V.
Lohmühlenweg 21 c, 25551 Hohenlockstedt
Tel.: 04826 8310
E-Mail: info@dsb-lv-sh.com
- 33. SchmerzLOS e.V.**
Unabhängige Vereinigung aktiver Schmerzpatienten in Deutschland UVSD
Ziegelstraße 25 a, 23556 Lübeck
Tel.: 04321 533 31
E-Mail: norda@schmerzlos-ev.de
- 34. Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.**
Boninstraße 3-7, 24114 Kiel
Tel.: 0431 22 103 281
Mobil: 0176 24991394
E-Mail: info@zsl-nord.de
- 35. Sozialverband Deutschland**
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Muhliusstraße 87, 24103 Kiel
Tel.: 0431 98 388 0
E-Mail: info@sovd-sh.de
- 36. Spina Bifida und Hydrocephalus**
Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V.
Wehdenstraße 27, 24148 Kiel

37. Transplantationsbetroffene Schleswig-Holstein e.V.
Adalbertstraße 43, 24106 Kiel

38. Selbsthilfegruppe Umwelterkrankungen Mittelholstein
Tel.: 04192 819 84 40
E-Mail: shum@umweltkranke.de

39. LAG Werkstattträte in Schleswig Holstein
Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Tel.: 0431 661 18 35
E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de



8.3 Stellungnahme zum Landesaktionsplan vom 9. Mai 2016

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Kristin Alheit
Postfach 7061
24170 Kiel

Kiel, 09. Mai 2016

Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplans der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Sehr geehrte Frau Ministerin Alheit,

für die Erarbeitung des Entwurfs des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Stellungnahme	ab Seite 1
Stellungnahme zu den Handlungsfeldern	ab Seite 8
Abschrift der Arbeitsergebnisse	ab Seite 23
Tagungsbericht	ab Seite 38

Dass nun endlich auch in Schleswig-Holstein ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der in Deutschland im März 2009 in Kraft getretenen UN-BRK unternommen worden ist, ist besonders anzuerkennen. Ich begrüße die Verfahrensweise, den Entwurf auf der Grundlage von zehn Handlungsfeldern zu erstellen, die sowohl das Spektrum der UN-BRK erfassen als auch Gestaltungsmöglichkeiten in der Zuständigkeit des Landes eröffnen. Vielfältige Maßnahmen zu diesen Handlungsfeldern spiegeln wider, dass sich die Landesregierung intensiv mit den Anforderungen der UN-BRK befasst hat. Die Beteiligung aller Ministerien durch Ressortpläne erscheint als überaus geeignetes Vorgehen, da die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zwingend deren Verständnis und Wahrnehmung als Querschnittsaufgabe voraussetzt.

In den nächsten Wochen wird der Entwurf des Landesaktionsplans unter Beteiligung von hochrangigen Führungskräften der Landesregierung auf verschiedenen regionalen Veranstaltungen zur Diskussion gestellt werden. Auf diese Weise fördern Sie sowohl den gesellschaftlichen Diskurs zur UN-BRK als auch durch gezielte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen das in der UN-BRK hervorgehobene Prinzip der Partizipation.

In meiner Funktion als Landesbeauftragter habe ich an den Sitzungen der zuständigen interminis-

.....

teriellen Arbeitsgruppe zum Aktionsplan unter Federführung des Sozialministeriums teilgenommen und dort die Zusammenarbeit als sehr intensiv und konstruktiv erlebt. Der Prozess der Annäherung der IMAG an Grundprinzipien der UN-BRK sowie die Notwendigkeit, Rahmenbedingungen inklusiv zu gestalten, haben mir imponiert. Hierfür möchte ich an dieser Stelle meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Es ist in der IMAG deutlich geworden, dass ein tiefer greifendes Verständnis zur Situation von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung von Inklusion als zentralem Leitziel der UN-BRK einen nachhaltigen Prozess voraussetzt, in dem der Austausch mit Menschen mit Behinderungen besondere Bedeutung hat. Es ist daher nachvollziehbar, wenn in der IMAG gewonnene Erkenntnisse nicht in allen Ressorts auf Anhieb entsprechende Resonanz finden. Dies gilt sicherlich besonders für solche Zuständigkeitsbereiche, in denen Menschen mit Behinderungen bisher nicht als Bezugsgruppe wahrgenommen wurden und sich daher Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der UN-BRK zunächst schwer erschließen.

Ich habe deshalb gerne auf Einladung des Ministerpräsidenten sowohl am 7. Juli 2015 im Kabinett als auch anlässlich einer Dienstbesprechung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter am 12. November 2015 über die UN-BRK informiert und den Aspekt der Querschnittsaufgabe der Umsetzung der UN-BRK besonders hervorgehoben.

Der nun vorliegende Entwurf zum Landesaktionsplan stellt aus meiner Sicht eine gute Grundlage für den weiteren Diskurs dar. Er bedarf jedoch einer gründlichen Überarbeitung und Weiterentwicklung, bevor ein fertiger Aktionsplan erstellt ist, der den Anforderungen der UN-BRK gerechter wird. Ich begrüße deshalb ausdrücklich, dass die Landesregierung dem nun stattfindenden Beteiligungsverfahren vor der Fassung des endgültigen Plans besondere Bedeutung zukommen lässt.

Wie folgt stelle ich grundsätzliche Gesichtspunkte zur konzeptionellen Überarbeitung des Entwurfs heraus. Ausführliche Hinweise zu Handlungsfeldern und Maßnahmen sind in der Anlage beigefügt. Darüber hinaus enthält die Anlage einen Tagungsbericht zu zwei Veranstaltungen, die ich zum Entwurf des Aktionsplans mit Menschen mit Behinderungen (Aktiven aus der Selbsthilfe, Beauftragten und Beiräten aus den Kommunen sowie Schwerbehindertenvertretungen) am 19. März und am 23. April durchgeführt habe.

Anregungen aus diesen Veranstaltungen sind in dieser Stellungnahme sowie in den Hinweisen zu den 10 Handlungsfeldern aufgegriffen worden.

1. 208 Maßnahmen - ein Plan?

Der Entwurf des Aktionsplans umfasst auf 116 Seiten 208 Maßnahmen!

Ist die Menge der Maßnahmen zunächst beeindruckend, so fallen bei genauerer Betrachtung sehr unterschiedliche Qualitäten der Maßnahmen auf:

Maßnahmen beziehen sich relativ kleinteilig auf einzelne Projekte, beschreiben Ziele, ohne dass deutlich wird, wie diese erreicht werden sollen, sind fortlaufend bzw. befristet, verbindlich und weniger verbindlich oder formulieren Angelegenheiten, zu denen ohnehin ein gesetzlicher Auftrag besteht. Darüber hinaus sind manche Maßnahmen so dargestellt, dass sie sich Außenstehenden nicht erschließen.

Die Herausarbeitung von inklusiven Vorhaben erscheint nicht stringent. Vielmehr vermengt der Entwurf eine Sammlung von integrativen und inklusiven Projekten.

Es wird nicht deutlich, welche Maßnahmen tatsächlich zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt worden sind bzw. werden und welche unabhängig von der Umsetzung der UN-BRK ohnehin schon umgesetzt werden und „fortlaufen“.

Aus meiner Sicht sollte sich der Plan, der sich im Entwurf streckenweise als Zusammenstellung von bereits bekannten Aktivitäten der Landesregierung zur Situation von Menschen mit Behinderungen liest, gezielt auf grundsätzliche Vorhaben zentrieren, die ausschließlich inklusiven Charakter haben, am Beispiel einheitlicher Kriterien beschrieben werden und in die Zukunft gerichtet sind.

2. Den Plan überprüfbar gestalten!

Die UN-BRK sieht deren Umsetzung als einen nachhaltigen Prozess vor, der nicht mit einem ersten Aktionsplan abgeschlossen sein wird. Eine Weiterentwicklung von Aktionsplänen sowie ein Monitoring zur Umsetzung der UN-BRK gelingen jedoch nur, wenn Erfolge oder Misserfolge von vorherigen Maßnahmen transparent sind und hieraus Konsequenzen gezogen werden können. Eine solche Erfolgskontrolle ermöglicht der Entwurf zum Aktionsplan auch aufgrund der uneinheitlichen Darstellung der Maßnahmen (siehe 1.) nicht oder nur schwer. Der Entwurf macht auch nicht deutlich, welche Kriterien die jeweils Zuständigen selbst für eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Maßnahmen zugrunde legen bzw. an welchen Kriterien sie eine erfolgreiche Umsetzung festmachen wollen und beinhaltet auch keine entsprechenden Zeitvorgaben.

Dies sollte bei der Überarbeitung des Entwurfs unbedingt berücksichtigt werden. Ich empfehle hier eine zusätzliche Spalte zu den Maßnahmen, in denen überprüfbare Umsetzungskriterien dargestellt werden.

3. Positive Beispiele sind es wert, deutlicher herausgestellt zu werden!

Der Entwurf enthält besonders beachtenswerte Vorhaben, die durch die UN-BRK veranlasst sind und innovativen Charakter haben. Von den insgesamt 208 Maßnahmen trifft dies nach meiner vorsichtigen Schätzung für rund 50 zu, die (siehe 1.) in der Menge der Einzelpunkte schwer auszumachen sind und es wert wären, wesentlich deutlicher herausgestellt zu werden.

Hierzu zählen beispielsweise die folgenden drei besonders zu begrüßenden Beispiele:

Sensibilisierungsmaßnahmen: In ministeriumsübergreifender Arbeit wurde bereits in der Phase der Erstellung des Entwurfs unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ein Konzept zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen entwickelt.

Barrierefreie Veranstaltungen: Die Staatskanzlei hat im Rahmen ihrer Mitwirkung in der IMAG einen Leitfaden zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen des Landes entwickelt. Dieser liegt in gedruckter Form vor. Auch dieser Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK geschah in enger Absprache mit Menschen mit Behinderungen.

Inklusive Hochschulen in Schleswig-Holstein: Das Wissenschaftsministerium hat gemeinsam mit mir am 23. 2. 2016 die Veranstaltung „all in“ durchgeführt. In Zusammenarbeit von Studierenden mit Behinderungen, Beschäftigten an Hochschulen Schleswig-Holsteins sowie Organisationen

.....

der Menschen mit Behinderungen wurde Partizipation umgesetzt und es wurden Anregungen zur Gestaltung inklusiver Hochschulen entwickelt, die auch in die Zukunft für die Arbeit des Wissenschaftsministeriums bedeutsam sind.

4. Partizipation stringent und frühzeitig umsetzen!

Eine Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ führt dazu, dass deren Bedürfnisse besser eingeschätzt werden können und trägt erheblich zum Sensibilisierungsprozess bei. Hingewiesen sei hier darauf, dass die UN-BRK das Prinzip der Partizipation sehr häufig wiederholt und dadurch dessen Bedeutung hervorhebt.

Die unter 3. heraus gestellten Beispiele zeichnen sich durch eine frühzeitige Einbindung von Menschen mit Behinderungen aus. Der Austausch mit Menschen mit Behinderungen vor Erstellung des Entwurfs fand jedoch nur in wenigen Ressorts statt.

Es reicht m.E. nicht aus, Menschen mit Behinderungen an der Diskussion von Ergebnissen zu beteiligen. Vielmehr sollten sie von Anfang an – auf Arbeitsebene! – eingebunden werden. Eine Einbindung von Menschen mit Behinderungen schon zur Erstellung der Ressortpläne wäre deshalb in allen Ministerien wichtig gewesen.

Der Entwurf des Aktionsplans weist in durchaus erfreulicher Weise an verschiedenen Stellen darauf hin, dass Partizipation verwirklicht werden soll. Es wird jedoch nicht deutlich, in welcher Weise dies geschehen soll. Hier fehlt aus meiner Sicht ein übergreifendes Partizipationskonzept, das sich über alle Ressorts erstreckt.

In diesem Zusammenhang halte ich es für zielführend, zu den verschiedenen Maßnahmen des Entwurfs jeweils über die bereits vorgeschlagene Spalte für überprüfbare Umsetzungskriterien hinaus eine Spalte mit Hinweisen zur Umsetzung von Partizipation vorzusehen.

5. Übergreifende Themen

Der Entwurf des Aktionsplans besteht nach dem zugrundeliegenden Konzept der „Ressortpläne“ überwiegend aus Maßnahmen der Ministerien, während jedoch übergreifende Fragen zur Umsetzung der UN-BRK in Gesamtverantwortung der Landesregierung nicht hervorgehoben oder auch nicht hinreichend erkannt und bearbeitet wurden.

Es ist sinnvoll, für solche Themen im Aktionsplan ein zusätzliches Kapitel oder gar zentrales Handlungsfeld vorzusehen, das den zehn Handlungsfeldern vorangestellt wird.

Die IMAG hat sich, wie auch in den bisherigen Punkten meiner Stellungnahme deutlich wurde, durchaus mit zentralen Fragen befasst. Ich erwähne hier barrierefreie Veranstaltungen des Landes sowie die Entwicklung von Sensibilisierungsmaßnahmen (siehe 3.). Hinzuweisen sei auch auf das Befassen mit dem Normenscreening.

Auf Themen, die intensiver bearbeitet werden sollten, habe ich bereits hingewiesen (siehe 1., 2. und 4.):

- Welche Anforderungen bestehen an im Aktionsplan darzustellende Maßnahmen aller Ressorts in unmittelbarem Bezug zur UN-BRK und Inklusion?
- Welche Anforderungen werden an die Überprüfbarkeit von Maßnahmen gestellt?
- Wie sieht ein einheitliches Partizipationskonzept aus?
- Auch andere Themen haben hier Bedeutung, zum Beispiel:
- Welche Themen sind übergreifend durch alle Ministerien zu verfolgen?
- Wie können Themen, die in manchen Handlungsfeldern aufgegriffen werden (z.B. die Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen, deren Berücksichtigung ich außerordentlich begrüße) stringent auch in anderen Handlungsfeldern Berücksichtigung finden?
- Befassen mit zentralen Zielen der UN-BRK aus der Menschenrechtsperspektive, z.B.:
Wie will sich die Landesregierung gegen das Versagen angemessener Vorkehrungen (Art. 2 UN-BRK) einsetzen?
- Auf welche Weise will die Landesregierung erreichen, dass sich in der Gesellschaft die durch die UN-BRK gewünschte „Willkommenskultur“ entwickelt?
- Wie soll der Aktionsplan des Landes auf „Dritte“ Wirkung entfalten: nachgeordnete Bereiche, Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Instanzen oder Organisationen des öffentlichen Lebens?

6. Wie geht es weiter?

Der Entwurf enthält keinen Hinweis auf die Erstellung eines Folge-Aktionsplans! Tatsächlich wird auf Bundesebene sowie in einzelnen Bundesländern bereits an zweiten Aktionsplänen gearbeitet. Meines Erachtens hätte Klarheit darüber, dass der Aktionsplan weiterentwickelt werden wird, auch inhaltliche Konsequenzen zur Gestaltung des Entwurfs haben können, dies insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Überprüfbarkeitskriterien.

Durch das Konzept „Ressortpläne“ wurde ein wichtiger Schritt zur Schärfung des Aspekts Querschnittsaufgabe vollzogen. Diese Entwicklung muss nachhaltig gestaltet werden. Es sollten deshalb unbedingt in den Geschäftsverteilungsplänen der Ministerien auf Führungsebene Zuständigkeiten für Inklusion bzw. die Umsetzung der UN-BRK ausgewiesen werden! Besondere Aufgabe der Verantwortlichen in den Ministerien sollte es aus meiner Sicht auch sein, zur Verwirklichung von Partizipation regelmäßig Konferenzen mit Menschen mit Behinderungen durchzuführen und mit diesen zu erörtern, inwieweit Vorhaben der jeweiligen Ressorts Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.

Dass die Zuständigkeit zur Umsetzung der UN-BRK als sogenanntem „focal point“ beim Sozialministerium liegt, ist nicht mit dem mehrmals erwähnten Aspekt Querschnittsaufgabe vereinbar. Ein Wechsel des „focal points“ in die Staatskanzlei würde aus meiner Sicht nicht nur den Querschnittsgedanken schärfen, sondern die Weiterentwicklung der UN-BRK aus übergeordneter Funktion befördern.

7. Der Aktionsplan benötigt eine bessere finanzielle Ausstattung!

Im letzten Absatz des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses unter Berücksichtigung „der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel“ ausgewertet werden.

Die im Haushalt ausgewiesenen Mittel sind auf die Erstellung des Aktionsplans sowie Veranstaltungen zum Bericht ausgerichtet, während der Titel „Leitorientierung Inklusion“ unabhängig von der UN-BRK bzw. von dem Aktionsplan besteht.

Folglich sind Gestaltungsspielräume des Aktionsplans erheblich eingeschränkt, - mit der Konsequenz, dass sich Umsetzungsschritte überwiegend auf solche Projekte reduzieren, die ohnehin schon realisiert werden oder die nur geringe Kosten verursachen.

Der Landesaktionsplan kann jedoch nur dann eine besondere Tragweite entwickeln, wenn die Landespolitik entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Dies wäre aus meiner Sicht besonders für folgende Bereiche wichtig:

- Der „focal point“ ist personell nicht hinreichend ausgestattet, um als staatliche Anlaufstelle eine nachhaltige Weiterentwicklung der UN-BRK verfolgen zu können.
- Dies gilt auch für die Ausstattung des Aufgabenbereichs Monitoring sowie die Organisation einer wirksamen landesweiten Partizipation durch Menschen mit Behinderungen beim Landesbeauftragten.
- Menschen mit Behinderungen (z.B.: taube/hörgeschädigte, blinde/sehgeschädigte Menschen oder Menschen mit geistigen Behinderungen) benötigen Assistenzen, um sich mit dem Ziel der Partizipation im Rahmen ihrer Verbandsarbeit, bei Projekten oder auch in der Politik wirksam vertreten zu können.
- Die Förderung einer Willkommenskultur gegenüber Menschen mit Behinderungen erfordert die Entwicklung von Konzepten wie auch von Kampagnen zur Veränderung von Haltungen.

Ich hoffe sehr, dass die nun anstehenden Regionalkonferenzen möglichst viele Menschen auf die Ziele der UN-BRK aufmerksam machen und dass wichtige Hinweise aus dem Beteiligungsprozess im endgültigen Aktionsplan Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

8.4 Kieler Erklärung vom 17. Oktober 2017

Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern für die neue Bundesregierung

Bei den Koalitionsverhandlungen müssen bedeutende Weichen in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren gestellt werden. Diese Chance muss genutzt werden, das erwarten die Menschen mit Behinderungen in unserem Land. Als Beauftragte von Bund und Ländern für die Belange der Menschen mit Behinderungen fordern wir, dass folgende Vorhaben in den Koalitionsvertrag aufgenommen werden:

1. Wahlrechtsausschlüsse abschaffen

Über 80.000 Menschen mit Behinderungen und einer Betreuung in allen Angelegenheiten, wurden bei der Bundestagswahl von dem grundlegenden Recht ausgeschlossen, wählen zu dürfen. Diese Wahlrechtsausschlüsse sind menschenrechtswidrig und widersprechen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bestehende Wahlrechtsausschlüsse müssen in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern gestrichen werden.

2. Private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit verpflichten

Menschen mit Behinderungen treffen im Alltag immer noch auf viele Barrieren. Stufen zu Arztpraxen und Restaurants, Fernsehsendungen ohne Untertitel und Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, für blinde und sehbehinderte Menschen nicht zugängliche Webseiten, das sind vielfältige Barrieren, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren und von ihrem Recht auf Teilhabe ausschließen. Auch private Anbieter von öffentlich zugänglichen Angeboten, müssen endlich zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Dazu gehört auch der Zugang zu Dienstleistungen und Produkten. Hier ist eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes notwendig und der Prozess auf europäischer Ebene zur Schaffung einheitlicher Standards beim Thema Barrierefreiheit ist zügig fortzusetzen.

3. Inklusion stärken - das Bundesteilhabegesetz anpassen

Auch mit dem Bundesteilhabegesetz können Menschen mit Behinderungen gezwungen werden, in besonderen Wohnformen (Wohnheimen) zu leben. Das widerspricht Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Zumutbarkeit des Zusammenlegens (Poolens) von Assistenzleistungen stellt eine Einschränkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen dar. Diese Regelungen müssen im Bundesteilhabegesetz geändert werden und weitere Schritte zur Freistellung der Teilhabeleistungen vom Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen festgelegt werden.

Außerdem ist bei der Ausführung in den Ländern auf eine umfassende Beteiligung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragten zu achten. Dafür sind ihnen auskömmliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind Strategien zu entwickeln, damit die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt wird und Einrichtungen abgebaut werden. Deinstitutionalisierung, der Abbau von Sonderwelten für Menschen mit Behinderungen, ist aktiv voran zu treiben. Dafür sind in den Aktionsplänen von Bund und Ländern verbindliche Vorgaben zu

entwickeln, um die Aufträge aus der Staatenberichtsprüfung im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2015 umzusetzen.

Die Neuregelung für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht zum Ergebnis führen, dass Menschen aus dem Leistungsbezug gedrängt werden.

4. Inklusive Lösung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen umsetzen

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe bereitet Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Schwierigkeiten. Die sogenannte inklusive Lösung, also die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII) ist jetzt endlich umzusetzen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die lang bewährten Standards für Hilfen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung beibehalten werden und keine Leistungskürzungen eintreten.

5. Länder für die Inklusion im Bereich Bildung unterstützen

Gemeinsamer Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist leider immer noch nicht der Normalfall. Besonders mit einer Lockerung des Kooperationsverbotes müssen den Ländern Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, um ein funktionsfähiges inklusives Schulsystem nach gleichen Standards zu entwickeln.

6. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen – einen inklusiven Arbeitsmarkt gestalten

Menschen mit Behinderungen sind immer noch überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Über 300.000 Menschen mit Behinderungen arbeiten in den Werkstätten für behinderte Menschen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes. Der Zugang von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt muss erleichtert werden. Die Verpflichtung der Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, muss konsequenter umgesetzt werden. Dafür ist mehr Bewusstsein bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern notwendig, weitere Anreize zu geben und die Wirkung der Ausgleichsabgabe zu prüfen und gegebenenfalls zu erhöhen. Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt sind auch bei der Digitalisierung der Arbeitswelt zu schaffen.

7. Barrierefreien- und bezahlbaren Wohnraum schaffen

Bundesweit und besonders in den Ballungsgebieten herrscht ein Mangel an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum. Das ist eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung inklusiven und selbstbestimmten Wohnens. Wir fordern mehr Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung und daran geknüpfte Verpflichtungen zur Schaffung von barrierefreiem und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum.

8. Barrierefreie Mobilität ausbauen

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Bussen und Bahnen müssen Länder, Kommunen und Verkehrsunternehmen unterstützt werden. Bis zum Jahr 2022 ist nach dem Personenbeförderungsgesetz vollständige Barrierefreiheit umzusetzen. Dieses Ziel wird verfehlt, wenn nicht zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Wir fordern ein Investitionsprogramm des Bundes und der Länder zum

Ausbau barrierefreier Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV und ein weiteres Förderprogramm zum barrierefreien Umbau von Bahnstationen.

Inklusion und die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von und für Menschen mit Behinderungen sind nur in einer vielfältigen und weltoffenen Gesellschaft möglich. Als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern rufen wir alle Abgeordneten auf, denen entschieden entgegen zu treten, die Ausgrenzung und Ressentiments in den Parlamenten propagieren.

9. Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern

Menschen mit Behinderungen müssen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des Gesundheitswesens haben. Sie sind beim Arztbesuch, bei Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten sowie bei der Versorgung mit Hilfs- und Heilmitteln noch immer benachteiligt. Auch ist der behinderungsbedingte Mehraufwand im Gesundheitswesen nicht ausreichend abgebildet. Von der neuen Bundesregierung erwarten wir, dass die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für ein inklusives Gesundheitswesen auch im Hinblick auf eine Digitalisierung im Gesundheitswesen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen werden.



8.5 Weiterbildungskonzept für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein

Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle

Qualifizierte Weiterbildung für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein

Wer als Kommunale Beauftragte oder Kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen tätig ist, benötigt umfangreiche Fachkenntnisse zu den verschiedenen Lebensbereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen sowie gute Netzwerk- und Kommunikationskompetenzen. Eine der Hauptaufgaben der oder des Kommunalen Beauftragten ist die Sicherstellung von Koordinationsaufgaben. Sie oder er soll über die Kompetenz verfügen, sich für die Realisierung der Ziele, Methoden und Strategien einer koordinativen Behindertenarbeit einzusetzen. Es ist zentral, dass die oder der Kommunale Beauftragte seine eigene Identität mit dem Amt in Einklang bringt und in seine Arbeit einfließen lässt.

Diese Fortbildung ist für Kommunale Beauftragte bzw. Mitarbeitende in Beiräten für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Sie erhalten mit dieser Fortbildung elementares Handwerkszeug für die Arbeit als Kommunale Beauftragte oder Kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen. Auf der Grundlage von erweitertem Fachwissen, der Erstellung eines persönlichen Profils und der Möglichkeit zur gegenseitigen Reflektion, wird die Fähigkeit zur Ausübung des Amtes optimiert. Die Weiterbildung wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Modulinhalte

1. Grundlagen der Arbeit

Das Ziel dieses Moduls ist es, den Teilnehmenden die Grundlagen der Arbeit für Menschen mit Behinderungen näher zu bringen. U.a. ist ein Befassen mit dem Behinderungsbegriff, den Auswirkungen der unterschiedlichen Behinderungen sowie der Abgrenzung der Begriffe Integration und Inklusion für Ihre Arbeit unerlässlich. Weiterhin werden Einblicke in das Schwerbehindertenrecht und gesetzliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von Menschen mit Behinderungen gewährt. Anhand von Erfahrungsberichten Betroffener findet eine Sensibilisierung für die Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen und die damit einhergehenden Herausforderungen statt.

Darüber hinaus erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten von Verbänden, Einrichtungen und Behörden in Schleswig-Holstein.

2. Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen

In diesem Modul werden verschiedene Lebensbereiche der Menschen mit Behinderungen aufgegriffen:

- Barrierefreiheit,
- Bildung,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Eingliederungshilfe,
- Diskriminierung und
- Gesundheit und Pflege.

.....

Es werden rechtliche Rahmenbedingungen und die Auswirkungen auf die Arbeit als Kommunale Beauftragte bzw. Kommunaler Beauftragter besprochen. Es besteht die Möglichkeit, eigene Praxisbeispiele einzubringen, miteinander zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln.

3. Selbstkonzept

In diesem Modul wird das persönliche Selbstkonzept erarbeitet. Wie wirkt sich die persönliche Motivation auf die Arbeit als Kommunaler Beauftragter aus wie lassen sich persönliche Stärken gezielt einsetzen?

4. Interaktion und Kommunikation

- In diesem Modul werden folgende Kompetenzen gefördert:
- Moderation,
- Beratung,
- Gesprächsführung,
- Aufbau von Netzwerkstrukturen und
- Initiieren von Inklusionsprozessen.

Während dieses Moduls haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre erworbenen Kompetenzen in Workshops zu erproben.

5. Abschlusskolloquium

Die Teilnehmenden stellen im Rahmen einer Abschlusspräsentation ihren persönlichen Erkenntniszuwachs durch diese Weiterbildung dar.

Umfang

8 Seminartage

Dozenten

Team LB und weitere Fachexperten

Termine

in Planung

2017

7. Tätigkeitsbericht (2015 bis 2017) des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG



JETZT HANDELN



Empfehlungen des Landesbeauftragten
an die Landespolitik, die Kommunen
und an den Bund

BARRIEREFREIES BAUEN





**Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
des Landes Schleswig-Holstein**

Besuchsadresse:
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Postadresse:
Postfach 7121, 24171 Kiel

Tel.: 0431 - 988 1620
E-Mail: lb@landtag.ltsh.de

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb